

Multi Manager Access II

**Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht
(«Société d'Investissement à Capital Variable»)**

März 2021

Verkaufsprospekt

Aktien von Multi Manager Access II (die «Gesellschaft») werden auf der Grundlage der Informationen und Darstellungen angeboten, die im aktuellen Verkaufsprospekt (der «Verkaufsprospekt») zusammen mit den wesentlichen Anlegerinformationen für jeden Subfonds bzw. jede Aktienklasse (jeweils ein «KIID», zusammen die «KIID»), im letzten Jahresbericht und Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, sowie in den hierin erwähnten Dokumenten enthalten sind, die von der Öffentlichkeit am Sitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle eingesehen werden können.

Als gültig verstehen sich ausschliesslich die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in den Dokumenten, auf die darin verwiesen wird, enthalten sind. Informationen darüber, ob ein Subfonds der Gesellschaft an der Börse Luxemburg notiert ist, sind bei der Verwaltungsstelle oder auf der Website der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) erhältlich.

Die für alle Inhaber von an der Luxemburger Börse notierten Aktien (die «Aktien») geltenden Zulassungskriterien, wie unten festgelegt, werden gemeinsam als «Zulassungskriterien» bezeichnet. Obgleich die Aktien ab dem Zeitpunkt ihrer Zulassung zum Handel an der Luxemburger Börse handelsfähig und übertragbar sein müssen (und an dieser Börse registrierte Transaktionen dürfen von der Gesellschaft nicht storniert werden können), gelten die Zulassungskriterien dennoch für jede Partei, an die Aktien an der Luxemburger Börse übertragen werden.

Hält eine Partei, welche die Zulassungskriterien nicht erfüllt, zu irgendeinem Zeitpunkt Aktien, kann dies zur Zwangsrücknahme dieser Aktien durch die Gesellschaft führen. Der Sekundärhandel an der Luxemburger Börse ist jederzeit zulässig und an diesem Markt registrierte Transaktionen können nicht storniert werden.

Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Subfonds der Gesellschaft unterliegen den im betreffenden Land geltenden Bestimmungen. Die Gesellschaft gibt keine vertraulichen Informationen über Anleger weiter, sofern sie nicht per Gesetz oder durch eine Verordnung dazu verpflichtet ist.

Angaben in «AUD» in diesem Verkaufsprospekt beziehen sich auf den australischen Dollar, Angaben in «CAD» beziehen sich auf den kanadischen Dollar, Angaben in «CHF» beziehen sich auf den Schweizer Franken, Angaben in «DKK» beziehen sich auf die Dänische Krone, Angaben in «EUR» beziehen sich auf die Währung der Europäischen Währungsunion, Angaben in «GBP» beziehen sich auf das britische Pfund Sterling, Angaben in «HKD» beziehen sich auf den Hong-Kong Dollar, Angaben in «JPY» beziehen sich auf den japanischen Yen, Angaben in «NOK» beziehen sich auf die Norwegische Krone, Angaben in «SEK» beziehen sich auf die Schwedische Krone, Angaben in «SGD» beziehen sich auf den Singapur-Dollar und Angaben in «USD» in diesem Verkaufsprospekt beziehen sich auf den US-Dollar.

Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen des Kaufs, des Besitzes, der Übertragung, des Umtauschs, der Rücknahme oder des anderweitigen Handels von Aktien der Gesellschaft in dem Land, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie gebietsansässig oder wohnhaft sind, an ihre Finanz- oder anderen fachlich qualifizierten Berater wenden.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Werbung seitens irgendeiner Person in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig oder unzulässig ist, oder gegenüber einer Person dar, gegenüber der es rechtswidrig wäre, eine solches Angebot zu machen oder solche Werbung zu betreiben.

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW») und gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das «Gesetz von 2010») registriert. Diese Registrierung setzt jedoch nicht voraus, dass eine luxemburgische Behörde die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Verkaufsprospekts oder die in den verschiedenen Subfonds der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte genehmigt oder ablehnt.

Die Aktien der Gesellschaft sind nicht gemäss den Bestimmungen des United States Securities Act von 1933 oder des Investment Company Act von 1940 oder anderer geltender Gesetze in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert.

Aktien dieser Gesellschaft dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder übergeben noch Anlegern, bei denen es sich um US-Personen handelt, angeboten oder diesen verkauft oder übergeben werden. Eine US Person ist jede Person, die:

- (i) eine US-amerikanische Person im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung sowie der darunter veröffentlichten Verordnungen des US-Finanzministeriums ist;
- (ii) eine US-amerikanische Person im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine US-amerikanische Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) in den Vereinigten Staaten von Amerika unter Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung fällt;
- (v) ein Trust, ein Rechtsträger oder eine sonstige Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, US-Personen die Anlage in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Eintragung der Gesellschaft in die «Offizielle Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen unter Aufsicht der CSSF gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010» stellt keinen Hinweis auf die Anlageeignung dar. Anderslautende Darstellungen sind weder zulässig noch rechtmässig.

Die Rechte und Pflichten der Aktionäre dieser Gesellschaft sind in diesem Verkaufsprospekt und der Satzung der Gesellschaft (die «Satzung») aufgeführt sowie in den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg niedergelegt. Anleger erwerben keinen direkten rechtlichen Anteil an den Anlagen der Gesellschaft oder eines Subfonds.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender	André Valente, CEO, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Switzerland
Mitglieder	Francesca Prym, CEO, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg
	Christian Maurer, Head of Product Management, UBS Asset Management Switzerland AG, Zurich, Switzerland
	Gilbert Schintgen, Independent Director, Dudelange, Grand Duchy of Luxembourg

Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft

Mitglieder	Valérie Bernard, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grand Duchy of Luxembourg
	Geoffrey Lahaye, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grand Duchy of Luxembourg
	Federica Ghirlandini, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grand Duchy of Luxembourg
	Olivier Humbert, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg

Anlageverwaltung

UBS Switzerland AG (der «Anlageverwalter») wurde von der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung des Vermögens der Subfonds unter Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft beauftragt, wozu die Zuteilung von Vermögenswerten der Subfonds nach eigenem Ermessen an Portfoliomanager gehört, welche die

Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der einzelnen Subfonds ernannt hat. Der Anlageverwalter ist befugt, seine Aufgaben vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und, falls zutreffend, durch die CSSF weltweit an Zweigniederlassungen oder verbundene Unternehmen innerhalb des UBS-Konzerns zu übertragen.

Investmentansatz

Der Investmentansatz der einzelnen Subfonds beruht auf der Auswahl der Portfoliomanager. Die Verwaltungsgesellschaft hat den Anlageverwalter mit der Erbringung von diskretionären InvestmentserVICES im Rahmen der Identifizierung, der gründlichen Prüfung und der Auswahl von Portfoliomanagern beauftragt. Die Empfehlungen des Anlageverwalters beruhen auf einem gründlichen Prüfungsprozess, bei dem sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf den Vertrag mit dem Anlageverwalter mit sofortiger Wirkung kündigen, soweit dies zum Schutz der Interessen der Anleger notwendig ist.

Portfolioverwaltung

Es wurde eine Reihe von Portfoliomanagern ausgewählt, die als Portfoliomanager für die Verwaltung des Vermögens der Subfonds zulässig sind (die «Portfoliomanager»). Jeder der aus der Liste der zulässigen Portfoliomanager ernannten Portfoliomanager kann einen prozentualen Anteil am Nettovermögen der Subfonds mithilfe von verschiedenen Anlagestrategien verwalten, die mit der Anlagestrategie des jeweiligen Subfonds in Einklang stehen müssen.

Die in Anlage I dieses Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen gelten für alle Subfonds.

Zulässige Portfoliomanager für die Subfonds

UBS Asset Management Switzerland AG,
Zürich, Schweiz
(kann diese Funktion innerhalb des UBS-Konzerns weltweit übertragen)

Nicht alle zulässigen Portfoliomanager müssen die ganze Zeit über bestellt sein.

Aktionäre können jederzeit vom Anlageverwalter Einzelheiten über die aktuell für die Verwaltung des Vermögens eines spezifischen Subfonds ernannten Portfoliomanager verlangen. Die Portfoliomanager sind mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios und sonstiger zulässiger Vermögensanlagen beauftragt und dabei der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft unterstellt. Sie führen alle entsprechenden Transaktionen in Übereinstimmung mit den festgelegten Anlagebeschränkungen aus.

Die Verwaltungsgesellschaft darf den Vertrag mit einem Portfoliomanager mit sofortiger Wirkung kündigen, soweit dies zum Schutz der Interessen der Anleger notwendig ist.

Währungsmanagement

UBS Switzerland AG kann für Rechnung jedes Subfonds Devisenabsicherungsgeschäfte tätigen, die notwendig sind, um Aktienklassen in anderen Währungen als der Referenzwährung eines bestimmten Subfonds anbieten zu können (der «Währungsmanager»). Der Währungsmanager ist befugt, seine Aufgaben weltweit an Zweigniederlassungen oder verbundene Unternehmen innerhalb des UBS-Konzerns zu übertragen. Der Währungsmanager bemüht sich, das Wechselkursrisiko zu reduzieren (jedoch nicht notwendigerweise auszuschalten), dem Anleger in Aktienklassen ausgesetzt sind, die auf Währungen lauten, welche nicht Rechnungswährung des spezifischen Subfonds sind.

Der Währungsmanager nimmt seine Pflichten in Einklang mit diesem Verkaufsprospekt und dem Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Währungsmanager wahr, in dem die Bedingungen der Bestellung aufgeführt sind. Die Kosten für die Währungsabsicherung tragen die betreffenden abgesicherten Aktienklassen des Subfonds, auf den sich diese bezieht.

Die Verwaltungsgesellschaft darf den Vertrag mit dem Währungsmanager mit sofortiger Wirkung kündigen, soweit dies zum Schutz der Interessen der Anleger notwendig ist.

Zusammenlegung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf die Gesellschaft eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung der Vermögenswerte bestimmter Subfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Subfonds gemeinsam verwaltet. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden als «Pool» bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken genutzt werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Aktionäre nicht direkt zugänglich.

Zusammenlegung

Die Gesellschaft (oder jeder ihrer Beauftragten) kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Subfonds (zu diesem Zweck als «beteiligte Subfonds» bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Subfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Gesellschaft (oder jeder ihrer Beauftragten) zu gegebener Zeit weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können beteiligten Subfonds Vermögenswerte bis zur Höhe ihrer Beteiligung rückübertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Subfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools legt die Gesellschaft (oder jeder ihrer Beauftragten) den Anfangswert der fiktiven Aktien fest (in einer Währung, welche die Gesellschaft für geeignet erachtet) und weist jedem beteiligten Subfonds fiktive Aktien im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerte) zu. Danach wird der Wert der Aktien ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Aktien geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Subfonds zugewiesenen fiktiven Aktien jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrags oder Vermögenswerts durch den aktuellen Wert einer Aktie ermittelt wird. Erfolgt eine Barmittelinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den die Gesellschaft (oder jeder ihrer Beauftragten) für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Handels- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barmittelentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige Ausschüttungen mit Ertragscharakter, die aus den Vermögenswerten eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Subfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft (oder jeder ihrer Beauftragten) beschliessen, dass alle Vermögenswerte eines Subfonds oder ein Teil davon gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, bzw. dass alle Subfonds oder ein Teil davon gemeinsam verwaltet werden. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «gemeinsam verwaltete Einheiten» die Subfonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung besteht; der Begriff «gemeinsam verwaltete Vermögenswerte» bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist die Gesellschaft (oder jeder ihrer Beauftragten) berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens eines Subfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Gesellschaft oder eine der von ihr beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Zahlungsmittelreserve dieses Subfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird und über das Zeichnungen und Rücknahmen abzuwickeln sind. Aufgrund der Möglichkeit, diesen Sonderkonten umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen zuzuweisen, sowie der Möglichkeit, dass die Gesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung eines Subfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der Subfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch diese Umschichtungen die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Subfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem Subfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den jeweiligen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Subfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, welche auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfoliomanager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für welche die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber dem Subfonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss den gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte der Gesellschaft stets getrennt von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines einzelnen Subfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die der anderen Subfonds.

Die Gesellschaft (oder jeder ihrer Beauftragten) kann jederzeit und ohne vorherige Ankündigung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu kündigen.

Die Aktionäre können sich jederzeit am Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und den Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (1) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht luxemburgische Einheit beteiligt ist, Luxemburger Recht und Luxemburger Rechtsprechung unterliegt oder (2) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht luxemburgischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

Verwahr- und Zahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, wurde zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt (die «Verwahrstelle»). Die Verwahrstelle erbringt ausserdem Leistungen als Zahlstelle für die Gesellschaft. Die Verwahrstelle ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B209123 eingetragen; sie ist eine Niederlassung von UBS Europe SE, einem nach deutschem Recht in Form einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea) gegründeten Kreditinstitut, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ordnungsgemäss zugelassen wurde. UBS Europe SE, Luxembourg Branch, untersteht der Aufsicht der BaFin, der Deutschen Bundesbank sowie der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)).

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, dem Führen der Aufzeichnungen und der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Ausserdem hat sie für die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Mittelflüsse der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Verwahrstellenvereinbarung Sorge zu tragen. Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahrtaufgabe delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung erneut verwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Weiterverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen, (ii) der Wert der Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung berechnet wird, (iii) die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder der Satzung stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft gezahlt wird und (v) die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung verwendet werden.

Gemäss den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrplichten in Bezug auf verwahrfähige Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle ordnungsgemäss zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft an eine oder mehrere Unterdepotbank(en) delegieren, die zu gegebener Zeit von der Verwahrstelle bestellt werden.

Vor der Bestellung einer Unterdepotbank und eines Unterbeauftragten sowie laufend gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie der Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben könnten, sowie alle potenziellen Interessenkonflikte, die sich aus dieser Delegierung ergeben könnten, zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil des UBS-Konzerns, einer weltweit in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Vermögensverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Daher könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen verschiedene Geschäftstätigkeiten ausüben und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können. Weitere Informationen stehen Anlegern kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, bestellt die Verwahrstelle keine Unterdepotbanken und lässt keine Bestellung von Unterbeauftragten zu, die Teil des UBS-Konzerns sind, es sei denn, diese Bestellung liegt im Interesse der Aktionäre und zum Zeitpunkt der Bestellung des Beauftragten lag kein Interessenkonflikt vor. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unterdepotbank oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil des UBS-Konzerns ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unterdepotbank oder des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unterdepotbank oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied des UBS-Konzerns ist, zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und

die getroffenen Entscheidungen den Aktionären offengelegt. Eine aktuelle Beschreibung aller Verwahrungsaufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktuelle Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung zu verwahren sind, und keine ortsansässigen Einrichtungen den Anforderungen für die Delegation gemäss Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) Gesetz von 2010 genügen, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlandes gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, den vorgenannten Anforderungen genügen. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschliesslich an Unterdepotbanken delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz von 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unterdepotbank, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden; ausserdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unterdepotbank, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert hat, anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unterdepotbank in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegation nur möglich, wenn die Unterdepotbank jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unterdepotbank gehören, in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 trennt. Eine derartige Delegation hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 und/oder in der Verwahrstellenvereinbarung besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust eines Finanzinstruments, das im Sinne von Artikel 35 (1) Gesetz von 2010 und Artikel 12 Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die «hinterlegten Vermögenswerte des Fonds») von der Verwahrstelle und/oder einer Unterdepotbank verwahrt wird (der «Verlust eines hinterlegten Vermögenswerts des Fonds»).

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswerts des Fonds hat die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder den Gegenwert an die Gesellschaft zu erstatten. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswerts des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswerts des Fonds das Ergebnis eines äusseren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären für alle anderen unmittelbaren Verluste, die ihnen durch die Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder die vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäss geltendem Recht und insbesondere gemäss dem Gesetz von 2010 und der Verwahrstellenvereinbarung entstehen.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können die Verwahrstellenvereinbarung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Im Falle einer freiwilligen Rückgabe des Mandats durch die Verwahrstelle oder ihrer Abberufung durch die Gesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine Nachfolge-Verwahrstelle ersetzt werden, der die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welche die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Gesellschaft diese Nachfolge-Verwahrstelle nicht rechtzeitig benennt, kann die Verwahrstelle die CSSF über diesen Umstand informieren.

Verwaltungsstelle

Northern Trust Global Services SE, 10 rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange, Grand Duchy of Luxembourg wurde von der Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt (die «Verwaltungsstelle»). In dieser Funktion ist die Verwaltungsstelle für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben verantwortlich, die im Rahmen der Verwaltung der Gesellschaft anfallen und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben sind. Diese Verwaltungsleistungen beinhalten hauptsächlich die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie, die Buchführung der Gesellschaft sowie das Berichtswesen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsstelle regelt ein zwischen der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft für unbestimmte Zeit geschlossener Verwaltungsvertrag (der «Verwaltungsvertrag»). Jede der Parteien kann den Verwaltungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft darf den Verwaltungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, soweit dies zum Schutz der Interessen der Anleger notwendig ist.

Abschlussprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, wurde zum Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellt und wird alle vom Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Pflichten erfüllen.

Zahlstellen

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (PF 2, L-2010 Luxemburg), sowie die anderen Zahlstellen in den verschiedenen Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft verkauft werden.

Vertriebsstellen und andere Verkaufsstellen

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich (ihre Zweigniederlassungen oder ihre verbundenen Unternehmen oder Rechtsnachfolger), sowie die anderen Vertriebsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft verkauft werden.

Rechte der Anleger gegenüber Dienstleistern der Gesellschaft

Unbeschadet eines möglichen Rechts auf Klage aus unerlaubter Handlung oder auf Aktionärsklage haben Anleger der Gesellschaft kein direktes Rückgriffsrecht gegen von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft bestellte Dienstleister, da ein solches Recht bei der jeweiligen Vertragspartei und nicht beim Anleger liegt.

Profil des typischen Anlegers

Die derzeit angebotenen Subfonds und Klassen sind als Investition für Anleger geeignet, die über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen und in ein breit diversifiziertes Wertpapierportfolio investieren möchten.

Die Anlage in die Gesellschaft ist nur für Anleger geeignet, die sich die damit verbundenen Risiken leisten können. In einen Fonds dieser Art sollten Anleger ausschliesslich Kapital investieren, dessen Verlust sie verkraften können; Anlegern wird empfohlen, vor der Anlage in die Gesellschaft ihren Finanzberater zu konsultieren.

Bisherige Wertentwicklung

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Subfonds ist in den KIID der entsprechenden aktiven Aktienklasse angegeben.

Risikoprofil

Die Anlagen der Subfonds können erheblichen Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert einer Aktie eines Subfonds nicht unter den Wert zum Erwerbszeitpunkt fällt.

Faktoren, die solche Schwankungen auslösen oder ihr Ausmass beeinflussen, sind insbesondere:

- unternehmensspezifische Veränderungen
- Zinsschwankungen
- Wechselkursschwankungen
- Preisschwankungen bei Rohstoffen und Energieressourcen
- Veränderungen, die sich auf wirtschaftliche Faktoren wie Beschäftigung, öffentliche Ausgaben, Verschuldung und Inflation auswirken
- Veränderungen im rechtlichen Umfeld
- Veränderungen des Anlegervertrauens in bestimmte Anlageklassen (z. B. Aktien), Märkte, Länder, Wirtschaftszweige und Branchen
- Veränderungen der Wertpapierlehre

Durch eine Diversifizierung der Anlagen versucht jeder Portfoliomanager, die negativen Auswirkungen solcher Risiken auf die Wertentwicklung des Subfonds teilweise zu begrenzen.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet Anlegern eine Reihe verschiedener Subfonds (Umbrella-Struktur) an, die Anlagen gemäss der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik vornehmen. Bei Auflage eines neuen Subfonds oder bei einer Änderung an der Liste der zulässigen Portfoliomanager wird dieser Verkaufsprospekt, der genaue Angaben zu jedem Subfonds enthält, aktualisiert.

Derzeit stehen die folgenden Subfonds zur Verfügung:

Name des Subfonds	Referenzwährung
Multi Manager Access II - Sustainable Investing Yield	USD
Multi Manager Access II - Sustainable Investing Balanced	USD
Multi Manager Access II - Sustainable Investing Growth	USD
Multi Manager Access II - Future of Humans	USD
Multi Manager Access II - Future of Earth	USD

Aktienklassen

Für jeden der Subfonds können verschiedene Aktienklassen aufgelegt werden. Informationen dazu, welche Aktienklassen für welchen Subfonds verfügbar sind, sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Aktienklasse	Merkmale
F	Aktien der Klasse F sind (i) Anlegern, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit UBS geschlossen haben, und (ii) UBS eigenverwalteten Fonds vorbehalten. Für die Aktien der Klasse F wird keine Vertriebsstelle ernannt. Aktien der Klasse F, die nicht mehr entweder von (i) Anlegern, die an einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit UBS gebunden sind, oder von (ii) UBS eigenverwalteten Fonds gehalten werden, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert eingezogen werden.
K-1	Aktien der Klasse K-1 sind Anlegern vorbehalten, die (i) die Aktien direkt in einem UBS-Konto halten lassen, oder (ii) Kunden von UBS sind und die Aktien in einem Konto, das von der Verwaltungsgesellschaft vorher genehmigt wurde, halten lassen, oder (iii) wie die Verwaltungsgesellschaft anderweitig beschliesst. Die kleinste handelbare Einheit ist 0,1 Aktie. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, liegt der Erstausgabepreis für die Aktie der Klasse K-1 jeweils bei 5 Millionen AUD, 5 Millionen CAD, 5 Millionen CHF, 30 Millionen DKK, 3 Millionen EUR, 2,5 Millionen GBP, 50 Millionen HKD, 500 Millionen JPY, 35 Millionen NOK, 35 Millionen SEK, 5 Millionen SGD oder 5 Millionen USD. Aktien der Klasse K-1, die von Anlegern nicht mehr in einem UBS-Konto gehalten werden, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert eingezogen werden.
P	Aktien der Klasse P sind Anlegern vorbehalten, die (i) die Aktien direkt in einem UBS-Konto halten lassen, oder (ii) Kunden von UBS sind und die Aktien in einem Konto, das von der Verwaltungsgesellschaft vorher genehmigt wurde, halten lassen, oder (iii) wie die Verwaltungsgesellschaft anderweitig beschliesst. Aktien der Klasse P, die von Anlegern nicht mehr in einem UBS-Konto gehalten werden, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert eingezogen werden.
P-C	Aktien der Klasse P-C sind exklusiv Anlegern vorbehalten, welche die oben beschriebenen Kriterien für Aktien der Klasse P erfüllen. Aktien der Klasse P-C verleihen das Recht auf eine jährliche Ausschüttung. Die Ausschüttung wird jedoch nicht an den Aktionär gezahlt, sondern in vollem Umfang an die UBS Optimus Foundation übertragen. Die UBS Optimus Foundation ist eine gemeinnützige Vergabestiftung, die 1999 nach Schweizer Recht gegründet wurde und die messbare, kostengünstige und nachhaltige Verbesserung der Gesundheit und Entwicklung von Kindern zum Ziel hat. Ausschüttungen für die Aktien der Klasse P-C werden vollständig an die UBS Optimus Foundation gezahlt, die diese für gemeinnützige Zwecke verwendet. Ebenfalls an die UBS Optimus Foundation gezahlt wird die gesamte Ausgabe provision für Anteile an Aktien der Klasse P-C sowie die gesamte pauschale Verwaltungsgebühr, die auf den auf die Aktien der Klasse P-C entfallenden Anteil des Nettovermögens anfällt. Aktien der Klasse P-C, die von Anlegern nicht mehr in einem UBS-Konto gehalten werden, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert eingezogen werden.
Q	Aktien der Klasse Q sind Anlegern vorbehalten, die einen schriftlichen Beratungsvertrag mit UBS geschlossen haben, wonach der Erwerb von Aktienklassen ohne Retrozessionen ausdrücklich erlaubt ist. Aktien der Klasse Q, die von Anlegern gehalten werden, welche nicht mehr an einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit UBS gebunden sind, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert eingezogen werden.
Q-C	Aktien der Klasse Q-C sind exklusiv Anlegern vorbehalten, welche die oben beschriebenen Kriterien für Aktien der Klasse Q erfüllen. Aktien der Klasse Q-C verleihen das Recht auf eine jährliche Ausschüttung. Die Ausschüttung wird jedoch nicht an den Aktionär gezahlt, sondern in vollem Umfang an die UBS Optimus Foundation übertragen. Die UBS Optimus Foundation ist eine gemeinnützige Vergabestiftung, die 1999 nach Schweizer Recht gegründet wurde und die messbare, kostengünstige und

	nachhaltige Verbesserung der Gesundheit und Entwicklung von Kindern zum Ziel hat. Ausschüttungen für die Aktien der Klasse Q-C werden vollständig an die UBS Optimus Foundation gezahlt, die diese für gemeinnützige Zwecke verwendet. Ebenfalls an die UBS Optimus Foundation gezahlt wird die gesamte Ausgabeprovision für Anteile an Aktien der Klasse Q-C sowie die gesamte pauschale Verwaltungsgebühr, die auf den auf die Aktien der Klasse Q-C entfallenden Anteil des Nettovermögens anfällt. Aktien der Klasse Q-C, die von Anlegern gehalten werden, welche nicht mehr an einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit UBS gebunden sind, wonach der Erwerb von Aktienklassen ohne Retrozessionen ausdrücklich erlaubt ist, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert eingezogen werden.
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erstausgabekurs von Aktien

Soweit in diesem Verkaufsprospekt nicht anders festgelegt, beträgt der Erstausgabekurs von Aktien jeder beliebigen Klasse 100 AUD, 100 CAD, 100 CHF, 100 EUR, 100 GBP, 1 000 HKD, 10 000 JPY, 1000 NOK, 1000 SEK, 100 SGD bzw. 100 USD. Die kleinste handelbare Einheit ist 0,001 Aktie.

Zusätzliche Merkmale der Aktienklassen

«acc»: Die Erträge von Aktienklassen mit «-acc» im Namen werden nicht ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst.

«dist»: Die Erträge von Aktienklassen mit «-dist» im Namen werden ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst.

«UKdist»:

Aktienklassen können auch den Namenszusatz «UKdist» tragen. In Bezug auf jede Aktienklasse mit dem Namenszusatz «UKdist» ist beabsichtigt, dass ein Betrag in Höhe von 100% der meldepflichtigen Erträge im Sinne der britischen Bestimmungen für «Reporting Funds» an die betreffenden Aktionäre ausgeschüttet wird, wenn die Aktienklassen den britischen Bestimmungen für «Reporting Funds» unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, in anderen Ländern steuerpflichtige Beträge für diese Aktienklassen bereitzustellen, und jede Aktienklasse mit dem Namenszusatz «UKdist» ist ausschliesslich für Anleger bestimmt, deren Anlage in der Aktienklasse im Vereinigten Königreich steuerpflichtig ist.

«2%»,

«4%»,

«6%»,

«8%»:

Aktienklassen mit «2 %»/«4 %»/«6 %»/«8 %» in ihrer Bezeichnung können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen zu den entsprechenden, vorstehend genannten jährlichen Prozentsätzen vor Gebühren und Aufwendungen leisten. Der Ausschüttungsbetrag wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Aktienklasse am Ende des Monats (bei monatlichen Ausschüttungen), des Geschäftsquartals (bei vierteljährlichen Ausschüttungen) oder des Geschäftsjahres (bei jährlichen Ausschüttungen) berechnet. Diese Aktienklassen eignen sich für Anleger, die stabilere Ausschüttungen wünschen, unabhängig von früheren oder erwarteten Renditen oder Erträgen der betreffenden Aktienklasse. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen. Ausschüttungen aus dem Kapital führen zu einer Minderung des ursprünglich vom Anleger investierten Kapitals in die Aktienklasse. Darüber hinaus führen Ausschüttungen aus den Erträgen und/oder aus dem Kapital zu einer sofortigen Minderung des Nettoinventarwerts je Aktie. Anleger in bestimmten Ländern müssen unter Umständen höhere Steuern auf ausgeschüttetes Kapital als auf Veräusserungsgewinne aus dem Verkauf von Aktien des Fonds zahlen. Für einige Anleger ist es daher unter Umständen sinnvoller, in Aktien thesaurierender Aktienklassen (-acc) anstelle ausschüttender Aktienklassen (-dist, -qdist, -mdist) zu

investieren. Anleger müssen bei thesaurierenden Aktienklassen (-acc) gegebenenfalls später als bei ausschüttenden Aktienklassen (-dist, -qdist, -mdist) Steuern auf Erträge und Kapital zahlen. Potenzielle Anleger sollten bezüglich ihrer persönlichen Situation ihren Steuerberater konsultieren.

Währung:

Jede der oben genannten Aktienklassen kann auf eine der folgenden Referenzwährungen lauten: AUD, CAD, CHF, EUR, GBP, HKD, JPY, SGD, USD. Bei Aktienklassen, bei denen die Referenzwährung Bestandteil des Namens des betreffenden Subfonds ist, wird die Währung nicht im Namen der Aktienklasse angegeben.

Hedging:

Jede der oben genannten Aktienklassen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des betreffenden Subfonds lautet, kann auch abgesichert werden; in diesem Fall trägt die betreffende Aktienklasse den Zusatz «hedged» in ihrem Namen. In Bezug auf Aktienklassen mit dem Namenszusatz «hedged» werden Devisengeschäfte und Devisentermingeschäfte getätigt, um den Nettoinventarwert des Subfonds, der in der Rechnungswährung des Subfonds berechnet wird, gegenüber dem Nettoinventarwert der auf andere Währungen lautenden Aktienklassen abzusichern. Es werden Vorkehrungen dafür getroffen, dass die Höhe der Absicherung zwischen 95% und 105% des Gesamt Nettovermögens der Aktienklasse in der Fremdwährung liegt. Veränderungen im Wert der abgesicherten Teile des Portfolios und der Umfang an Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für Aktien, die nicht auf die Rechnungswährung lauten, können jedoch dazu führen, dass die Höhe der Währungsabsicherung die angegebenen Grenzwerte vorübergehend übersteigt. Der Währungsmanager wird alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um zu erreichen, dass die Absicherung wieder innerhalb der oben genannten Grenzen liegt.

- **Rechtliche Aspekte**

Multi Manager Access II wurde am 10. Juli 2007 als UBS Multi Manager Access II in Form eines offenen Investmentfonds in der Rechtsform einer «Société d'Investissement à Capital Variable» (SICAV) gemäss Teil II des luxemburgischen Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 20. Dezember 2002 gegründet. Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 129748 im Handelsregister Luxemburg eingetragen (Registre de Commerce et des Sociétés). Bei ihrer Gründung belief sich das Anfangskapital der Gesellschaft auf 31 000 EUR und bestand aus 310 vollständig einbezahlten Aktien ohne Nennwert.

Die Satzung wurde am 29. August 2007 im Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg veröffentlicht. Jegliche Abänderung der Satzung wird im Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg, einer Luxemburger Tageszeitung und gegebenenfalls in den amtlichen Veröffentlichungen der jeweiligen Länder, in denen die Aktien der Gesellschaft verkauft werden, bekannt gemacht. Die Abänderungen werden nach ihrer Genehmigung in der Hauptversammlung für alle Aktionäre rechtlich bindend. Die Gesellschaft wurde mit Wirkung vom 3. Februar 2016 von einem OGA gemäss Teil II des Gesetzes von 2010 in einen OGA gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 umgewandelt. Die Gesellschaft ist gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 zugelassen.

Die Summe der Nettogesamtvermögen der Subfonds stellt das Nettogesamtvermögen der Gesellschaft dar, das zu jedem Zeitpunkt dem Aktienkapital der Gesellschaft entspricht und aus vollständig einbezahlten und nennwertlosen Aktien (nachfolgend die «Aktien») besteht. Auf Hauptversammlungen steht jedem Aktionär, unabhängig von dem jeweiligen Wert der Aktien der einzelnen Subfonds, pro gehaltener Aktie eine Stimme zu. Aktien eines bestimmten Subfonds oder einer bestimmten Klasse berechtigen auf Versammlungen dieses Subfonds oder dieser Klasse zur Abgabe einer Stimme pro gehaltener Aktie. Die Gesellschaft bildet eine rechtliche Einheit. Jeder Subfonds entspricht jedoch einem bestimmten Teil des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft. In Bezug auf die Beziehungen zwischen den Aktionären gilt jeder Subfonds als separate Einheit, getrennt von den anderen Subfonds. Die

Vermögenswerte eines Subfonds dienen ausschliesslich zur Erfüllung der Erfordernisse dieses Subfonds und zur Befriedigung der Ansprüche von Gläubigern, die aus diesem Subfonds erwachsen sind. Da zwischen den Aktienklassen keine Haftungstrennung besteht, besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Devisenabsicherungsgeschäfte in Bezug auf abgesicherte Aktienklassen zu Verbindlichkeiten führen könnten, die möglicherweise Auswirkungen auf den Nettoinventarwert anderer Aktienklassen desselben Subfonds haben.

Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, neue Subfonds aufzulegen und/oder bestehende Subfonds aufzulösen oder innerhalb dieser Subfonds unterschiedliche Aktienklassen mit spezifischen Merkmalen einzurichten. Der aktuelle Verkaufsprospekt wird nach der Auflegung eines neuen Subfonds oder neuer Aktienklassen aktualisiert.

Die Gesellschaft unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich Dauer und Gesamtvermögen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Juli. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich am 31. Januar um 12.00 Uhr am Geschäftssitz der Gesellschaft statt. Ist dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag, so wird die ordentliche Hauptversammlung am darauf folgenden Geschäftstag abgehalten.

- **Anlageziel und Anlagepolitik der Subfonds**

A. Anlageziel

Das Hauptziel der Gesellschaft ist die Erzielung von hohen Kapitalerträgen mit angemessener Rendite unter Berücksichtigung des Kapitalschutzes und der Liquidität des Vermögens.

B. Anlagepolitik jedes Subfonds

Allgemeines

Die Anlagepolitik jedes Subfonds entspricht der Darstellung im Abschnitt «Besondere Anlagepolitik der Subfonds» weiter unten. Jeder Subfonds unterliegt den in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen sowie den sonstigen Anlagebeschränkungen, die im vorliegenden Abschnitt B. «Anlagepolitik jedes Subfonds» und im betreffenden (Unter-)Abschnitt des Abschnitts «Besondere Anlagepolitik der Subfonds» weiter unten festgelegt sind.

Die Anleger sollten beachten, dass die Referenzwährung der einzelnen Subfonds und/oder Klassen (soweit abweichend) ausschliesslich die Währung angibt, in welcher der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Klasse berechnet wird, und nicht die Anlagewährung des Subfonds. Anlagen werden in denjenigen Währungen getätigt, die für die Wertentwicklung der Subfonds am vorteilhaftesten sind. Jeder Subfonds darf zusätzlich flüssige Mittel in allen Währungen halten, in denen Anlagen getätigt werden.

Jeder Subfonds kann sowohl in Industrieländer als auch in Schwellenländer investieren. Die mit solchen Anlagen verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Risikofaktoren» dargelegt.

ESG-Integration

Der Anlageverwalter definiert ESG-Integration als die Einbeziehung von wesentlichen Nachhaltigkeits- und/oder Umwelt-, Sozial- und Governance(ESG)-Kriterien in den Research- und Anlageprozess. Die ESG-

Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken, die die Anlagerenditen beeinträchtigen könnten, vorangetrieben anstatt durch spezifische ethische Grundsätze oder Normen. Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien kann viele verschiedene Aspekte umfassen, z. B. den CO₂-Fussabdruck, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden, das Management der Lieferkette, die faire Behandlung der Kunden und die Governance-Prozesse eines Unternehmens. **Im Gegensatz zu Fonds, die ESG-Merkmale bewerben oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Impact-Ziel verfolgen, was deren Anlageuniversum einschränken kann, handelt es sich bei Fonds mit ESG-Integration um Investmentfonds, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Wertentwicklung abzielen, wobei ESG-Aspekte Input-Faktoren innerhalb des Anlageprozesses sind.**

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Die Subfonds sind berechtigt, derivative Finanzinstrumente entweder zur Absicherung oder zum effizienten Portfoliomanagement oder als Teil ihrer Anlagestrategie einzusetzen. Subfonds setzen Derivate innerhalb der in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen ein. Anleger sollten die besonderen Risikohinweise in Bezug auf derivative Finanzinstrumente im Abschnitt «Risikofaktoren» weiter unten lesen. Die Subfonds werden ausserbörsliche («Over-the-counter», OTC) Geschäfte ausschliesslich mit Finanzinstituten tätigen, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind.

Der Jahresbericht der Gesellschaft wird für jeden Subfonds, der im betreffenden Berichtszeitraum Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten getätigt hat, folgende Angaben enthalten:

- das durch derivative Finanzinstrumente erreichte zugrunde liegende Engagement,
- die Identität der Gegenpartei(en) bei diesen derivativen Finanzinstrumenten,
- die Art und der Betrag der zur Reduzierung des Gegenparteirisikos entgegengenommenen Sicherheiten.

Repurchase-/Reverse-Repurchase- und Wertpapierleihgeschäfte und Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivattransaktionen und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Grenzen und unter Einhaltung der Auflagen der CSSF und der in Anlage I, Unterabschnitt 2 «Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effiziente Portfolioverwaltung», zum vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebenen Anforderungen kann ein Subfonds Repurchase-, Reverse-Repurchase- und/oder Wertpapierleihgeschäfte zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung tätigen. Repurchase-Geschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, welcher nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein Reverse-Repurchase-Geschäft ist eine Transaktion, bei der ein Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Ein Aktienleihegeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer der Besitz an den «verliehenen» Wertpapieren von einem «Kreditgeber» auf einen «Kreditnehmer» übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin «gleichwertige Wertpapiere» auszuhändigen.

Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf Repurchase-/Reverse-Repurchase- und Aktienleihgeschäfte:

- (i) Gegenpartei eines Repurchase-, Reverse-Repurchase- oder Wertpapierleihgeschäfts sind Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die typischerweise ihren Sitz in OECD-

- Ländern haben und einer Bonitätsprüfung unterzogen werden. Wenn eine Gegenpartei einem Rating einer Agentur, die von der ESMA überwacht wird, unterliegt, wird dieses Rating in der Bonitätsprüfung berücksichtigt. Wenn eine Gegenpartei durch eine solche Ratingagentur auf A2 (nach Moody's) oder darunter (bzw. vergleichbare Einstufung) herabgestuft wird, erfolgt unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung für diese Gegenpartei.
- (ii) Der Gesellschaft muss es zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag über eine Wertpapierleihe zu kündigen.
 - (iii) Bei Abschluss eines Reverse-Repurchase-Geschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die vollständige Barsumme jederzeit zurückfordern oder das Reverse-Repurchase-Geschäft jederzeit auf periodengerechter oder Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Können die Barmittel zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden, so ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repurchase-Geschäfts heranzuziehen, um den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds zu berechnen. Reverse-Repurchase-Geschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
 - (iv) Bei Abschluss eines Repurchase-Geschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die Wertpapiere des Repurchase-Geschäfts jederzeit zurückfordern oder den Vertrag jederzeit kündigen kann. Repurchase-Geschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
 - (v) Repurchase-/Reverse-Repurchase- oder Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Ausleihe oder Verleihe im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
 - (vi) Die Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung fließen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Subfonds zurück.
 - (vii) Durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den betreffenden Subfonds abgeführten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft genannten Parteien gezahlt. Dabei wird angegeben, ob diese Parteien mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Die Instrumente, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung als Sicherheiten entgegengenommen werden dürfen, sind in Unterabschnitt 2, Absatz 2.26, in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben. Für nähere Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit einer effizienten Portfolioverwaltung sollten Anleger Abschnitt «Risikofaktoren» im vorliegenden Verkaufsprospekt lesen.

Sicherheitenmanagement

Bei ausserbörslichen Geschäften (OTC) kann die Gesellschaft Risiken in Bezug auf die Bonität der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: Beim Abschluss von Futures-Kontrakten und Optionen oder der Nutzung sonstiger Derivat-Techniken ist die Gesellschaft dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei des OTC-Geschäfts ihren Verpflichtungen aus einem oder mehreren Kontrakten nicht nachkommt (oder nachkommen kann). Das Gegenparteiisiko kann durch die Hinterlegung eines Sicherungsgegenstands («Sicherheit») gemindert werden.

Sicherheiten können in Form von flüssigen Mitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien und erstklassigen Staatsanleihen bereitgestellt werden. Die Gesellschaft akzeptiert nur solche Finanzinstrumente als Sicherheiten, welche sie (nach objektiver und angemessener Beurteilung) innerhalb eines angemessenen Zeitraums liquidieren kann. Die Gesellschaft oder ein von der Gesellschaft bestellter Dienstleister muss den

Wert der Sicherheit wenigstens einmal täglich beurteilen. Um die mit der betreffenden Sicherheit verbundenen Risiken angemessen zu berücksichtigen, bestimmt die Gesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit zu erhöhen ist oder ob dieser Wert um einen angemessenen, konservativ bemessenen Betrag («Haircut») herabzusetzen ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, umso höher ist der Abschlag. Der Abschlag ist bei Aktien am grössten. Als Sicherheiten hinterlegte Wertpapiere dürfen nicht von der jeweiligen Gegenpartei der freihändigen Transaktion emittiert sein oder eine hohe Korrelation mit dieser aufweisen. Als Sicherheiten hinterlegte Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft verwahrt und dürfen von der Gesellschaft nicht verkauft, angelegt oder verpfändet werden.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass die der Verwahrstelle übergebenen Sicherheiten in Bezug auf die Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sind. Das Kriterium der ausreichenden Streuung gilt im Hinblick auf die Emittentenkonzentration als erfüllt, wenn der betreffende Subfonds von einer Gegenpartei bei einem effizienten Portfoliomanagement- und OTC-Derivatgeschäft einen Sicherheiten-Basket mit einer maximalen Risikoaussetzung gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds erhält.

Abweichend von dem obigen Unterabsatz und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Absatz 43 Buchstabe e der ESMA-Leitlinien 2014/937 über ETFs und andere OGAW, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt wurden (die «ESMA-Leitlinien»), dürfen die Sicherheiten, welche die Gesellschaft entgegennimmt, vollständig aus verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben wurden oder garantiert werden. In diesem Fall muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie Wertpapiere aus wenigstens sechs verschiedenen Emissionen erhält, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten dürfen.

Die Gesellschaft hat beschlossen, die oben genannte Ausnahmeregelung zu nutzen und Sicherheiten in Form von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzunehmen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder einer oder mehreren ihrer Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben wurden oder garantiert werden. Dabei gilt eine Obergrenze von bis zu 50% bezüglich der folgenden Länder: Vereinigte Staaten von Amerika, Japan, Vereinigtes Königreich, Deutschland und die Schweiz.

Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (EPM)

Die Subfonds sind befugt, innerhalb der in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen EPM-Techniken (zum Beispiel (umgekehrte) Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) einzusetzen. Anleger sollten die besonderen Risikohinweise in Bezug auf EPM-Techniken im Abschnitt «Risikofaktoren» weiter unten lesen.

Die Instrumente, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit EPM-Techniken als Sicherheiten entgegengenommen werden dürfen, sind, soweit sie verwendbar sind, in Abschnitt 2.24 in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben.

Risikomanagement

Das Risikomanagement gemäss dem Commitment-Ansatz und dem Value-at-Risk-Ansatz erfolgt entsprechend den geltenden Gesetzen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen.

Leverage

Der Fremdkapitaleinsatz wird gemäss den geltenden ESMA-Leitlinien und dem CSSF-Rundschreiben 11/512 als Gesamtbetrag der Nennwerte der Derivate definiert, die vom jeweiligen Subfonds eingesetzt werden. Gemäss dieser Definition kann der Fremdkapitaleinsatz zu einer künstlich erhöhten Fremdkapitalquote führen, da bestimmte Derivate, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden können, unter Umständen in die Berechnung einfließen. Daher spiegeln diese Informationen nicht notwendigerweise das genaue tatsächliche Risiko des Fremdkapitaleinsatzes wider, dem der Anleger ausgesetzt ist.

Falls zutreffend, ist der erwartete Fremdkapitaleinsatz in der nachstehenden Tabelle als Quotient aus dem Gesamtbetrag der Nennwerte und dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds ausgedrückt und basiert auf historischen Daten. Für noch nicht aufgelegte Subfonds wird der Wert für den erwarteten Fremdkapitaleinsatz auf Grundlage eines Modellportfolios oder der Anlagen eines vergleichbaren Subfonds berechnet. Für alle Subfonds können unter bestimmten Umständen höhere Fremdkapitalquoten erreicht werden.

Subfonds	Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos
Multi Manager Access II - Sustainable Investing Yield	Commitment-Ansatz
Multi Manager Access II - Sustainable Investing Balanced	Commitment-Ansatz
Multi Manager Access II - Sustainable Investing Growth	Commitment-Ansatz
Multi Manager Access II - Future of Humans	Commitment-Ansatz
Multi Manager Access II - Future of Earth	Commitment-Ansatz

Engagement in Transaktionen zur Wertpapierfinanzierung und Total-Return-Swaps

Das Engagement des Subfonds in Total-Return-Swaps, Repurchase-, Reverse-Repurchase- und Wertpapierleihgeschäften stellt sich wie folgt dar (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Subfonds	Total-Return-Swaps		Repurchase-Geschäfte		Reverse-Repurchase-Geschäfte		Wertpapierleihgeschäfte	
	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum
Multi Manager Access II - Sustainable Investing Yield	0% bis 10%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	0%
Multi Manager Access II - Sustainable Investing Balanced	0% bis 10%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	0%
Multi Manager Access II - Sustainable Investing Growth	0% bis 10%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	0%
Multi Manager Access II - Future of Humans	0-15%	15%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Multi Manager Access II - Future of Earth	0-15%	15%	0%	0%	0%	0%	0%	0%

C. Risikofaktoren

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der Wert der Vermögenswerte eines Subfonds erheblichen Schwankungen unterliegen kann. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft übernimmt eine Gewähr dafür, dass den Aktionären durch ihre Anlagen keine Verluste entstehen. Die Gesellschaft und jeder Subfonds sind unter anderem den folgenden Risiken ausgesetzt (und soweit ein Subfonds in andere OGA oder OGAW (oder Subfonds derselben) investiert, können Bezugnahmen auf einen Subfonds in diesem Abschnitt die Risiken des Subfonds beinhalten, die sich aus diesen Ziel-OGA, -OGAW oder deren Subfonds ergeben):

Allgemeine Wirtschaftsbedingungen

Der Erfolg einer Anlagentätigkeit wird durch die allgemeinen Wirtschaftsbedingungen beeinflusst, die sich auf die Höhe und Volatilität der Zinssätze und die Liquidität der Märkte für Aktien und zinssensitive Wertpapiere auswirken können. Bestimmte Marktbedingungen, unter anderem eine unerwartete Volatilität oder Illiquidität des Markts, auf dem die Gesellschaft direkt oder indirekt Positionen hält, könnten die Fähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen, ihre Ziele zu erreichen, und/oder ihr Verluste verursachen.

Liquiditätsrisiko

Ein Subfonds kann in bestimmte Wertpapiere investieren, die später aufgrund einer verringerten Liquidität schwer zu verkaufen sind, was sich negativ auf ihren Marktpreis und folglich auf den Nettoinventarwert des Subfonds auswirken kann. Eine verringerte Liquidität solcher Wertpapiere kann durch untypische oder aussergewöhnliche Wirtschafts- oder Marktereignisse verursacht werden, wie z. B. die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit eines Emittenten oder die mangelnde Effizienz eines bestimmten Marktes. In extremen Marktsituationen kann es so wenige Kaufwillige geben, dass die Anlagen nicht ohne Weiteres zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis verkauft werden können. Die Subfonds müssen dann möglicherweise einen niedrigeren Verkaufspreis akzeptieren oder können die Anlagen überhaupt nicht verkaufen. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Instrumenten kann von der jeweiligen Börse oder von einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder eingeschränkt werden, wodurch ein Subfonds ebenfalls einen Verlust erleiden kann. Das Unvermögen, eine Portfolioposition zu verkaufen, kann den Wert dieser Subfonds beeinträchtigen oder sie daran hindern, andere Anlagegelegenheiten wahrzunehmen. Um Rücknahmeanträge zu erfüllen, können diese Subfonds gezwungen sein, Anlagen zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder zu ungünstigen Konditionen zu verkaufen.

Nomineevereinbarungen

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte, besonders das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, wenn der Anleger selbst und auf seinen eigenen Namen im Aktionärsregister eingetragen ist. Falls ein Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, der auf eigenen Namen, aber auf Rechnung des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Aktionärsrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Einsatz von Derivaten

Finanzderivate sind an sich keine Anlageinstrumente; sie verkörpern vielmehr Rechte, deren Bewertung vorrangig vom Kurs und den Kursschwankungen und -erwartungen eines Basiswerts abhängen. Anlagen

in derivativen Finanzinstrumenten sind mit dem allgemeinen Markt-, Verwaltungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiko behaftet.

Je nach den spezifischen Merkmalen von Finanzderivaten können die zuvor genannten Risiken jedoch andersartig ausfallen und sich mitunter als höher herausstellen als die Risiken bei einer Anlage in die Basiswerte.

Daher erfordert der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten nicht nur ein Verständnis der Basiswerte, sondern auch detaillierte Kenntnisse der derivativen Finanzinstrumente selbst.

Das Ausfallrisiko ist bei börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten im Allgemeinen geringer als bei OTC-Derivaten, die am offenen Markt gehandelt werden, da die Clearingstellen, die bei jedem börsengehandelten derivativen Finanzinstrument die Funktion des Emittenten oder des Kontrahenten übernehmen, eine Erfüllungsgarantie gewähren. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem unterstützt, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden. Bei derivativen Finanzinstrumenten, die in Over-the-Counter-Geschäften am offenen Markt gehandelt werden, existiert keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle, und die Gesellschaft muss zur Einschätzung des potenziellen Ausfallrisikos die Bonität jedes Kontrahenten berücksichtigen.

Ausserdem bestehen Liquiditätsrisiken, da es sich schwierig gestalten kann, bestimmte derivative Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn es sich um besonders umfangreiche Geschäfte mit Derivaten handelt oder der zugehörige Markt nicht liquide ist (wie bei Over-the-Counter-Geschäften am offenen Markt möglich), kann die vollständige Durchführung eines Geschäfts unter bestimmten Umständen zeitweise nicht bzw. die Liquidation einer Position nur mit erhöhten Kosten möglich sein.

Weitere Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ergeben sich aus der inkorrekten Feststellung ihrer Kurse oder Bewertungen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass derivative Finanzinstrumente nicht vollständig mit den ihnen zugrundeliegenden Vermögenswerten, Zinssätzen oder Indizes korrelieren. Viele derivative Finanzinstrumente sind kompliziert und werden häufig subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Es besteht nicht immer eine direkte Beziehung oder eine parallele Entwicklung zwischen einem derivativen Finanzinstrument und dem Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes. Aus diesen Gründen ist die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht immer ein effektives Mittel zum Erreichen des Anlageziels der Gesellschaft und kann zuweilen sogar den gegenteiligen Effekt haben.

Derivattransaktionen (z. B. Kreditderivate) können zur Absicherung gegen das Ausfallrisiko Dritter eingesetzt werden. Zu diesem Zweck können die Parteien an sogenannten Credit Default Swaps (CDS) teilnehmen, bei denen der Verkäufer die Verluste des Käufers in Verbindung mit dem Ausfall eines Dritten ausgleicht und im Gegenzug eine laufende Prämie erhält. Dieser Ausgleich kann durch die Lieferung bestimmter Wertpapiere oder als Barzahlung erfolgen. Diese Art von Derivattransaktionen ähnelt einer Versicherung und kann von jedem Subfonds entweder als Käufer oder als Verkäufer abgeschlossen werden. Kreditderivate können also von Subfonds zum Zweck der Absicherung (aus Sicht des Käufers) oder als Anlage (aus Sicht des Verkäufers) eingesetzt werden.

Swap-Vereinbarungen

Ein Subfonds kann, falls seine Anlagepolitik das zulässt, Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Total-Return-Swaps und Differenzkontrakte) für verschiedene Basiswerte, einschliesslich Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes, abschliessen. Ein Swap ist ein Kontrakt,

bei dem eine Partei sich verpflichtet, der anderen Partei etwas, zum Beispiel eine Barzahlung in vereinbarter Höhe, zu überlassen als Gegenleistung für den Erhalt von etwas anderem von der anderen Partei, zum Beispiel die Wertentwicklung eines Vermögenswerts oder Korbs von Vermögenswerten. Ein Subfonds kann diese Techniken zum Schutz gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse einsetzen. Darüber hinaus kann ein Subfonds diese Techniken einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes aufzubauen oder sich gegen Änderungen von Wertpapierindizes und Kursen bestimmter Wertpapiere zu schützen.

Im Hinblick auf Währungen kann ein Subfonds Währungsswaps einsetzen, in deren Rahmen der Subfonds Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem flexiblen Wechselkurs oder umgekehrt tauscht. Mithilfe dieser Kontrakte kann ein Subfonds das Risiko in Verbindung mit den Währungen, auf die seine Anlagen lauten, steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Wechselkurse für einen bestimmten, durch beide Parteien vereinbarten Währungsbetrag.

Im Hinblick auf Zinsentwicklungen kann ein Subfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds feste gegen variable Zinssätze (oder umgekehrt) tauschen kann. Mithilfe dieser Kontrakte kann ein Subfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Zinssatz. Der Subfonds kann daneben auch Caps und Floors einsetzen. Hierbei handelt es sich um Zinsswaps, bei denen die Rendite nur auf der positiven (bei Caps) oder der negativen (bei Floors) Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu dem von den Parteien vereinbarten festen Zinssatz basiert.

Für Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Subfonds Total-Return-Swaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, die beispielsweise auf der Rendite eines Aktien- oder Renteninstruments oder eines Wertpapierindexes basieren. Diese Swaps ermöglichen es einem Subfonds, seine Risiken in Verbindung mit bestimmten Wertpapieren bzw. Wertpapierindizes zu steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Indexes. Der Subfonds kann ebenfalls Swaps nutzen, bei denen die Rendite des Subfonds von der Volatilität des Kurses des betreffenden Wertpapiers (ein Volatilitäts-Swap, der ein Termingeschäft ist, dem die Volatilität eines bestimmten Produktes zugrunde liegt; dies ist ein reines Volatilitätsinstrument, das es Anlegern ermöglicht, ausschliesslich auf die Entwicklung der Volatilität einer Aktie ohne Einfluss ihres Kurses zu spekulieren) oder von der Varianz (dem Quadrat der Volatilität) (ein Varianz-Swap, der eine Art Volatilitäts-Swap ist und bei dem die Auszahlung linear zur Varianz anstatt zur Volatilität erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die Auszahlung in höherem Masse als die Volatilität steigt) abhängt.

Sofern ein Subfonds Total-Return-Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Merkmalen investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Gegenparteien, die Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, typischerweise ihren Sitz in OECD-Ländern haben und einer Bonitätsprüfung unterzogen werden. Wenn eine Gegenpartei einem Rating einer Agentur, die von der ESMA überwacht wird, unterliegt, wird dieses Rating in der Bonitätsprüfung berücksichtigt. Wenn eine Gegenpartei durch eine solche Ratingagentur auf A2 (nach Moody's) oder darunter (bzw. vergleichbare Einstufung) herabgestuft wird, erfolgt unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung für diese Gegenpartei.

Credit Default Swaps sind Derivate, mit denen das Kreditrisiko zwischen Käufer und Verkäufer übertragen und umgewandelt wird. Der Sicherungskäufer erwirbt vom Sicherungsverkäufer Schutz vor Verlusten, die infolge eines Zahlungsausfalls oder eines anderen Kreditereignisses (vgl. Erklärung unten) hinsichtlich eines Basiswerts auftreten können. Der Sicherungskäufer zahlt eine Prämie für den Schutz, während der Sicherungsverkäufer sich verpflichtet, bei Eintreten eines der im CDS-Kontrakt festgeschriebenen Kreditereignisse eine Zahlung zu leisten, um den Sicherungskäufer für den erlittenen Verlust zu entschädigen. Der Subfonds kann als Sicherungskäufer und/oder als Sicherungsverkäufer auftreten. Ein

Kreditereignis ist ein Ereignis, das mit der abnehmenden Bonität des Basiswerts verbunden ist, auf den sich das Kreditderivat bezieht. Der Eintritt eines Kreditereignisses hat im Allgemeinen die vollständige oder teilweise Beendigung der Transaktion sowie eine Zahlung des Sicherungsverkäufers an den Sicherungskäufer zur Folge. Kreditereignisse umfassen unter anderem Insolvenz, Zahlungsverzug, Restrukturierung und Zahlungsausfall.

Synthetische Leerverkäufe

Subfonds können durch den Einsatz von bar abgerechneten Derivaten wie Swaps, Futures und Forwards synthetische Short-Engagements eingehen, um die Gesamtperformance zu verbessern. Eine synthetische Leerverkaufsposition bildet den wirtschaftlichen Effekt einer Transaktion nach, bei der ein Fonds ein Wertpapier, das er nicht besitzt, sondern geliehen hat, in der Erwartung verkauft, dass der Marktkurs dieses Wertpapiers sinkt. Wenn ein Subfonds eine solche synthetische Leerverkaufsposition in einem Wertpapier aufbaut, das er nicht besitzt, tätigt er ein auf Derivaten basierendes Geschäft mit einer Gegenpartei oder einem Broker-Händler und stellt diese Transaktion am oder vor dem Verfalldatum glatt, indem er etwaige Gewinne oder Verluste aus dieser Transaktion erhält oder zahlt. Ein Subfonds muss für synthetische Leerverkäufe bestimmter Wertpapiere möglicherweise eine Gebühr zahlen und ist häufig verpflichtet, Zahlungen, die er für diese Wertpapiere erhalten hat, abzuführen. Jeder Subfonds unterhält genügend liquide Long-Positionen, um etwaige Verpflichtungen aus seinen Short-Positionen zu decken. Falls der Kurs des Wertpapiers, in dem die synthetische Short-Position angelegt wurde, zwischen dem Zeitpunkt des Aufbaus der synthetischen Short-Position und dem Zeitpunkt ihrer Glattstellung steigt, entsteht dem Subfonds ein Verlust; falls der Kurs hingegen sinkt, erzielt der Subfonds einen kurzfristigen Kapitalzuwachs. Durch die oben beschriebenen Transaktionskosten wird jeder Gewinn geschmälert und jeder Verlust vergrößert. Der potenzielle Gewinn eines Subfonds ist zwar auf den Kurs begrenzt, zu dem er die synthetische Short-Position aufgebaut hat, doch der potenzielle Verlust ist theoretisch unbegrenzt. In der Regel werden Stop-Loss-Richtlinien verwendet, um die tatsächlichen Verluste zu begrenzen, die ansonsten durch die Glattstellung von Long-Positionen gedeckt werden müssten.

Synthetische Hebelwirkung

Das Portfolio eines Subfonds kann durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich OTC-Derivate), das heisst infolge seiner Transaktionen an den Futures-, Options- und Swap-Märkten, gehebelt werden. Beim Handel mit Futures ist eine geringe Einschusszahlung notwendig, und die niedrigen Kosten für das Halten von Barpositionen ermöglichen eine Hebelung, die zu sehr hohen Gewinnen oder Verlusten für einen Anleger führen kann. Eine relativ geringe Preisänderung bei einer Futures-Position oder beim Basiswert kann zu beträchtlichen Verlusten für den Subfonds und mithin zu einem ähnlichen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Aktie führen. Der Verkäufer einer Option ist dem Verlustrisiko ausgesetzt, das sich aus der Differenz zwischen der für die Option vereinnahmten Prämie und dem Preis des Futures-Kontrakts oder des Basiswerts der Option ergibt, den der Verkäufer bei Ausübung der Option kaufen oder liefern muss. Differenzkontrakte und Swaps können ebenfalls für den Aufbau von synthetischen Short-Engagements in einer Aktie eingesetzt werden; die mit dem Einsatz von Swaps verbundenen Risiken sind weiter unten ausführlicher beschrieben.

Insolvenzrisiko bei Swap-Gegenparteien

Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Swap-Kontrakten werden bei Brokern hinterlegt. Die Struktur dieser Kontrakte beinhaltet zwar Vorschriften, die jede Partei gegen die Insolvenz der anderen Partei absichern sollen, doch diese Vorschriften greifen unter Umständen nicht. Dieses Risiko wird ferner dadurch gemindert, dass ausschliesslich angesehene Swap-Gegenparteien ausgewählt werden.

Eventuelle Illiquidität von börsengehandelten Instrumenten und Swap-Kontrakten

Unter Umständen kann die Gesellschaft Kauf- oder Verkaufsaufträge an Börsen aufgrund der Marktbedingungen, darunter die Beschränkung der täglichen Kursschwankungen, nicht immer zum gewünschten Kurs ausführen und eine offene Position nicht immer glattstellen. Wenn der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt ist, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, zu den nach Auffassung des Portfoliomanagers wünschenswerten Bedingungen Geschäfte auszuführen oder Positionen zu schliessen.

Swap-Kontrakte sind Over-the-Counter-Kontrakte mit einer einzigen Gegenpartei und können daher illiquide sein. Swap-Kontrakte können zwar glattgestellt werden, um über ausreichend Liquidität zu verfügen, doch diese Glattstellung kann bei extremen Marktbedingungen unmöglich sein oder die Gesellschaft sehr teuer zu stehen kommen.

Fähigkeit des Aufbaus von Positionen über Swap-Kontrakte

Soweit im Rahmen der Besonderen Anlagepolitik des betreffenden Subfonds festgelegt, kann dieser Subfonds gegebenenfalls nur dann Short-Positionen eingehen und eine Hebelwirkung erzielen, wenn er mit geeigneten Kontrahenten zu angemessenen Bedingungen Swap-Kontrakte schliessen kann. Die Gesellschaft kann u. a. aufgrund von Veränderungen der Gesetzeslage, der Vorschriften oder der Situation der Gegenparteien von Swap-Kontrakten diese Kontrakte möglicherweise nicht abschliessen.

Marktrisiko

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen den üblichen Marktschwankungen und den mit Beteiligungspapieren und ähnlichen Instrumenten verbundenen Risiken. Ein Wertzuwachs kann nicht zugesichert werden. Der Kurs von Aktien kann sinken oder auch steigen, und Anleger erhalten den ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht zurück. Die Portfoliomanager werden sich zwar bemühen, das Risiko zu begrenzen, dem die Gesellschaft bei Marktbewegungen ausgesetzt ist, es gibt jedoch keine Garantie, dass diese Strategie erfolgreich ist.

Um das gewünschte Mass an Marktengagement zu erreichen, kann die Gesellschaft Futures-Kontrakte nutzen, durch die dem Portfolio Verluste entstehen können.

Schwellenmärkte

Jeder Subfonds kann in Ländern anlegen, in denen die örtlichen Börsen unter Umständen nicht die Kriterien eines geregelten, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markts mit regulärem Geschäftsbetrieb erfüllen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit Anlagen in diese Subfonds ein höheres Risiko verbunden ist. Die Aktienmärkte und Volkswirtschaften von Schwellenmärkten unterliegen im Allgemeinen Schwankungen. Anlagen in bestimmten Schwellenmärkten können zudem durch politische Entwicklungen und/oder Änderungen der örtlichen Gesetze, Steuern oder Devisenkontrollen negativ beeinflusst werden.

In einigen Schwellenmärkten ist es infolge laufender Privatisierungsprozesse schwierig, die Eigentumsverhältnisse bestimmter Unternehmen eindeutig zu bestimmen. Die Schwellenmärkte befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Es folgt ein Überblick über die allgemeinen Risiken, die mit einem Engagement an den Schwellenmärkten verbunden sind:

- Gefälschte Wertpapiere – Aufgrund mangelhafter Aufsichtsstrukturen können vom Subfonds gekaufte Wertpapiere unter Umständen gefälscht sein. Hierdurch kann es zu Verlusten kommen.
- Liquiditätsprobleme – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann kostspieliger, langwieriger und allgemein schwieriger sein als an stärker entwickelten Märkten. Ausserdem können Liquiditätsprobleme die Kursvolatilität erhöhen. Viele Schwellenmärkte sind klein, haben ein geringes Handelsvolumen und leiden unter niedriger Liquidität und hoher Kursvolatilität.
- Volatilität – Die Performance von Anlagen in Schwellenländern kann stärker schwanken.
- Wechselkursschwankungen – Die Währungen in Ländern, in denen der Subfonds investiert ist, können gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds deutlichen Schwankungen unterliegen, nachdem eine Anlage in diesen Währungen getätigt wurde. Derartige Schwankungen können die Erträge des Subfonds wesentlich beeinflussen. Nicht auf alle Währungen von Schwellenländern lassen sich Techniken zur Absicherung gegen Währungsrisiken anwenden.
- Devisenausfuhrbeschränkungen – Es ist nicht auszuschliessen, dass Schwellenländer die Devisenausfuhr beschränken oder zeitweise aussetzen. Folglich kann der Subfonds Verkaufserlöse gegebenenfalls nur mit Verzögerung beziehen. Um die möglichen Auswirkungen auf Rücknahmeanträge möglichst gering zu halten, investiert der Subfonds in eine grosse Anzahl von Märkten.
- Abrechnungs- und Verwahrungsrisiken – Die Abrechnungs- und Verwahrungssysteme in Schwellenländern sind nicht so fortgeschritten wie in Industrieländern. Es gelten weniger strenge Standards und die Aufsichtsbehörden haben weniger Erfahrung. Daher kann es zu Verspätungen bei der Abrechnung kommen, was sich negativ auf die Liquidität und Wertpapiere auswirken kann.
- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen – In manchen Fällen können Schwellenländer Beschränkungen für den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Anleger auferlegen. Dem Fonds können dadurch gegebenenfalls einige Wertpapiere nicht zur Verfügung stehen, weil die maximal zulässige Anzahl, die sich im Besitz von ausländischen Anlegern befinden darf, überschritten ist. Daneben kann die Beteiligung ausländischer Anleger an Nettoertrag, Kapital und Ausschüttungen Beschränkungen oder einer staatlichen Genehmigung unterliegen. Ferner können Schwellenmärkte den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Anleger beschränken. Sollte der Subfonds durch eine solche Beschränkung am Verkauf seiner Wertpapiere an einem Schwellenmarkt gehindert werden, wird er versuchen, eine Ausnahmegenehmigung von den zuständigen Behörden zu erwirken oder dem negativen Einfluss dieser Beschränkung durch Anlagen an anderen Märkten entgegenzuwirken. Der Subfonds legt nur an Märkten an, an denen die Beschränkungen annehmbar sind. Es ist allerdings nicht auszuschliessen, dass zusätzliche Beschränkungen erlassen werden.
- Rechnungslegung – Die Standards, die Methoden, die Praxis und die Offenlegung des Rechnungswesens, die von Unternehmen in Schwellenländern verlangt werden, unterscheiden sich von jenen in Industrieländern hinsichtlich Inhalt, Qualität und der Fristen für die Bereitstellung der Informationen für die Anleger. Dadurch wird eine korrekte Bewertung der Anlageoptionen unter Umständen erschwert.

ESG-Risiken

Das «Nachhaltigkeitsrisiko» besteht in der Möglichkeit, dass ein Ereignis oder Umstand im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- oder Governance(ESG)-Faktoren eintritt, das bzw. der tatsächlich oder potenziell eine wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Tritt ein solches Ereignis bzw. ein solcher Umstand in Verbindung mit einer Anlage ein, könnte dies zum Wertverlust einer Anlage führen.

Devisenterminkontrakte

Die Gesellschaft kann Devisenterminkontrakte abschliessen. Ein Devisenterminkontrakt ist eine verbindliche vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Währung zu einem festgelegten zukünftigen Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen. Devisenterminkontrakte sind hinsichtlich der Menge oder des Zeitpunkts, in der bzw. zu dem eine Währung geliefert werden muss, nicht einheitlich und werden nicht an einer Börse gehandelt. Vielmehr handelt es sich hierbei um individuell ausgehandelte Transaktionen. Devisenterminkontrakte werden über ein Handelssystem, den so genannten Interbankenmarkt, abgewickelt. Dieser Markt hat keinen bestimmten Standort, sondern ist vielmehr ein Netz aus elektronisch miteinander verbundenen Marktteilnehmern. Dokumentiert werden diese Transaktionen im Allgemeinen durch einen Austausch von Fax- und Telexmitteilungen. An diesem Markt gelten keine Beschränkungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen, und in aussergewöhnlichen Fällen gab es bereits Zeiträume, in denen bestimmte Banken eine Kursnotiz für Devisenterminkontrakte verweigerten oder Kurse notierten, bei denen die Spanne zwischen dem Preis, zu dem die Bank bereit ist zu kaufen, und jenem, zu dem sie bereit ist zu verkaufen, ungewöhnlich hoch war. Geschäfte mit Devisenterminkontrakten werden von keiner Aufsichtsbehörde reguliert, noch werden sie durch eine Börse oder eine Clearingstelle garantiert. Die Gesellschaft unterliegt dann dem Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist oder sich weigert, diese Kontrakte zu erfüllen. Ein solcher Ausfall würde jegliches Gewinnpotenzial zunichte machen und die Gesellschaft zwingen, ihre etwaigen Rückverkauf- oder Rückkaufverpflichtungen zum dann gültigen Marktkurs zu erfüllen. Dies kann beträchtliche Verluste zur Folge haben.

Währungsoptionen

Die Gesellschaft darf Währungsoptionen erwerben, deren Wert weitgehend von der Wahrscheinlichkeit einer günstigen Preisentwicklung der zugrunde liegenden Währung im Verhältnis zum Ausübungspreis (Strike-Preis) während der Laufzeit der Option abhängig ist. Zahlreiche Risiken, die mit dem Handel der zugrunde liegenden Währungen verbunden sind, bestehen auch beim Handel mit Over-the-Counter-Optionen. Darüber hinaus sind mit dem Optionshandel einige weitere Risiken verbunden, unter anderem das Risiko, dass der Käufer einer Option schlimmstenfalls seine gesamte Anlage/die gezahlte Prämie verliert.

Währungsrisiko

Die Aktien können auf unterschiedliche Währungen lauten, und Aktien werden in diesen Währungen ausgegeben und zurückgenommen. Bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft können jedoch in Wertpapiere und andere Anlagen investiert werden, die auf andere Währungen lauten. Entsprechend kann der Wert dieser Vermögenswerte durch Wechselkursschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden. Die Gesellschaft ist Wechselkursrisiken ausgesetzt. Die Gesellschaft kann Geschäfte zur Wechselkursabsicherung tätigen. Eine Garantie, dass eine solche Strategie Verluste verhindert, gibt es jedoch nicht. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten überwiegend auf andere Währungen lauten, das potenzielle Verlustrisiko berücksichtigen, das sich aus Wertschwankungen zwischen der Referenzwährung eines Subfonds und diesen anderen Währungen ergibt.

Fremdkapitaleinsatz, Zinssätze und Einschuss

Durch die Nutzung von Derivaten oder EPM-Techniken kann die Gesellschaft Fremdkapital einsetzen, wodurch sich die Volatilität erhöht. Ein Fremdkapitaleinsatz kann durch Handel gegen Einschusszahlung, Anlagen in derivativen Instrumenten, bei denen selbst bereits Fremdkapital eingesetzt wird, unter anderem durch Forwards, Futures und Swaps, erfolgen. Der Handel mit Wertpapieren gegen Einschusszahlung führt anders als der Handel mit Futures (der ebenfalls Einschusszahlungen voraussetzt) zu einer Zinsbelastung,

und je nach Umfang der Handelsaktivität können hohe Transaktionskosten und Aufwendungen anfallen. Die zu einem beliebigen Zeitpunkt ausstehenden Fremdkapitalbeträge der Gesellschaft können im Vergleich zu ihrem Vermögen hoch sein.

Ob Einschusszahlungen für OTC-Optionen und andere OTC-Instrumente, wie z. B. Devisentermininstrumente, Swaps und bestimmte andere derivative Instrumente notwendig sind, hängt von den Kreditvereinbarungen und besonderen Vereinbarungen der an der Transaktion beteiligten Parteien ab, die für den jeweiligen Einzelfall verhandelt werden.

Beschränkungen für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse

Falls ein Subfonds Leverage-Effekte über eine höhere Finanzierungsquote nutzt, muss er möglicherweise über seine Bankkonten zugunsten des Darlehensgebers/der Darlehensgeber Sicherheiten gewähren. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass in solchen Fällen die Fähigkeit des Subfonds zu Auszahlungen von seinen Bankkonten eingeschränkt sein kann, selbst wenn kein Versäumnis seitens des Subfonds im Rahmen der betreffenden Darlehensvereinbarung vorliegt. Infolgedessen kann die Gesellschaft die Zahlung von Rücknahmeerlösen möglicherweise nicht oder nur mit Verzögerung vornehmen.

Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (EPM)

Ein Subfonds kann als Käufer oder Verkäufer Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nach Massgabe der in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Pensions- oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in solcher Höhe entstehen, dass die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Pensions- oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten niedriger sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus können dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Pensions- oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder im Falle einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmedatum Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Pensions- oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erlöse aus dem Verkauf der von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Pensions-, umgekehrte Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Kapitalzuwächse oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Beim Einsatz dieser Techniken wird der Subfonds stets die Bestimmungen gemäss Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt einhalten. Die mit dem Einsatz von Pensions-, umgekehrten Pensions- und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig

überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (einschliesslich des Sicherheitenmanagements) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Pensions-, umgekehrten Pensions- und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Techniken einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

Anleihen

Anleihen beruhen sowohl auf tatsächlichen als auch auf wahrgenommenen Messungen der Kreditwürdigkeit. Anleihen, insbesondere Hochzinsanleihen, könnten von negativen Schlagzeilen oder Wahrnehmungen der Anleger betroffen sein, die möglicherweise nicht auf einer Fundamentalanalyse beruhen und den Wert und die Liquidität der Anleihe beeinträchtigen würden.

Hochzinsanleihen

Subfonds können in hochverzinsliche Wertpapiere investieren. Diese Wertpapiere werden im Allgemeinen nicht an der Börse gehandelt. Infolgedessen werden diese Instrumente in einem kleineren Sekundärmarkt als börsengängige Anleihen gehandelt, wodurch der Subfonds Liquiditätsrisiken ausgesetzt ist, da es schwierig sein könnte, diese Instrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Darüber hinaus kann jeder Subfonds in Anleihen von Emittenten investieren, die keine öffentlich gehandelten Beteiligungspapiere haben, was es schwieriger macht, die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken abzusichern (ebenso wenig ist der Subfonds zur Absicherung gezwungen und kann beschliessen, keine Absicherung vorzunehmen). Die Anlage in Hochzinsanleihen beinhaltet ein höheres Kreditrisiko, das heisst, Ausfall- oder Preisänderungsrisiken aufgrund von Bonitätsveränderungen des Emittenten. Hochverzinsliche Wertpapiere mit einer Bonitätseinstufung unterhalb Investment Grade oder ohne Bonitätseinstufung sind laufenden Unsicherheiten und Risiken durch nachteilige Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass der Emittent Zins- und Kapitalzahlungen nicht termingerecht nachkommen kann. Die Marktwerte einiger dieser Schuldpapiere mit schwächerer oder ohne Bonitätseinstufung spiegeln häufig das jeweilige Unternehmen betreffende Entwicklungen stärker wider als Wertpapiere mit höherer Bonitätseinstufung, die hauptsächlich auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren, und sind hinsichtlich der Wirtschaftsbedingungen empfindlicher als Wertpapiere mit höherer Bonitätseinstufung. Unternehmen, die diese Wertpapiere begeben, sind häufig hoch verschuldet, und traditionellere Finanzierungsmöglichkeiten stehen ihnen gegebenenfalls nicht zur Verfügung. Es ist möglich, dass eine schwere wirtschaftliche Rezession zu schwerwiegenden Störungen des Markts für diese Wertpapiere führt und sich auf den Wert dieser Wertpapiere nachteilig auswirkt. Darüber hinaus ist es möglich, dass ein wirtschaftlicher Abschwung dazu führt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere Probleme hinsichtlich der Rückzahlung des Kapitals und der Zinszahlungen bekommen und sich dadurch die Ausfallhäufigkeit bei diesen Wertpapieren erhöht.

Aktien

Zu den Risiken in Verbindung mit Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Wertpapieren) zählen bedeutende Kursschwankungen am Markt, negative Emittenten- oder Marktinformationen und der nachrangige Status von Aktien im Vergleich zu Schuldtiteln desselben Unternehmens. Potenzielle Anleger müssen auch die mit Wechselkursschwankungen, eventuellen Devisenkontrollen und anderen Beschränkungen verbundenen Risiken berücksichtigen.

Anlagen in OGA und OGAW

Subfonds, die entsprechend ihrer jeweiligen Anlagepolitik wenigstens die Hälfte ihres Vermögens in bestehende OGA und OGAW investiert haben, haben die Struktur eines Dachfonds. Gegenüber

Direktanlagen in bestimmten Fonds bieten Dachfonds allgemein den Vorteil einer breiteren Diversifizierung bzw. Risikostreuung. Bei einem Dachfonds umfasst die Portfoliodiversifizierung nicht nur die eigenen Anlagen, denn die Anlageobjekte (Zielfonds) selbst unterliegen ebenfalls den strengen Grundsätzen der Risikodiversifizierung. Ein Dachfonds ermöglicht es dem Anleger, in ein Produkt zu investieren, das seine Risiken auf zwei Ebenen streut und dadurch die mit den einzelnen Anlageobjekten verbundenen Risiken minimiert; dabei muss die Anlagepolitik des OGAW und des OGA, in den der Grossteil der Anlagen getätigt wird, soweit wie möglich mit der Anlagepolitik des Subfonds übereinstimmen. Einige Gebühren und Aufwendungen können bei einer Anlage in bestehende Fonds mehrfach anfallen (z. B. Gebühren der Verwahrstelle und der Zentralverwaltungsstelle, Management-/Beratungsgebühren und Gebühren für die Ausgabe/Rücknahme von Anteilen an OGA und/oder OGAW, in die investiert wird). Diese Gebühren und Aufwendungen werden auf Ebene sowohl des Zielfonds als auch des Dachfonds erhoben.

Die Subfonds können auch in OGA und/oder OGAW investieren, die von UBS oder einem Unternehmen, mit dem UBS durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. In diesem Fall werden für Zeichnungen oder Rücknahmen dieser Aktien weder Ausgabe- noch Rücknahmegebühren erhoben. Die oben beschriebene zweifache Belastung mit Gebühren und Kosten bleibt jedoch bestehen.

Der Portfoliomanager oder sein Beauftragter kann zum Zwecke eines operativ effizienten Portfoliomanagements in Betracht ziehen, Ziel-OGAW oder andere OGA, bei denen weitere Zeichnungen beschränkt sind, zurückzugeben. Diese potenziellen Rückgaben können ungeachtet der prognostizierten oder erwarteten Wertentwicklung dieser Ziel-OGAW oder anderen OGA erfolgen.

Potenzielle Risiken bei der Anlage in bedingte Pflichtwandelanleihen

Bestimmte Subfonds können in bedingte Pflichtwandelanleihen investieren. Bedingte Pflichtwandelanleihen sind nachrangige bedingte Kapitalwertpapiere, d. h. Instrumente, die von Bank-/Versicherungsinstituten ausgegeben werden, um ihre Kapitalpuffer im Rahmen neuer banken-/versicherungsrechtlicher Bestimmungen zu erhöhen. Eine bedingte Pflichtwandelanleihe unterliegt bestimmten festgelegten Voraussetzungen, die, wenn sie eintreten (auch als «Triggerereignisse» bezeichnet), möglicherweise zum dauerhaften oder vorübergehenden Verlust des angelegten Kapitalbetrags oder dazu führen, dass die bedingte Pflichtwandelanleihe gegebenenfalls mit Preisabschlägen in Aktien umgewandelt wird. Kuponzahlungen auf bedingte Pflichtwandelanleihen liegen im Ermessen des Emittenten und können von diesem aufgehoben werden. Es gibt unterschiedliche Triggerereignisse, dazu kann aber gehören, dass die Kapitalquote des emittierenden Unternehmens unter eine bestimmte Marke oder der Aktienkurs des Emittenten über einen bestimmten Zeitraum auf ein bestimmtes Niveau fällt. Die Inhaber von bedingten Pflichtwandelanleihen könnten Verluste erleiden, während dies bei Inhabern entsprechender Aktien nicht der Fall ist. Darüber hinaus kann sich das Verlustrisiko in Zeiten schwieriger Marktbedingungen erhöhen. Dies steht möglicherweise nicht im Zusammenhang mit der operativen Leistung der Emittenten. Mit dem Einsatz von Pflichtwandelanleihen sind strukturspezifische Risiken verbunden, unter anderem ein Liquiditäts- und Wandlungsrisiko. Darüber hinaus unterliegen Pflichtwandelanleihen dem Risiko einer Inversion der Kapitalstruktur. In der Kapitalstruktur des Emittenten sind Pflichtwandelanleihen im Allgemeinen als nachrangig gegenüber traditionellen Wandelanleihen klassifiziert. In bestimmten Fällen kann den Anlegern von Pflichtwandelanleihen ein Kapitalverlust entstehen, während die Aktionäre erst später oder überhaupt nicht betroffen sind. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Pflichtwandelanleihen einem Rendite- bzw. Bewertungsrisiko unterliegt. Die Bewertung von Pflichtwandelanleihen ist durch viele unvorhersehbare Faktoren beeinflusst, unter anderem von der Kreditwürdigkeit des Emittenten und Schwankungen der Eigenkapitalquoten, Angebot und Nachfrage nach Pflichtwandelanleihen, allgemeinen Marktbedingungen und verfügbarer Liquidität oder von wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen, die sich auf den Emittenten, den Markt, an dem der Emittent tätig ist, oder die Finanzmärkte

im Allgemeinen auswirken. Darüber hinaus unterliegen Pflichtwandelanleihen dem Risiko eines Aufschubs von Kuponzahlungen. Pflichtwandelanleihen unterliegen auch dem Risiko, dass der Emittent das Papier nicht zurückkauft. Es gibt keine Garantie, dass der in einer bedingten Pflichtwandelanleihe angelegte Betrag zu einem bestimmten Datum zurückgezahlt wird, da die Kündigung und Rücknahme der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde unterliegt. Des Weiteren ist die Struktur von bedingten Pflichtwandelanleihen innovativ und es liegen bislang noch keine Erfahrungswerte vor. In einem angespannten Marktumfeld, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf eine Belastungsprobe gestellt werden, ist nicht sicher, wie sie sich verhalten werden. Es besteht potenzielle «Ansteckungsgefahr» für Preise und Volatilität für die gesamte Anlageklasse. Abhängig vom Arbitragegrad der Basisinstrumente kann sich dieses Risiko wiederum erhöhen. Ausserdem kann in einem illiquiden Markt die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

Mit dem Einsatz von ABS/MBS verbundene Risiken

Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit einer Anlage in ABS, MBS und CMBS eine höhere Komplexität und eine geringere Transparenz verbunden sein können. Diese Produkte sind durch ein Engagement in einen Pool von Forderungen gekennzeichnet (bei ABS kann es sich bei diesen Forderungen um Auto- oder Studentenkredite oder andere Forderungen, die sich aus Kreditkartenverträgen ergeben, handeln; bei MBS sind es Hypothekendarlehen), wobei diese Forderungen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die ausschliesslich für diesen Zweck gegründet wurde und aus rechtlicher, buchhalterischer und wirtschaftlicher Perspektive unabhängig vom Kreditgeber der Forderungen im Pool ist. Die Zahlungsflüsse aus den zugrunde liegenden Forderungen (einschliesslich Zinsen, Tilgung der Forderung und etwaige Sondertilgungen) werden an die Anleger der Produkte weitergegeben. Diese Produkte bestehen aus verschiedenen Tranchen, die in einem Subordinationsverhältnis zueinander stehen. Diese Struktur bestimmt die Reihenfolge der Tilgungen und etwaiger Sondertilgungen unter den Tranchen. Im Umfeld steigender oder sinkender Zinsen sind die Anleger einem höheren oder niedrigeren Rückzahlungs- oder Reinvestitionsrisiko ausgesetzt, wenn die Sondertilgungen für die zugrunde liegenden Forderungen infolge besserer oder schlechterer Refinanzierungsmöglichkeiten der Schuldner zunehmen bzw. abnehmen. Die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen in ABS/MBS weicht oftmals von der festgelegten Endfälligkeit der Anleihen ab. Die durchschnittliche Laufzeit ist im Allgemeinen kürzer als die Endfälligkeit und hängt von den Zeitpunkten der Tilgungszuflüsse ab, die sich üblicherweise nach der Struktur des Wertpapiers und der Priorität von Geldzuflüssen und/oder dem Verhalten des Kreditnehmers im Hinblick auf Refinanzierung, Rückzahlung und Ausfall richten. Der Subfonds kann in Wertpapiere mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 0 bis 30 Jahren investieren. ABS/MBS stammen aus verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Rechtsstrukturen. Die Subfonds können in ABS/MBS aus allen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz investieren. Anlagen in anderen Ländern können in Betracht gezogen werden, wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nach den Richtlinien des Subfonds zulässig sind und die Wertpapiere die researchbasierten Kriterien der Berater erfüllen. Der Subfonds investiert in Wertpapiere, die von anerkannten Emittenten von ABS/MBS oder ähnlichen Titeln begeben werden. ABS/MBS können Investment-Grade, Non-Investment-Grade oder ohne Rating sein.

Notleidende Wertpapiere

Die Subfonds können in Schuld- oder Beteiligungspapiere von Unternehmen investieren, die sich in einer finanziellen Umstrukturierung oder Rekapitalisierung der Bilanz befinden oder im Vorfeld eines solchen Ereignisses mit Preisaufschlägen oder -abschlägen gehandelt werden. Die Anlagemöglichkeiten in dieser Strategie sind eng an die Ausfallrate und die Höhe der Spreads und somit an den Geschäftszyklus im Allgemeinen gebunden. Distressed-Fonds unterscheiden sich dadurch, dass sie in unterschiedlichen Phasen investieren oder sich in unterschiedlichem Umfang aktiv am Restrukturierungsprozess beteiligen. Notleidende Wertpapiere zeichnen sich häufig durch eine ineffiziente Preisbildung aus, da es ihnen an

Liquidität mangelt, Anleger sie gegebenenfalls verkaufen müssen und der Restrukturierungsprozess zu Verunsicherung führt. Da notleidende Wertpapiere von Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen ausgegeben werden, die sich in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten befinden, ist mit solchen Wertpapieren ein höheres Risiko eines Kapitalverlusts verbunden.

Anlagen in Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung

Mit Anlagen in Small-Cap-Titeln und Wertpapieren kleiner Unternehmen sind gewisse Risiken verbunden. Die Marktkurse dieser Wertpapiere können sich volatil entwickeln als jene grösserer Unternehmen. Da kleine Unternehmen in der Regel weniger im Umlauf befindliche Aktien aufweisen als grössere Unternehmen, kann es unter Umständen schwierig sein, eine erhebliche Zahl an Wertpapieren zu kaufen oder zu verkaufen, ohne die Marktkurse zu beeinflussen. In Bezug auf diese Unternehmen stehen für gewöhnlich weniger öffentlich zugängliche Informationen zur Verfügung als für grössere Unternehmen. Die geringere Marktkapitalisierung dieser Unternehmen und die Tatsache, dass kleine Unternehmen möglicherweise über begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen verfügen sowie weniger Marktanteile halten als grössere Unternehmen, machen deren Wertpapiere unter Umständen anfälliger für plötzliche oder sprunghafte Kursbewegungen als Wertpapiere grosser Unternehmen. Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung können mitunter illiquide werden, kurzfristiger Kursvolatilität unterliegen und weite Geld-Brief-Spannen aufweisen.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft wird alle angemessenen Schritte unternehmen, um etwaige Interessenkonflikte zu ermitteln, die sich bei der Verwaltung der Fonds ergeben, sowie wirksame organisatorische und administrative Systeme unterhalten und betreiben, die es ihr ermöglichen, sämtliche angemessenen Schritte zu unternehmen, um Interessenkonflikte zu ermitteln, zu verhindern, zu steuern und zu überwachen und um zu verhindern, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der Fonds und ihrer Anleger auswirken.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere dieser Funktionen an ein Mitglied des UBS-Konzerns delegiert, wird sie dafür Sorge tragen, dass die Bestellung sich für die Anleger nicht nachteilig auswirkt, und vor allem dafür, dass die Bestellung im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger liegt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Mitglieder des Verwaltungsrats aufgrund von Funktionen, die sie als Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft und als Verwaltungsratsmitglied oder Mitarbeitender der UBS AG, einschliesslich ihrer Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten («verbundene Parteien») erfüllen, in einem Interessenkonflikt befinden können. Zwar ergreift der Verwaltungsrat die bestmöglichen Massnahmen, um Interessenkonflikte zu verhindern, doch sind diese von Zeit zu Zeit möglicherweise unvermeidbar. Im Falle unvermeidbarer Interessenkonflikte wird sich der Verwaltungsrat bemühen, diese Interessenkonflikte im besten Interesse der Anleger zu lösen.

Darüber hinaus sollten sich die Anleger bewusst sein, dass sich die Portfoliomanager in einem Interessenkonflikt befinden können, zum Beispiel bei Transaktionen, an denen der betreffende Portfoliomanager direkt oder indirekt massgeblich beteiligt ist. Ein solcher Konflikt kann entstehen, wenn:

- (i) der betreffende Portfoliomanager, wenn er für die Gesellschaft handelt, möglicherweise Handelsgeschäfte mit einer verbundenen Partei tätigt oder mit Wertpapieren handelt, die von einer verbundenen Partei ausgegeben oder platziert wurden oder bei denen eine verbundene Partei eine Rolle spielt oder an deren Ausgabe eine verbundene Partei möglicherweise ein geschäftliches Interesse hat;

- (ii) der betreffende Portfoliomanager, wenn er für die Gesellschaft handelt, mit Ressourcen handelt oder Ressourcen nutzt, etwa zur Preisbildung, Bewertung, Platzierung von Einlagen, Ausführung und Clearing von Transaktionen, Wertpapierleihe oder Research-Tätigkeit, die von einer verbundenen Partei bereitgestellt werden oder an deren Nutzung eine verbundene Partei ein geschäftliches Interesse hat;
- (iii) der betreffende Portfoliomanager für andere Kunden handelt und unter Umständen für unterschiedliche Kunden gegensätzliche Handelsstrategien verfolgt, Aufträge zusammenfasst und einen für die Gesellschaft ausgeführten Auftrag mit einem Auftrag einer anderen Person abstimmt oder kombiniert, die möglicherweise eine verbundene Partei ist;
- (iv) ein Verwaltungsratsmitglied oder Mitarbeitender des betreffenden Portfoliomanagers oder einer verbundenen Partei oder der betreffende Portfoliomanager oder die verbundene Partei selbst ein Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft ist oder Wertpapiere einer Gesellschaft hält oder mit Wertpapieren einer Gesellschaft handelt oder in anderer Weise an einer Gesellschaft beteiligt ist, deren Wertpapiere im Namen der Gesellschaft gehalten oder gehandelt werden; und
- (v) der betreffende Portfoliomanager möglicherweise nicht mit bestimmten Wertpapieren handeln darf, die auf einer Verbotsliste des Portfoliomanagers stehen. Wertpapiere können auf einer solchen Liste stehen, weil der betreffende Portfoliomanager möglicherweise Kenntnis von nicht-öffentlichen kurssensitiven Informationen in Bezug auf diese Wertpapiere besitzt, oder aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

- **Anlagen in Multi Manager Access II**

A. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Aktien verfügbarer Klassen werden an jedem Geschäftstag ausgegeben und zurückgenommen. Ein Tag, an dem die Ausgabe und/oder Rücknahme stattfindet, wird als «Handelstag» bezeichnet.

In diesem Zusammenhang bezieht sich «Geschäftstag» auf die üblichen Bankgeschäftstage (d. h. die Tage, an denen die Banken während der normalen Geschäftszeit ganztägig geöffnet sind) in Luxemburg, mit Ausnahme einzelner, nicht gesetzlicher Feiertage sowie von Tagen, an denen die Börsen in den Hauptanlageländern des Subfonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht ordnungsgemäss bewertet werden können. «Nicht gesetzliche Feiertage» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. An Tagen, an denen gemäss Beschluss der Gesellschaft keine Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt, wie im Abschnitt «Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien» beschrieben, finden keine Ausgaben und Rücknahmen statt. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, Zeichnungsanträge nach eigenem Ermessen abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die vor 12.00 Uhr MEZ (Cut-off-Zeitpunkt) bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen auf der Grundlage des für diesen Handelstag berechneten Nettoinventarwerts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die nach diesem Cut-off-Zeitpunkt eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet. Das bedeutet, dass der Nettoinventarwert, zu dem der Auftrag abgewickelt wird, bei Auftragserteilung noch nicht feststeht (zukünftige Preisbemessung). Er wird am Handelstag auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse zum Zeitpunkt der Bewertung berechnet. Um eine pünktliche Weiterleitung an die Verwaltungsstelle zu gewährleisten, gelten für die Vorlage von Anträgen, die bei Vertriebsstellen in Luxemburg oder im Ausland

eingereicht werden, möglicherweise kürzere Fristen. Informationen hierzu können bei der betreffenden Verkaufsstelle erfragt werden. Die angewendeten Bewertungsgrundsätze werden im folgenden Abschnitt beschrieben.

Der Verwaltungsrat kann einen Zeichnungsantrag jederzeit in seinem Ermessen ablehnen oder die Ausgabe von Aktien zeitlich begrenzen, aussetzen oder gänzlich einstellen, wenn dies im Interesse der Aktionäre in ihrer Gesamtheit, zum Schutz der Gesellschaft, im Interesse der Anlagepolitik oder im Falle der Gefährdung spezifischer Anlageziele der Gesellschaft notwendig erscheint.

B. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Aktie jeder Aktienklasse wird in der Referenzwährung der betreffenden Aktienklasse ausgedrückt und an jedem Geschäftstag (dem «Bewertungstag») berechnet. Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie wird das jeder Aktienklasse zuzuschreibende Nettogesamtvermögen des Subfonds durch die Anzahl der in dieser bestimmten Aktienklasse des Subfonds ausgegebenen Aktien geteilt. Der Prozentsatz des Nettoinventarwerts, der jeder einzelnen Aktienklasse eines Subfonds zurechenbar ist, ergibt sich aus dem Verhältnis der in jeder Aktienklasse ausgegebenen Aktien zur Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien des Subfonds und ändert sich jedes Mal, wenn Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden.

Der Wert der Vermögenswerte jedes Subfonds wird wie folgt bestimmt :

- a) An einer Wertpapierbörse notierte Wertpapiere, Derivate und sonstige Anlagen werden zum letzten verfügbaren Börsenkurs bewertet. Ist dasselbe Wertpapier oder Derivat oder dieselbe sonstige Anlage an mehreren Wertpapierbörsen notiert, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Wertpapierbörse massgebend, die den Hauptmarkt für diese Anlage darstellt. Bei Wertpapieren, Derivaten und sonstigen Anlagen mit geringem Handel an einer Börse, für die bei Wertpapierhändlern ein Sekundärmarkt besteht, dessen Kursgestaltung dem Markt entspricht, kann die Gesellschaft diese Wertpapiere, Derivate und sonstigen Anlagen auf der Grundlage dieser Kurse bewerten. Die Bewertung von Wertpapieren, Derivaten und sonstigen Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, jedoch an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist und über eine angemessene und ordnungsgemässe Funktionsweise verfügt, beruht auf dem letzten verfügbaren Kurs an diesem Markt.
- b) Wertpapiere, Derivate und sonstige Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind bzw. nicht an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und für die kein angemessener Kurs verfügbar ist, werden von der Gesellschaft nach anderen, von ihr in gutem Glauben gewählten Grundsätzen auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet.
- c) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt unter Bezugnahme auf unabhängige Informationsquellen für Kursdaten. Falls bei einem Derivat nur eine einzige unabhängige Quelle für Kursdaten verfügbar ist, wird die Plausibilität des ermittelten Bewertungspreises anhand von Berechnungsmethoden, die von der Gesellschaft und den Abschlussprüfern anerkannt sind, auf der Grundlage des Marktwerts des Basisinstruments überprüft, das dem Derivat zugrunde liegt.
- d) Aktien anderer OGAW und/oder OGA werden zu ihrem zuletzt bekannten Nettoinventarwert bewertet.
- e) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen geregelten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage der entsprechenden

Zinskurven bewertet. Die Bewertung auf der Grundlage der Zinskurven bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der auf diese Weise berechnete Zinssatz wird durch Hinzurechnung eines Spreads, welcher die Bonität des zugrunde liegenden Emittenten widerspiegelt, in einen Marktkurs umgerechnet. Dieser Spread wird bei einer signifikanten Änderung der Bonität des Emittenten angepasst.

- f) Wertpapiere und sonstige Anlagen, welche nicht auf die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und nicht durch Währungstransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, welcher von externen Kurslieferanten bezogen wird, bewertet.
- g) Termin- und Treuhandgelder werden zum Nennwert zuzüglich angefallener Zinsen bewertet.
- h) Der Wert von Swap-Transaktionen wird auf der Grundlage des Kapitalwerts aller Cashflows, d. h. sowohl der Zu- als auch der Abflüsse, von der Swap-Gegenpartei berechnet. Diese Bewertungsmethode ist von der Gesellschaft anerkannt und wird von den Wirtschaftsprüfern überprüft.
- i) Bei Subfonds, die überwiegend in Geldmarktinstrumente investieren, werden die von den Subfonds bis einschliesslich zum zweiten Bewertungstag nach dem betreffenden Bewertungstag erzielten Zinserträge in die Bewertung der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds eingerechnet. Der Inventarwert je Aktie an einem bestimmten Bewertungstag enthält daher prognostizierte Zinserträge für zwei Bewertungstage.

In Fällen, in denen die Interessen der Gesellschaft oder der Aktionäre dies rechtfertigen (z. B. zur Verhinderung von als «Market Timing» bekannten Praktiken), darf der Verwaltungsrat geeignete Massnahmen ergreifen, darunter die Anwendung einer Methode zur Bestimmung des Zeitwerts, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft anzupassen.

Die Gesellschaft ist befugt, in gutem Glauben andere allgemein anerkannte und prüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um den Nettoinventarwert angemessen zu schätzen, falls aufgrund ausserordentlicher Umstände eine Bewertung gemäss den oben genannten Bestimmungen nicht möglich oder ungenau ist.

Unter aussergewöhnlichen Umständen können im Verlauf eines Bewertungstags zusätzliche Bewertungen vorgenommen werden, die den Kurs von Aktien, die zu einem späteren Zeitpunkt ausgegeben oder zurückgenommen werden, beeinflussen.

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Anlagen für einen Subfonds können aufgrund von Aufwendungen und Gebühren sowie der Spreads zwischen dem Kaufs- und Verkaufspreis der zugrunde liegenden Anlagen vom jüngsten zur Verfügung stehenden Kurs oder Nettoinventarwert, der gegebenenfalls bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie zum Einsatz kommt, abweichen. Diese Kosten wirken sich nachteilig auf den Wert eines Subfonds aus und werden als «Verwässerung» bezeichnet. Um die Auswirkungen der Verwässerung zu mindern, kann der Verwaltungsrat beim Nettoinventarwert je Aktie nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung vornehmen («**Single Swing Pricing**»).

Aktien werden grundsätzlich auf Basis eines einzelnen Preises, d. h. des Nettoinventarwerts je Aktie, ausgegeben oder zurückgenommen. Um die Auswirkungen der Verwässerung zu mindern, wird der Nettoinventarwert je Aktie jedoch wie nachfolgend dargelegt angepasst und zwar je nachdem, ob am entsprechenden Bewertungstag ein Nettozeichnungs- oder ein Nettorücknahmeüberschuss besteht. Findet

an einem Bewertungstag kein Handel in einem Subfonds oder einer Aktienklasse eines Subfonds statt, so richtet sich der Preis nach dem nicht angepassten Nettoinventarwert je Aktie. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrates, unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung vorgenommen wird. Grundsätzlich hängt die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung vom Volumen der Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien des entsprechenden Subfonds ab. Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn eine Verwässerung seiner Ansicht nach negative Auswirkungen für die bestehenden Aktionäre (im Falle von Zeichnungen) oder die verbleibenden Aktionäre (im Falle von Rücknahmen) zur Folge hätte. Insbesondere kann eine Verwässerungsanpassung unter anderem dann vorgenommen werden, wenn:

- (a) ein Subfonds einen anhaltenden Rückgang verzeichnet (d. h. Nettoabflüsse infolge von Rücknahmen verzeichnet);
- (b) ein Subfonds im Vergleich zu seiner Grösse ein hohes Mass an Nettozeichnungen verzeichnet;
- (c) ein Subfonds an einem Bewertungstag einen Nettozeichnungs- oder einen Nettorücknahmeüberschuss aufweist; oder
- (d) in anderen Fällen, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats im Interesse der Aktionäre eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist.

Bei einer Verwässerungsanpassung wird dem Nettoinventarwert je Aktie ein Betrag in der Höhe, die der Verwaltungsrat zur Deckung der Aufwendungen und Gebühren sowie der Spreads für angemessen erachtet, hinzugefügt (bei einem Nettozeichnungsüberschuss) oder abgezogen (bei einem Nettorücknahmeüberschuss). Dabei wird der Nettoinventarwert je Aktie des entsprechenden Subfonds um einen Betrag (nach oben oder unten) angepasst, der (i) die geschätzten Fiskalabgaben, (ii) die Transaktionskosten, die dem Subfonds unter Umständen entstehen, und (iii) die geschätzten Geld-Brief-Spannen der Vermögenswerte, in die der Subfonds investiert, berücksichtigt. Da bestimmte Aktienmärkte und Länder unter Umständen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und Verkaufsseite aufweisen, können die Anpassungen bei Nettozuflüssen anders ausfallen als bei Nettoabflüssen. Anpassungen sind jedoch in der Regel auf maximal 2 % des zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Nettoinventarwerts je Aktie begrenzt. Der Verwaltungsrat kann unter aussergewöhnlichen Umständen (z. B. hohe Volatilität und/oder Illiquidität am Markt, aussergewöhnliche Marktgegebenheiten, Marktstörungen usw.) eine Verwässerungsanpassung in Bezug auf einen Subfonds und/oder ein Bewertungsdatum vornehmen, die 2 % des zum entsprechenden Zeitraum geltenden Nettoinventarwerts je Aktie übersteigt, sofern der Verwaltungsrat begründen kann, dass dies dem vorherrschenden Marktumfeld entspricht und im besten Interesse der Aktionäre ist. Eine derartige Verwässerungsanpassung wird im Einklang mit den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren berechnet. Die Aktionäre werden über den Beginn und das Ende der vorübergehenden Massnahmen über die üblichen Kommunikationskanäle in Kenntnis gesetzt.

Der Nettoinventarwert der einzelnen Aktienklassen des Subfonds wird separat berechnet, etwaige Verwässerungsanpassungen wirken sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert aller Aktienklassen aus. Die Verwässerungsanpassung erfolgt auf Basis der Kapitalzu- und -abflüsse auf Ebene des Subfonds und berücksichtigt nicht die individuellen Umstände einzelner Anlegertransaktionen.

C. Market Timing und Late Trading

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft geeignete Massnahmen ergreifen darf, um die als «Market Timing» bekannten Geschäftspraktiken bei Anlagen in die Gesellschaft zu verhindern. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird ebenfalls sicherstellen, dass der betreffende Cut-off-Zeitpunkt für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien beachtet wird, um als «Late Trading» bekannte Geschäftspraktiken zu verhindern. Bei Inanspruchnahme von Vertriebsstellen stellt der

Verwaltungsrat der Gesellschaft sicher, dass die Vertriebsstellen den entsprechende Cut-off-Zeitpunkt ordnungsgemäss beachten.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen, sollte er Kenntnis von oder Grund zur Annahme des Vorliegens von solchen Geschäftspraktiken haben. Des Weiteren ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft ermächtigt, weitere geeignete Massnahmen zur Bekämpfung der vorbezeichneten Geschäftspraktiken unbeschadet der Bestimmungen des luxemburgischen Rechts zu ergreifen.

D. Ausgabe von Aktien

Die Ausgabepreise der Aktien jeder Klasse werden gemäss den Bestimmungen im Abschnitt «Nettoinventarwert» berechnet. Aktionäre sollten beachten, dass der Nettoinventarwert gemäss den Richtlinien für das Single Swing Pricing, die im Abschnitt «Nettoinventarwert» oben festgelegt sind, angepasst werden kann und dass sich jede Bezugnahme auf den Ausgabepreis der Aktien auf den gemäss diesen Richtlinien für das Single Swing Pricing möglicherweise angepassten Nettoinventarwert bezieht.

Sofern im Abschnitt «Aktienklassen» nicht anders definiert, können Einstiegskosten von bis zu 3 % vom Kapitaleinsatz des Anlegers abgezogen (oder zusätzlich dazu verlangt) und an Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden, die am Vertrieb der Aktienklassen beteiligt sind. Zur Berechnung der Einstiegskosten können unterschiedliche Methoden angewandt werden. **Im Falle einer Zeichnung können dem Anleger die Gebühren (Brokergebühren usw.), die dem Subfonds im Zusammenhang mit der Anlage des gezeichneten Betrags durchschnittlich entstehen, in Rechnung gestellt werden.** Eventuell anfallende Steuern oder sonstige Gebühren im jeweiligen Vertriebsland werden ebenfalls berechnet.

Zeichnungen von Aktien der Gesellschaft werden von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle und jeder anderen benannten Verkaufsstelle und Zahlstelle, die sie an die Verwaltungsstelle weiterleiten, zum Ausgabepreis der betreffenden Aktienklasse angenommen.

Die Zahlung muss spätestens drei Luxemburger Geschäftstage nach dem Handelstag bei der Verwahrstelle eingehen. Die Aktien werden unverzüglich nach Zahlung des vollen Ausgabepreises auf die betreffenden Anleger übertragen. Die Gesellschaft kann beschliessen, Aktienklassen als Namensaktien ohne Zertifikat auszugeben. Bruchteile von Aktien werden bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben. Auf Verlangen des Aktionärs und gegen Zahlung aller entstandenen Kosten durch diesen kann die Gesellschaft auch beschliessen, Aktienzertifikate als effektive Stücke auszugeben. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Aktienzertifikate in Stückelungen von einer oder mehreren Aktien auszugeben. Aktienbruchteile werden jedoch nicht in Form von Aktienzertifikaten ausgegeben. Mit allen Aktien jeder Klasse sind dieselben Rechten verbunden. Die Satzung sieht jedoch die Möglichkeit vor, in einem Subfonds unterschiedliche Aktienklassen mit spezifischen Merkmalen aufzulegen.

Die Gesellschaft gibt ausschliesslich Namensaktien aus. Das bedeutet, dass die Aktionärsstellung des Anlegers in der Gesellschaft mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Rechten und Pflichten durch den Eintrag des jeweiligen Anlegers im Register der Gesellschaft begründet wird. Eine Umwandlung der Namensaktien in Inhaberaktien kann nicht verlangt werden. Die Aktionäre werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Namensaktien auch über anerkannte externe Clearingstellen wie Clearstream abgewickelt werden können.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise den Bezug von Aktien gegen Sacheinlagen zulassen. In diesem Fall müssen die Sacheinlagen allerdings mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds im Einklang stehen. Ausserdem

werden diese Anlagen durch den von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

E. Rücknahme von Aktien

Aktionäre können an jedem Handelstag die Rücknahme ihrer Aktien verlangen, indem sie einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag bei der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle oder einer anderen zur Annahme solcher Anträge berechtigten Verkaufsstelle stellen. Rücknahmeanträgen müssen eventuell ausgegebene Zertifikate beigelegt sein. Dem Aktionär werden sämtliche Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen die Aktien des Subfonds verkauft werden, berechnet.

Es hängt von der Entwicklung des Nettoinventarwerts ab, ob der Rücknahmepreis über oder unter dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis liegt. Aktien werden zum Nettoinventarwert je Aktie am betreffenden Handelstag zurückgenommen. Aktionäre sollten beachten, dass der Nettoinventarwert in Übereinstimmung mit den Richtlinien für das Single Swing Pricing, die im Abschnitt «Nettoinventarwert» oben festgelegt sind, angepasst werden kann und dass sich jede Bezugnahme auf den Rücknahmepreis der Aktien auf den gemäss diesen Richtlinien für das Single Swing Pricing möglicherweise angepassten Nettoinventarwert bezieht.

Rücknahmeerlöse werden unter normalen Umständen innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag ausgezahlt. Bei einem ausserordentlich hohen Aufkommen an Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschliessen, Rücknahmeanträge erst dann auszuführen, wenn die jeweiligen Vermögenswerte des Subfonds ohne unnötige Verzögerungen verkauft worden sind. Falls eine derartige Massnahme notwendig ist, werden alle an demselben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum gleichen Preis abgewickelt.

Wenn mit Bezug auf einen Handelstag ein Rücknahmeantrag eingeht, der einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen (einschliesslich Umtauschanträgen) mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des betreffenden Subfonds ausmacht, behält sich die Gesellschaft **das Recht vor, nach ihrem ausschliesslichen Ermessen (und unter Berücksichtigung der besten Interessen der verbleibenden Aktionäre) jeden Antrag, der sich auf diesen Handelstag bezieht, anteilig herabzusetzen, so dass an diesem Handelstag nicht mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds zurückgegeben oder umgetauscht werden («Rücknahmegrenze»)**. Gegenüber einem eingegangenen Antrag für einen Handelstag, an dem eine «Rücknahmegrenze» zur Anwendung gelangt, werden Anträge, die gegebenenfalls für darauf folgende Handelstage eingehen, nachrangig behandelt, bis die Anträge für den/die vorherigen Handelstag(e) vollständig ausgeführt sind, und so bearbeitet, wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Anstelle der vorgenannten Anpassung des Nettoinventarwerts kann der Anleger mit den geschätzten Transaktionskosten und Steueraufwendungen, die bei dem Subfonds gegebenenfalls anfallen, sowie der geschätzten Differenz zwischen dem Rücknahme- und dem Ausgabepreis der Vermögenswerte, in die der Subfonds investiert, direkt belastet werden.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen beschliessen, Rücknahmen mit Zustimmung des jeweiligen Anlegers vollständig oder teilweise gegen Sachleistungen auszuführen. Anlegern steht es frei, Rücknahmen gegen Sachleistungen abzulehnen und auf einer Barzahlung der Rücknahme in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse zu bestehen. Anleger, die einer Rücknahme gegen Sachleistungen zustimmen, erhalten nach Möglichkeit eine repräsentative Auswahl der Wertpapierbestände, Zahlungsmittel und sonstigen Vermögenswerte des Subfonds anteilmässig zu ihren

zurückgegebenen Aktien. Ausserdem werden diese Rücknahmen durch den von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Fällt der Anteil einer Aktienklasse am gesamten Nettoinventarwert eines Subfonds unter einen vom Verwaltungsrat als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management dieser Aktienklasse festgesetzten Wert oder erreicht diesen nicht, so kann der Verwaltungsrat beschliessen, an einem vom Verwaltungsrat festgelegten Geschäftstag – nach Zahlung des Rücknahmepreises – alle Aktien dieser Klasse zurückzunehmen. Auf keinen Fall werden Anleger dieser Klasse oder andere Anleger im jeweiligen Subfonds aufgrund dieser Rücknahme zusätzliche Kosten tragen oder finanzielle Nachteile erleiden.

F. Umtausch von Aktien

Soweit im vorliegenden Verkaufsprospekt nicht anders festgelegt, kann der Aktionär an jedem Handelstag den Umtausch seiner Aktien in Aktien eines anderen Subfonds oder einer anderen Aktienklasse desselben Subfonds beantragen, unter folgenden Bedingungen:

- Der Umtausch einer bestimmten Aktienklasse ist nur in Aktien von für weitere Zeichnungen geöffneten Klassen oder Subfonds möglich; ein Umtausch ist nicht möglich, wenn die Ausgabe von Aktien des Subfonds, in welche die betreffenden Aktien umgetauscht werden müssen, ausgesetzt wurde;
- der Umtausch von Aktien ist von der Erfüllung der Bedingungen abhängig, die für die Aktienklasse oder den Subfonds gelten, in die bzw. den der Umtausch erfolgen soll;
- ein Umtausch kann nur für eine bestimmte Anzahl von Aktien vorgenommen werden.

Für die Einreichung von Umtauschanträgen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien.

Die Anzahl der Aktien, die der Anleger bei einem Umtausch erhält, berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\varepsilon}$$

wobei:

- α = Anzahl der Aktien des neuen Subfonds/der neuen Aktienklasse, in den/die der Anleger wechseln möchte
- β = Anzahl der Aktien des Subfonds/der Aktienklasse, aus dem/der der Anleger wechseln möchte
- χ = Nettoinventarwert der zum Umtausch eingereichten Aktien
- δ = Wechselkursverhältnis zwischen den betreffenden Subfonds oder Aktienklassen. Falls beide Subfonds oder Aktienklassen in derselben Rechnungswährung bewertet werden, entspricht dieser Koeffizient dem Wert 1
- ε = Nettoinventarwert je Aktie des Subfonds und/oder der Aktienklasse, in dessen/deren Aktien die Aktien umgetauscht werden sollen, zuzüglich Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren.

Für den Umtausch kann eine maximale Umtauschgebühr von bis zu 3 % vom Kapitaleinsatz des Anlegers abgezogen (oder zusätzlich dazu verlangt) und an Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden, die am Vertrieb der Aktienklassen beteiligt sind. Zur Berechnung der Umtauschgebühr können unterschiedliche Methoden angewandt werden. Eventuell anfallende Steuern oder sonstige Gebühren im jeweiligen Vertriebsland werden ebenfalls berechnet.

Ein Umtausch von Aktien der Klasse R in Aktien der Klasse I ist nicht möglich.

G. Verhinderung von Geldwäsche

Die Verwaltungsstelle und die benannten Verkaufsstellen haben die Vorschriften der luxemburgischen Gesetzgebung zur Geldwäschebekämpfung und insbesondere des Gesetzes vom 12. November 2004 sowie der Gesetze vom 5. April 1993 und vom 11. August 1998 über den Finanzsektor sowie die nachfolgenden Verordnungen der luxemburgischen Regierung und Aufsichtsbehörden einzuhalten.

Der Zeichner hat unter anderem gegenüber der Verwaltungsstelle und der Verkaufsstelle oder der Vertriebsstelle, die seinen Zeichnungsantrag entgegennimmt, einen Identitätsnachweis zu erbringen. Die Verwaltungsstelle und die Verkaufsstellen oder die Vertriebsstellen müssen vom Käufer von Aktien der Gesellschaft folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (von der Verwaltungsstelle, der Verkaufsstelle oder der Vertriebsstelle oder von der lokalen Verwaltungsbehörde beglaubigt); bei Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Satzung, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und den vollständigen Namen der wirtschaftlichen Eigentümer, d. h. der letztlichen Inhaber der Aktien.

Die Verwaltungsstelle hat zu gewährleisten, dass die Verkaufsstellen und Vertriebsstellen die oben genannten Identifizierungsverfahren streng einhalten. Die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft können von der Verkaufsstelle jederzeit die Zusicherung verlangen, dass die Vorschriften befolgt werden. Die Verwaltungsstelle überprüft die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen für alle Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die sie von Verkaufsstellen oder Vertriebsstellen in Ländern erhält, die diese Zwischenstelle keiner Verpflichtung zur Feststellung der Identität der Anleger unterwerfen, welche jener gemäß den luxemburgischen oder EU-Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gleichwertig ist.

Darüber hinaus haben die Verkaufsstellen und ihre Vertriebsstellen sämtliche in ihrem jeweiligen Land geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu beachten.

H. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts und damit die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien eines oder mehrerer Subfonds und den Umtausch von Aktien eines Subfonds oder einer Aktienklasse in solche eines anderen Subfonds oder einer anderen Aktienklasse vorübergehend aussetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder Märkte, welche die Grundlage für die Bewertung eines Grossteils des Nettogesamtvermögens bilden, an Tagen, die keine normalen Geschäftstage sind, geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt ist oder diese Börsen oder Märkte Einschränkungen oder beträchtlichen vorübergehenden Schwankungen ausgesetzt sind;
- wenn unvorhersehbare Ereignisse, die nicht in die Verantwortung oder den Einflussbereich der Gesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft unmöglich machen oder eine solche Verfügung die Interessen der Aktionäre beeinträchtigen würde;
- wenn durch Störungen des Kommunikationsnetzes oder aus irgendeinem anderen Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettogesamtvermögens nicht berechnet werden kann;
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft verhindern.

Eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, eine Aussetzung der Ausgabe oder Rücknahme von Aktien und eine Aussetzung des Umtauschs von Aktien eines Subfonds oder einer Aktienklasse in Aktien anderer Subfonds oder Aktienklassen wird unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder, in denen der öffentliche Vertrieb der Aktien der Gesellschaft genehmigt ist, sowie den Aktionären gemäss den unten bereitgestellten «Informationen für die Aktionäre» angezeigt.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft ermächtigt:

- a) Zeichnungsanträge nach eigenem Ermessen abzulehnen;
- b) Aktien, die entgegen einer Ausschlussverfügung gezeichnet oder gekauft wurden, jederzeit zwangsweise einzuziehen.

I. Ausschüttung der Erträge

Die Hauptversammlung der Aktionäre der jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklassen bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats und nach Abschluss der Jahresabrechnung der einzelnen Subfonds, ob und in welchem Umfang aus diesen Subfonds und/oder aus ihren Aktienklassen Sonderausschüttungen vorgenommen werden. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestvermögen fällt. Wird eine Ausschüttung vorgenommen, so erfolgt die Zahlung spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Zwischendividenden auszuschütten und die Zahlung von Ausschüttungen auszusetzen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren, nachdem sie fällig geworden sind, geltend gemacht werden, verfallen und fallen dem betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse zu. Sollte der betreffende Subfonds oder die betreffende Aktienklasse dann bereits aufgelöst worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen den übrigen Subfonds der Gesellschaft bzw. den übrigen Aktienklassen desselben Subfonds zu, und zwar im Verhältnis zum jeweiligen Nettovermögen. Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats im Rahmen der Verwendung des Reinerlöses und der Kapitalgewinne die Ausgabe von Bonusaktien beschliessen. Damit die Ausschüttung dem tatsächlichen Ertragsanspruch entspricht, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Ausschüttungen werden auf Vorlage der entsprechenden Kupons vorgenommen, falls für die Aktien Zertifikate ausgegeben wurden. Die Zahlungsweise wird von der Gesellschaft bestimmt.

J. Steuern und Kosten

Steuern

Die Gesellschaft unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung. Es ist Aufgabe der Käufer von Aktien, sich über die Gesetze und Rechtsvorschriften in Bezug auf den Erwerb, den Besitz und den Verkauf von Aktien zu informieren, die an ihrem Wohnsitz und für Personen ihrer Staatsangehörigkeit gelten.

Nach der aktuellen Gesetzgebung des Grossherzogtums Luxemburg ist die Gesellschaft nicht zur Zahlung von Quellen-, Einkommen-, Kapitalertrag- oder Vermögensteuern in Luxemburg verpflichtet.

Die Aktionäre sind gemäss der derzeit gültigen Steuergesetzgebung nicht zur Entrichtung von Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- oder anderen Steuern in Luxemburg verpflichtet, es sei denn, sie haben ihren ständigen Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in Luxemburg oder waren in der Vergangenheit in Luxemburg ansässig und halten über 10% des Nettogesamtvermögens.

Potenzielle Anleger sollten sich jedoch über die geltende Steuergesetzgebung im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung für den Kauf, Besitz, Umtausch und Verkauf von Aktien der Gesellschaft und diesbezügliche Ausschüttungen informieren.

Die Gesellschaft ist allerdings am Ende jedes Quartals zur Zahlung der luxemburgischen «taxe d'abonnement» verpflichtet. Die Bemessungsgrundlage dieser Steuer ist das Nettogesamtvermögen jeder Klasse am Ende jedes Quartals. Der Steuersatz beträgt 0,05% des Nettogesamtvermögens. Ein ermässigtter Satz von 0,01% gilt für institutionellen Anlegern vorbehaltene Klassen. Der Wert von Vermögenswerten, bei denen es sich um Aktien anderer luxemburgischer Unternehmen für gemeinsame Anlagen handelt, die ihrerseits bereits eine «taxe d'abonnement» zahlen, ist von jeglicher «taxe d'abonnement» befreit.

Besteuerung auf Grundlage europäischen Rechts

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen abgelöst hat. Dieses Gesetz schreibt seit dem 1. Juli 2005 vor, dass grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU einer Quellensteuer oder einem automatischen Informationsaustausch unterliegen. Dies trifft unter anderem auf Ausschüttungen und Dividenden von Anlagefonds zu, die mehr als 15%, sowie auf Erträge aus der Abtretung oder Rückzahlung von Anteilen an Anlagefonds, die mehr als 25% in Forderungspapiere und -rechte im Sinne der EU-Zinsbesteuerung investieren.

Zum 1. Januar 2015 wird die Option für in der EU ansässige natürliche Personen, die Quellensteuer von den Zinszahlungen abzuziehen, in Luxemburg nicht mehr länger angewendet. Dort, wo die Richtlinie anzuwenden ist, muss eine Hauptzahlstelle in einem EU-Mitgliedstaat den zuständigen Steuerbehörden des Heimatlandes die Einzelheiten über Zinszahlungen oder (wie für die Gesellschaft zutreffend) unterstellte Zinsen vorlegen, die an oder zugunsten einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen natürlichen Person gezahlt worden sind; diese werden dann auch den Steuerbehörden des anderen EU-Mitgliedstaats vorgelegt.

Aktionäre sollten beachten, dass die Europäische Kommission eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie vorgeschlagen hat, um alle Anlagefonds oder Anlagepläne unabhängig davon, ob diese als OGAW errichtet sind oder nicht, und bestimmte andere Änderungen einzubeziehen. Noch sind keine Änderungsentwürfe veröffentlicht worden, und solange der Konsultationsprozess andauert, ist es noch ungewiss, ob oder wann etwaige Änderungen umgesetzt werden.

Teilbefreiung nach dem Investmentsteuergesetz (InvStG)

Zusätzlich zu den Anlagebeschränkungen, die in den speziellen Anlagerichtlinien des Teilfonds festgelegt sind, werden die folgenden Teilfonds auch mindestens 25% ihres jeweiligen Nettoinventarwerts in Aktienanlagen («Beteiligungsquote») investieren, um die Zulassung für die nach dem Investmentsteuergesetz vorgesehene Teilbefreiung zu begründen:

Multi Manager Access II - Sustainable Investing Growth

Zusätzlich zu den Anlagerestriktionen, die sich aus der für den jeweiligen Teilfonds anwendbaren Anlagepolitik ergeben, werden die folgenden Teilfonds mindestens 51% ihres jeweiligen Nettoinventarwerts in Equity-Instrumente investieren (die "Equity-Anlagequote"), um ein Anrecht auf die Teilbefreiung gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz zu haben.

Multi Manager Access II - Future of Humans

Multi Manager Access II - Future of Earth

Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung umfasst «Beteiligungen»:

1. Aktien in einer Gesellschaft (mit Ausnahme von Hinterlegungsscheinen), die zum Handel an einer Börse oder zum Handel an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, der die Kriterien eines «geregelten Marktes» gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfüllt; und/oder
2. Aktien in einer anderen Gesellschaft als einer Immobiliengesellschaft, die (i) ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat, in dem sie der Körperschaftsteuer unterliegt und keine Befreiung genießt; oder (ii) ihren Sitz in einem anderen Land hat und einer Körperschaftsteuer von mindestens 15 % unterliegt; und/oder
3. Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), wie in den jeweiligen Anlagebedingungen angegeben - investiert kontinuierlich mindestens 51 % seines Wertes in Aktienanlagen (ein «Aktienfonds»), wobei in diesem Fall 51 % der vom Fonds gehaltenen Anteile an dem Aktienfonds als Aktienanlage gelten; und/oder
4. Anteile an einem OGAW, wie in den jeweiligen Anlagebedingungen angegeben - investiert kontinuierlich mindestens 25 % seines Wertes in Aktienanlagen (ein «gemischter Fonds»), wobei in diesem Fall 25 % der vom Fonds gehaltenen Anteile an dem gemischten Fonds als Aktienanlage gelten; und/oder
5. Anteile von Aktienfonds oder gemischten Fonds, die ihre Beteiligungsquoten in ihren jeweiligen Anlagebedingungen angeben; und/oder
6. Anteile von Aktienfonds oder gemischten Fonds, die täglich ihre Beteiligungsquoten offenlegen.

Ausser in den vorstehend in Absatz (3), (4), (5) und (6) beschriebenen Situationen gelten Anteile an einem OGAW nicht als Aktienanlagen.

Für die Zwecke dieses Absatzes enthält die Beteiligungsquote keine Aktienanlagen, die über ein Wertpapierleihprogramm - wie im Verkaufsprospekt angegeben - verliehen werden.

Zur steuerlichen Beratung sollten Anleger ihrer jeweiligen Situation entsprechend qualifizierte Experten hinzuziehen.»

Automatischer Informationsaustausch – FATCA und der Common Reporting Standard

Als in Luxemburg niedergelassene Anlagegesellschaft ist die Gesellschaft im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu erheben und diese Informationen an die luxemburgische Steuerbehörde weiterzugeben, welche sie anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben kann.

Laut dem Foreign Account Tax Compliance Act der USA und den zugehörigen Rechtsvorschriften («FATCA») muss die Gesellschaft umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das US-Finanzministerium über Finanzkonten sogenannter «Specified U.S. Persons» gemäss der Definition in dem zwischen Luxemburg und den USA geschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen («IGA») informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen kann der Gesellschaft eine US-Quellensteuer auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einkünfte und ab dem 1. Januar 2019 auf Kapitalgewinne auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird die Gesellschaft als konform eingestuft und es wird ihr keine Quellensteuer auferlegt, wenn sie die von diesen Specified U.S. Persons gehaltenen Finanzkonten identifiziert und unverzüglich der luxemburgischen Steuerbehörde meldet, welche diese Informationen anschliessend der US-Steuerbehörde («Internal Revenue Service») zur Verfügung stellt.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard («CRS»). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie die Gesellschaft), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss die Gesellschaft die von Luxemburg übernommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen der Gesellschaft vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit die Gesellschaft ihre Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend aktualisieren. Potenzielle Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgische Steuerbehörde hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers in der Gesellschaft ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die der Gesellschaft auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen der Gesellschaft nicht zur Verfügung stellt, zulasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für entstehende US-Quellensteuern oder Strafgebühren, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, bzw. die Zwangsrücknahme oder Liquidation der Beteiligung dieses Anlegers an der Gesellschaft beinhalten.

Ausführliche Leitlinien in Bezug auf den Mechanismus und Umfang von FATCA und CRS befinden sich noch in der Ausarbeitung. Es kann keine Zusicherung im Hinblick auf den Zeitpunkt oder die Auswirkungen dieser Leitlinien auf die künftigen Aktivitäten der Gesellschaft gegeben werden. Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischer Systeme zum Informationsaustausch an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Der Begriff «Specified U.S. Person» bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, eine in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder einem Staat der USA organisierte Gesellschaft oder Treuhandgesellschaft,

wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft auszuführen oder zu vollstrecken, und ii) eine oder mehrere «Specified U.S. Persons» befugt sind, alle Entscheidungen der Treuhandgesellschaft oder eines Nachlasses eines Nachkommens, der ein Staatsbürger oder eine in den USA ansässige Person ist, zu treffen. Dieser Abschnitt muss in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) ausgelegt werden.

DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates («DAC 6») in Kraft, die Regeln bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen einführt. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten den Zugang zu umfassenden und relevanten Informationen über potenziell aggressive Steuergestaltungen ermöglichen und die Behörden in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schliessen.

Die DAC6-Verpflichtungen gelten ab dem 1. Juli 2020, erfordern jedoch auch die Meldung von Gestaltungen, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden. Im Rahmen der Richtlinie müssen EU-Intermediäre ihren lokalen Steuerbehörden in der Regel Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen melden, unter anderem Einzelheiten zur Gestaltung sowie Angaben zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und der jeweiligen Steuerzahler, d. h. der Personen, denen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Verfügung gestellt wird. Anschliessend tauschen die lokalen Steuerbehörden die Informationen mit den Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten aus. Der Fonds kann daher gesetzlich dazu verpflichtet sein, ihm bekannte, in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindliche Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen den zuständigen Steuerbehörden vorzulegen. Diese Rechtsvorschriften können auch Gestaltungen betreffen, bei denen es sich nicht zwangsläufig um aggressive Steuergestaltungen handelt.

Kosten zulasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft und insbesondere ihre verschiedenen Aktienklassen tragen eine monatliche pauschale Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der entsprechenden Aktienklasse berechnet wird und wie folgt monatlich zahlbar ist (die «pauschale Verwaltungsgebühr»):

Name des Subfonds von Multi Manager Access II	Maximale pauschale Verwaltungsgebühr p. a.			
	Klasse F	Klasse K1	Klasse P/P-C	Klasse Q/Q-C
- Sustainable Investing Yield	0,65%	0,80%	1,25%	0,70%
- Sustainable Investing Balanced	0,70%	0,90%	1,40%	0,75%
- Sustainable Investing Growth	0,75%	1,00%	1,55%	0,80%
- Future of Humans	1,00%	1,00%	1,80%	1,00%
- Future of Earth	1,05%	1,05%	1,85%	1,05%

In Übereinstimmung mit der vorstehenden Tabelle deckt die pauschale Verwaltungsgebühr folgende Gebühren, Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft. jedes Subfonds und jeder Klasse ab:

1. Gebühren, Kosten und Aufwendungen der Verwahrstelle,
2. Gebühren, Kosten und Aufwendungen der Verwaltungsstelle,
3. Gebühren, Kosten und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft,
4. Gebühren, Kosten und Aufwendungen des Anlageverwalters und etwaiger Beauftragter des Anlageverwalters sowie des Währungsmanagers,
5. Gebühren, Kosten und Aufwendungen der Portfoliomanager und etwaiger Beauftragter der Portfoliomanager sowie
6. Gebühren, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit für die Aktien der Gesellschaft (einschliesslich der Kosten und Gebühren für die Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei den zuständigen Behörden im Ausland).

Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft

Neben den Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die durch die pauschalen Verwaltungsgebühr abgedeckt sind, übernimmt die Gesellschaft alle Aufwendungen, bei denen es sich um Betriebs- und Verwaltungskosten handelt; dazu zählen u. a.:

- alle Steuern, die auf das Nettovermögen und die Erträge der Gesellschaft möglicherweise anfallen (einschliesslich der anwendbaren «Taxe d'abonnement»);
- bankübliche Spesen für Transaktionen mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (einschliesslich Derivaten), die im Portfolio der Gesellschaft gehalten werden (diese Spesen müssen im Kaufpreis enthalten sein und vom Verkaufspreis abgezogen werden);
- Gebühren, Ausgaben und alle vertretbaren, der Gesellschaft ordnungsgemäss entstandenen Aufwendungen und Auslagen;
- Anwaltsgebühren und Kosten, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder den Portfoliomanagern entstehen, während sie im Interesse der Aktionäre handeln (einschliesslich – darauf sei vorsorglich hingewiesen – aller Anwaltsgebühren und Kosten, die mit einer Umstrukturierung der Gesellschaft oder einer ihrer Subfonds verbunden sind);
-
- Kosten für die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte und sämtlicher weiterer Berichte oder Dokumente, die gemäss den einschlägigen Gesetzen oder Bestimmungen möglicherweise vorgeschrieben sind, in den jeweils zum Verständnis notwendigen Sprachen für die Aktionäre (einschliesslich der wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien) sowie die Ausgabe (aber nicht den Druck) dieser Unterlagen;
- Kosten für die Erstellung von Mitteilungen an die Aktionäre und sämtliche Transaktionskosten (marktkonforme Courtagen, Gebühren, Abgaben usw.) in Verbindung mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft;
- Gebühren und Kosten für Genehmigungen und die Beaufsichtigung der Gesellschaft in Luxemburg und im Ausland;
- Kosten und Aufwendungen für den Druck der Satzung, des Verkaufsprospekts sowie der Jahres- und Halbjahresberichte und für die Erstellung und/oder Einreichung und den Druck der Satzung und aller sonstigen Dokumente die Gesellschaft betreffend (in den erforderlichen Sprachen), einschliesslich Registrierungsdokumente, Verkaufsprospekte und Ergänzungen bei allen Behörden (einschliesslich der örtlichen Vereinigungen der Wertpapierhändler), die rechtlich für die Gesellschaft oder das Angebot von Aktien der Gesellschaft zuständig sind;

- Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und der Veröffentlichung von Mitteilungen an Anleger;
- Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Notierung der Aktien der Gesellschaft an einer Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt anfallen;
- Gebühren und andere Kosten für die Ausschüttung von Dividenden an die Aktionäre;
- Prüfungsgebühren, -kosten und -aufwendungen (einschliesslich der Gebühren und Aufwendungen des Wirtschaftsprüfers);
- Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Erstellung von «Key Investor Information Document(s)» («KIID»), der Übersetzung und der Einreichung bei den Aufsichtsbehörden.

Die Gesellschaft kann in ihren Büchern regelmässig anfallende bzw. wiederkehrende Verwaltungs- und sonstige Kosten für jährliche oder andere Zeiträume auf der Grundlage von Schätzbeträgen abgrenzen. Für weitere Dienstleistungen der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft können einem Teilfonds zusätzliche Gebühren berechnet werden, die sich in den laufenden Gebühren des KIID widerspiegeln.

Sämtliche Kosten, die einzelnen Subfonds und/oder einzelnen Aktienklassen genau zugerechnet werden können, werden diesen Subfonds und Aktienklassen in Rechnung gestellt. Kosten, die mehreren oder allen Subfonds oder Aktienklassen zuzurechnen sind, werden den betreffenden Subfonds oder Aktienklassen im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft billigerweise festgelegten Grundlage belastet.

Bei Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere OGA oder OGAW investieren dürfen, können sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des betreffenden Zielfonds Gebühren anfallen. Die Obergrenze für Managementgebühren des Zielfonds, in den ein Subfonds sein Vermögen investiert, beträgt höchstens 3%, wobei etwaige Bestandsprovisionen berücksichtigt werden. Bei Anlagen in Anteilen von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die Ausgabe- und Rücknahmegebühren des Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden.

Einzelheiten zu den laufenden Kosten der Subfonds finden sich in den KIID.

Die mit der Auflegung neuer Subfonds verbundenen Kosten werden lediglich in dem betreffenden Subfonds über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben.

Die Gebühren, Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit den Vertriebsaktivitäten, die die Verwaltungsgesellschaft erhält und die an die Vertriebsstelle und von der Vertriebsstelle an die Untervertriebsstellen und etwaige Intermediäre im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Aktien der Gesellschaft gezahlt werden, entsprechen den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und Bedingungen, die für den Erhalt und Einbehalt solcher Gebühren gelten. Vorbehaltlich geltender gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und Bedingungen kann die Vertriebsstelle Retrozessionen zahlen, um die Vertriebsaktivitäten der Gesellschaft zu vergüten.

- **Informationen für die Aktionäre**

A. Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen

Es wird jeweils per 31. Juli ein Jahresbericht und per 31. Januar ein Halbjahresbericht für jeden Subfonds und für die Gesellschaft veröffentlicht.

Diese Berichte geben in der entsprechenden Referenzwährung Auskunft über die Zusammensetzung jedes Subfonds bzw. jeder Aktienklasse.

Die konsolidierte Vermögensaufstellung der gesamten Gesellschaft erfolgt in EUR.

Der Jahresbericht, der innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres veröffentlicht wird, enthält den von den Abschlussprüfern der Gesellschaft geprüften Jahresabschluss.

Die Jahres- und Halbjahresberichte stehen den Aktionären am Geschäftssitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Aktien jedes Subfonds bzw. jeder Aktienklasse werden in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle bereitgestellt.

Mitteilungen an die Aktionäre werden per Einschreiben an die im Aktionärsregister eingetragene Adresse der Aktionäre verschickt oder in einer Luxemburger Tageszeitung oder, falls erforderlich, in ausländischen Tageszeitungen veröffentlicht.

B. Bereithaltung von Dokumenten

Folgende Dokumente könnten am Geschäftssitz der Gesellschaft auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden:

1. die Satzung;
2. der Verkaufsprospekt;
3. die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID);
4. die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
5. die letzten Jahresberichte;
6. der Verwaltungsvertrag;
7. der/die Portfoliomanagementvertrag/-verträge;
8. die Verwahrstellenvereinbarung;
9. der Zentralverwaltungsvertrag;
10. der Anlageverwaltungsvertrag;
11. der/die Vertriebsstellenvertrag/-verträge;
12. der letzte Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse innerhalb des betreffenden Subfonds;
13. die bisherige Wertentwicklung der Gesellschaft.

Die oben aufgeführten Verträge können bisweilen mit Zustimmung der beteiligten Parteien geändert werden. Eine Kopie des Verkaufsprospekts, des KIID, des letzten Abschlusses und der Satzung ist auf Wunsch kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

C. Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vergütung beschlossen, deren Ziel es ist zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Vorschriften entspricht, konkret den Bestimmungen gemäss (i) der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie und der AIFMD, veröffentlicht am 31. März 2016, (ii) der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, umgesetzt in das luxemburgische AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013, in der jeweils gültigen Fassung, den ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD, veröffentlicht am 11. Februar 2013, sowie (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die

Vergütungspolitik im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010, und dass die Rahmenrichtlinien des UBS-Konzerns zur Vergütung eingehalten werden. Diese Vergütungsgrundsätze werden wenigstens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungsgrundsätze fördern ein solides und effektives Risikomanagement, stehen in Einklang mit den Interessen der Anleger und halten von der Übernahme von Risiken ab, die nicht mit dem Risikoprofil, den Verwaltungsreglements oder der Satzung dieses OGAW/AIF vereinbar sind. Die Vergütungsgrundsätze entsprechen ausserdem der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des OGAW/AIF und sehen Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor.

Des Weiteren werden mit diesem Ansatz die folgenden Ziele verfolgt:

- Beurteilung der Leistung über einen mehrjährigen Zeitraum, der für die den Anlegern des Subfonds empfohlene Haltedauer angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der langfristigen Leistung der Gesellschaft und ihrer Anlagerisiken basiert und dass die Zahlung der leistungsbasierten Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt.
- Bezahlung der Mitarbeiter mit einem ausgewogenen Verhältnis von festen und variablen Bestandteilen. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen hohen Anteil der Gesamtvergütung dar, was eine flexible Bonusstrategie ermöglicht, einschliesslich der Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Die feste Vergütung wird unter Berücksichtigung der individuellen Aufgaben der Mitarbeiter bestimmt. Dazu gehören deren Verantwortlichkeiten und die Komplexität ihrer Arbeit, ihre Leistung und die lokalen Marktbedingungen. Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann, die ein integraler Bestandteil der festen Vergütung sind.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU zu machen. Anleger finden weitere Angaben über die Vergütungsgrundsätze, u. a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen und gegebenenfalls zur Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html.

Eine gedruckte Version dieser Unterlagen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

D. Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und die übrigen Dienstleister der Gesellschaft und/oder deren jeweilige verbundene Unternehmen, Gesellschafter, Mitarbeiter oder sonstige mit ihnen verbundene Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zur Gesellschaft ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Anlageverwalter und die Verwahrstelle haben Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten beschlossen und umgesetzt und geeignete organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und so

zu steuern, dass das Risiko einer Gefährdung der Interessen der Gesellschaft minimiert wird, und um zu gewährleisten, dass die Anleger der Gesellschaft gerecht behandelt werden, falls Interessenkonflikte nicht vermieden werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und bestimmte Portfoliomanager sind Teil des UBS-Konzerns (die «verbundene Person»).

Die verbundene Person ist eine weltweit in allen Bereichen des Private Banking, des Investmentbanking, der Vermögensverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Daher übt die verbundene Person verschiedene Geschäftstätigkeiten aus und hat möglicherweise andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche die Gesellschaft investiert.

Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei sowie im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit der Gesellschaft eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte für die Gesellschaft bereitstellt bzw. Leistungen für sie erbringt.

Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen zu erkennen, zu steuern und nötigenfalls zu untersagen sind, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und der Gesellschaft oder ihren Anlegern andererseits entstehen lassen könnten. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu steuern, wie es den höchsten Standards für Integrität und Fairness entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger schaden könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und Konflikte fair gelöst werden. Anleger können schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze der Gesellschaft im Hinblick auf Interessenkonflikte anfordern.

Trotz der gebotenen Sorgfalt und bestmöglicher Bemühungen besteht für die Verwaltungsgesellschaft das Risiko, dass die von ihr getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass Risiken der Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden werden. In diesem Fall werden die nicht gemilderten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft angezeigt: http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html

Entsprechende Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle demselben Konzern angehören. Folglich haben beide Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass sie (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkennen und (ii) alle angemessenen Schritte unternehmen, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Konzernverbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, wird die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt steuern, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu vermeiden.

Eine Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahraufgaben sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befinden sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>; aktuelle Informationen hierzu werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Referenzwert-Verordnung

Die Indizes, die von den Subfonds als Referenzwerte eingesetzt werden («Einsatz» im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Referenzwert-Verordnung»)), werden zum Datum dieses Verkaufsprospekts von Referenzwert-Administratoren zur Verfügung gestellt, welche im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind. Aktuelle Informationen darüber, ob der Referenzwert von einem im ESMA-Register der EU-Referenzwert-Administratoren und Drittländer-Referenzwerte geführten Administrator zur Verfügung gestellt wird, stehen unter <https://registers.esma.europa.eu> zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die Massnahmen für den Fall dargelegt sind, dass wesentliche Änderungen an einem Referenzwert vorgenommen werden oder dieser nicht mehr zur Verfügung steht. Dieser schriftliche Plan kann auf Anfrage gebührenfrei von der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Datenschutz

Gemäss den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und des allgemeinen Datenschutzsystems in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäss den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („Datenschutzrecht“) erfasst, speichert und verarbeitet die Gesellschaft in der Eigenschaft als Verantwortlicher in elektronischer oder sonstiger Form die von den Anlegern bereitgestellten Daten zum Zweck der Erbringung der von den Anlegern beauftragten Leistungen sowie zur Erfüllung ihrer rechtlichen und behördlichen Verpflichtungen.

Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen der Anleger, ihre Kontaktdaten (einschliesslich Post- bzw. E-Mail-Adresse), ihre Bankverbindung, die von ihnen angelegte Summe sowie ihre Beteiligung an der Gesellschaft (sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, gilt dies auch für die entsprechenden Daten jeder zugehörigen natürlichen Person, beispielsweise der Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftlich Berechtigten) („personenbezogene Daten“). Die Anleger können nach eigenem Ermessen die Übermittlung personenbezogener Daten an die Gesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Gesellschaft jedoch Aktiengesuche ablehnen.

Von Anlegern übermittelte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um Zeichnungen zur Beteiligung an der Gesellschaft einzuleiten und abzuwickeln (d. h. zur Erfüllung eines Vertrags), für berechtigte Zwecke der Gesellschaft und zur Erfüllung der der Gesellschaft auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen. Insbesondere werden die personenbezogenen Daten verarbeitet zum Zwecke (i) der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Aktien sowie zur Zahlung von Dividenden an Anleger und zur Kontenverwaltung, (ii) zum Zwecke des Kundenbeziehungsmanagements, (iii) für die Durchführung der Kontrolle über masslosen Handel und Praktiken der zeitlichen Abstimmung von Marktentscheidungen, zur Steueridentifikation wie gegebenenfalls nach luxemburgischen bzw. ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschliesslich Gesetzen und Vorschriften zu FATCA bzw. CRS) erforderlich und (iv) zur Erfüllung geltender Anti-Geldwäsche-Vorschriften. Die von Aktionären

bereitgestellten Daten werden darüber hinaus zum Zwecke (v) der Pflege des Aktionärsverzeichnisses der Gesellschaft verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten zu (vi) Marketingzwecken verarbeitet werden.

Zu den oben genannten „berechtigten Zwecken“ zählen unter anderem:

- die in den Punkten (ii) und (vi) des vorstehenden Abschnitts dieses Datenschutzabsatzes genannten Verarbeitungszwecke;
- die allgemeine Erfüllung der Rechenschaftspflichten sowie der behördlichen Verpflichtungen der Gesellschaft;
- die Geschäftsausübung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit angemessenen Marktstandards.

Zu diesem Zweck können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzrechts personenbezogene Daten von der Gesellschaft an deren Datenempfänger (die „Empfänger“) übertragen werden, bei denen es sich im Kontext der oben erwähnten Zwecke um verbundene Unternehmen und Drittunternehmen handelt, die die Tätigkeiten der Gesellschaft unterstützen, darunter insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Portfoliomanager, der Abschlussprüfer, die Zahlstellen und die Rechtsberater der Gesellschaft.

Die Empfänger können auf eigene Verantwortung die personenbezogenen Daten gegenüber ihren Bevollmächtigten und/oder Beauftragten (die „Unterempfänger“) offenlegen, die die personenbezogenen Daten zu dem ausschliesslichen Zweck der Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung von Leistungen für die Gesellschaft und/oder der Unterstützung der Empfänger bei der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten dürfen. Die Empfänger und Unterempfänger können innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Ländern ansässig sein, deren Datenschutzgesetze kein angemessenes Schutzniveau bieten. Im Falle der Übertragung von personenbezogenen Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger mit Sitz ausserhalb des EWR in einem Land, das kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, stellt die Gesellschaft vertraglich sicher, dass die personenbezogenen Daten ihrer Anleger auf eine Weise geschützt werden, die dem Schutz durch das Datenschutzrecht entspricht, was unter Verwendung der von der EU-Kommission genehmigten „Musterklauseln“ erfolgen kann. In diesem Zusammenhang ist der Anleger berechtigt, Kopien des massgeblichen Dokuments anzufordern, das die Übertragung(en) personenbezogener Daten in solche Länder ermöglicht, indem ein Schreiben an die oben im „Verzeichnis“ genannte Adresse der Gesellschaft gerichtet wird.

Bei der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger ausdrücklich über die Übertragung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an die oben erwähnten Empfänger und Unterempfänger informiert, was ausserhalb des EWR ansässige Unternehmen und insbesondere Länder einschliesst, die gegebenenfalls kein angemessenes Datenschutzniveau bieten. Die Empfänger und Unterempfänger können gegebenenfalls die personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter (bei Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Weisung der Gesellschaft) oder als individuelle Verantwortliche (bei Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken, namentlich zur Erfüllung eigener gesetzlicher Verpflichtungen) verarbeiten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft personenbezogene Daten an Drittparteien wie Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden, innerhalb bzw. ausserhalb des EWR in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften übertragen. Insbesondere können solche personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, die diese Daten wiederum in ihrer Eigenschaft als Verarbeiter ausländischen Steuerbehörden offenlegen können.

In Übereinstimmung mit den im Datenschutzrecht festgelegten Bedingungen ist jeder Anleger auf schriftliche Anfrage an die im „Verzeichnis“ genannte Adresse der Gesellschaft zu Folgendem berechtigt:

- Einsicht in die eigenen personenbezogenen Daten (d. h. das Recht auf Erlangung einer Bestätigung der Gesellschaft, ob die eigenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, Bereitstellung bestimmter Informationen über die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten durch die

Gesellschaft, Einsicht in diese Daten und Erhalt einer Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten (vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen));

- Beantragung der Berichtigung personenbezogener Daten, wenn diese ungenau bzw. unvollständig sind (d. h. das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, dass ungenaue bzw. unvollständige personenbezogene Daten bzw. wesentliche Fehler entsprechend aktualisiert oder korrigiert werden);
- Einschränkung der Verwendung der eigenen personenbezogenen Daten (d. h. das Recht darauf, dass unter gewissen Umständen die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten auf die Speicherung dieser Daten beschränkt bleibt, sofern keine Zustimmung erteilt wurde);
- Widerspruch gegen die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten, einschliesslich des Widerspruchs gegen die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht auf Widerspruch aus Gründen im Zusammenhang mit der besonderen Situation des Anlegers gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die sich auf die Durchführung einer im öffentlichen Interesse bzw. legitimen Interesse der Gesellschaft liegenden Tätigkeit stützt. Die Gesellschaft hat die Verarbeitung einzustellen, sofern sie nicht entweder zwingende legitime Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder aber sofern sie nachweisen kann, dass sie die Daten für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche verarbeiten muss);
- Beantragung der Löschung der eigenen personenbezogenen Daten (d. h. das Recht zu verlangen, dass die personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen gelöscht werden, einschliesslich für den Fall, dass die Gesellschaft keinen Bedarf mehr an der Verarbeitung dieser Daten im Zusammenhang mit den Zwecken hat, zu denen diese erfasst bzw. verarbeitet wurden);
- Beantragung der Portabilität der personenbezogenen Daten (d. h. das Recht darauf, dass die Daten an die Anleger bzw. einen anderen Verantwortlichen in einer strukturierten, allgemein verwendeten und maschinenlesbaren Form übertragen werden, sofern dies technisch möglich ist).

Die Anleger sind weiterhin berechtigt, eine Beschwerde an die Nationale Datenschutzkommission („CNPD“) unter der folgenden Adresse zu richten: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, bzw. sofern der Anleger seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, bei einer sonstigen örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz. Die personenbezogenen Daten werden nicht für einen längeren Zeitraum als es zum Zwecke der Datenverarbeitung notwendig ist, gespeichert, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Speicherfristen.

Auflösung und Zusammenlegung der Gesellschaft, ihrer Subfonds und Aktienklassen

A. Auflösung der Gesellschaft, ihrer Subfonds und Aktienklassen

Die Gesellschaft kann jederzeit unter gebührender Beachtung der Rechtsvorschriften zur Beschlussfähigkeit und erforderlichen Mehrheit durch die Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden.

Fällt das Nettogesamtvermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des vorgeschriebenen Mindestkapitals, so hat der Verwaltungsrat auf einer Hauptversammlung der Aktionäre die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu stellen. Bei Liquidation der Gesellschaft wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren vorgenommen, die auf der Hauptversammlung zu ernennen sind. Dort werden auch die Bezüge und der Verantwortungsbereich der Liquidatoren festgelegt. Die Liquidatoren haben die Vermögenswerte der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten und den aus der Auflösung der Subfonds oder der Aktienklassen erzielten Nettoerlös an die Aktionäre der betreffenden Subfonds oder Aktienklassen entsprechend ihren jeweiligen Beteiligungen zu verteilen. Liquidationserlöse, die nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden können, werden bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg verwahrt.

Fällt der Gesamtwert des Nettogesamtvermögens eines Subfonds oder einer Aktienklasse auf einen Stand, auf dem eine wirtschaftlich vertretbare Verwaltung des Subfonds oder der Aktienklasse nicht mehr möglich ist (schätzungsweise ab 10 Mio. EUR bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung für einen Subfonds), oder ändert sich das politische oder das gesamtwirtschaftliche Umfeld, so kann der Verwaltungsrat die Auflösung eines oder mehrerer Subfonds bzw. einer oder mehrerer Aktienklassen beantragen.

Unabhängig von den Rechten des Verwaltungsrats kann die Hauptversammlung der Aktionäre eines Subfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats das Gesellschaftskapital herabsetzen, indem von einem Subfonds ausgegebene Aktien eingezogen werden und den Aktionären der Nettoinventarwert dieser Aktien zurückerstattet wird. Der Nettoinventarwert wird für den Tag berechnet, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Dabei werden die tatsächlich durch den Verkauf der Vermögenswerte des Subfonds realisierten Preise und die Kosten der Liquidation berücksichtigt.

Die Aktionäre des jeweiligen Subfonds werden über den Beschluss der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrats zur Einziehung der Aktien durch eine entsprechende Mitteilung informiert, die ihnen per Einschreiben zugeschickt oder im Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie gegebenenfalls in den offiziellen Publikationen der jeweiligen Länder, in denen Aktien der Gesellschaft vertrieben werden, veröffentlicht wird. Der Gegenwert des jeweiligen Nettoinventarwerts der von der Auflösung betroffenen Aktien, die von den Aktionären nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, wird bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg verwahrt.

B. Zusammenlegung von Subfonds oder eines Subfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA)

Der Verwaltungsrat kann unter den im dritten Absatz von Abschnitt A oben genannten Umständen in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 die Entwertung von Aktien eines Subfonds und die Zuteilung von Aktien eines anderen Subfonds oder eines anderen OGAW an die betroffenen Aktionäre beschliessen. Unabhängig von den Befugnissen, die dem Verwaltungsrat in diesem Abschnitt übertragen werden, kann der Beschluss über eine Zusammenlegung von Subfonds gemäss der hierin enthaltenen Beschreibung auch auf der Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds gefasst werden.

Die Aktionäre werden über den Zusammenlegungsbeschluss durch Veröffentlichung in einer Luxemburger Tageszeitung oder per Einschreiben informiert. Innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung eines solchen Beschlusses sind Aktionäre berechtigt, eine vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert gemäss den im Abschnitt «Rücknahme von Aktien» dargelegten Richtlinien kostenfrei vornehmen zu lassen. Nicht zur Rücknahme eingereichte Aktien werden unter Zugrundelegung des für den Tag des Inkrafttretens des Beschlusses berechneten Nettoinventarwerts der Aktien des entsprechenden Subfonds umgetauscht.

C. Hauptversammlung

Sowohl für die Auflösung als auch für die Zusammenlegung von Subfonds ist bei der Hauptversammlung kein Anwesenheitsquorum erforderlich und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre getroffen werden.

- **Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache**

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Aktionären, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es gilt das Recht des Grossherzogtums Luxemburg. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern der Gerichtsbarkeit jener Länder unterwerfen, in denen Aktien der Gesellschaft gekauft und verkauft wurden.

Anleger erwerben keinen direkten rechtlichen Anteil an den Anlagen der Gesellschaft oder eines Subfonds. Als Mitglied der Europäischen Union wendet das Grossherzogtum Luxemburg die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in ihrer jeweils aktualisierten, ergänzten oder ersetzten Fassung an. Luxemburg hält sich auch an andere Verträge und Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Luxemburger Gerichte können mangels einer EU-Verordnung, eines Vertrags oder Abkommens unter bestimmten Bedingungen das Exequatur (Vollstreckung) eines ausländischen Urteils in Luxemburg erteilen.

Wenn Aktien an Anleger aus anderen Ländern verkauft wurden, in denen Aktien der Gesellschaft gekauft und verkauft werden können, kann die Gesellschaft genehmigte Übersetzungen (d. h. von der Gesellschaft genehmigt) in die betreffenden Sprachen als für sie selbst bindend anerkennen. Die englische Fassung des vorliegenden Verkaufsprospekts ist auf jeden Fall die massgebende Fassung.

- **Anlagebeschränkungen**

Die für jeden Subfonds der Gesellschaft geltenden Anlagebeschränkungen sind in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt aufgeführt, wobei zusätzliche Anlagerichtlinien und -beschränkungen für einen Subfonds im Abschnitt «Besondere Anlagepolitik der Subfonds» unten gelten können.

Bestimmte Subfonds können in verschiedene Portfolios von Vermögenswerten aufgeteilt werden («zweckgebundene Portfolios»). Ein zweckgebundenes Portfolio ist ein Bestand von Vermögenswerten eines bestimmten Subfonds unter der individuellen Verwaltung eines zuständigen Portfoliomanagers. Jedes zweckgebundene Portfolio ist von anderen zweckgebundenen Portfolios desselben Subfonds operativ getrennt.

Besondere Anlagepolitik der Subfonds

Stets unter dem Vorbehalt der in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen verfolgen die jeweiligen Subfonds die nachfolgenden Anlageziele und Anlagestrategien. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass jeder Subfonds Engagements in den folgenden Anlageklassen im Rahmen der folgenden Grenzen aufweisen kann:

- (a) Asset-Backed-Securities: max. 15% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds;
- (b) Mortgage-Backed-Securities: max. 15% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds;
- (c) Bedingte Pflichtwandelanleihen: max. 15% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds; sowie
- (d) Distressed Securities: 10% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds.

Multi Manager Access II - Sustainable Investing Yield

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Subfonds besteht in der Erzielung langfristiger realer Renditen durch Anlagen in Ziel-OGA oder über Dedicated Portfolios, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Subfonds (ohne Barmittel) werden in Anlagestrategien investiert, die gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («Offenlegungsverordnung») ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben, oder in Anlagestrategien, die gemäss Artikel 9 der Offenlegungsverordnung eine nachhaltige Investition oder eine Reduzierung der CO₂-Emissionen anstreben.

Nachhaltige Investitionen müssen mindestens eine der acht nachfolgend aufgeführten ESG-Kategorien beinhalten:

- a) ESG-Engagement-Aktien: ein Ansatz, bei dem sich Fondsmanager aktiv als Aktionäre beteiligen, um die Geschäftsleitung von Unternehmen dazu zu bringen, ihre Performance in Bezug auf ESG-Probleme und -Chancen zu verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: ein Ansatz, bei dem sich Fondsmanager aktiv als Anleihehaber bei Emittenten mit einem Bonitätsrating unter BBB- beteiligen, um die Geschäftsleitung der Unternehmen dazu zu bringen, ihre Performance in Bezug auf ESG-Probleme und -Chancen zu verbessern.
- c) Entwicklungsanleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (Multilateral Development Banks, MDB) ausgegeben werden. MDB werden von diversen Regierungen unterstützt, mit dem Ziel, nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) ESG-Themen-Aktien: Aktien von Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen verkaufen, die eine bestimmte ökologische oder soziale Herausforderung angehen, und/oder deren Geschäfte einen einzelnen ESG-Faktor besonders gut managen, wie z. B. die Gleichstellung der Geschlechter.
- e) ESG-Besserungs-Aktien: Aktien von Unternehmen, die mit einer Reihe kritischer ESG-Probleme und -Chancen immer besser umgehen.
- f) ESG-Leader-Aktien: Aktien von Unternehmen, die mit einer Reihe kritischer ESG-Probleme besser umgehen und ESG-Chancen besser nutzen als ihre Wettbewerber.
- g) Grüne Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte finanzieren. Zu den Emittenten solcher «Green Bonds» gehören Unternehmen, Gemeinden und Entwicklungsbanken.
- h) ESG-Leader-Anleihen: Anleihen von Unternehmen, die mit einer Reihe kritischer ESG-Probleme besser umgehen und Chancen besser nutzen als ihre Wettbewerber.

Der Subfonds kann bis zu einem Drittel seines Vermögens (ohne Barmittel) in Ziel-OGA oder Dedicated Portfolios investieren, die Nachhaltigkeitsrisiken und ESG-Kriterien nicht systematisch in den Anlageprozess einbeziehen.

Der Subfonds investiert weltweit mit einer breiten Streuung in festverzinsliche Wertpapiere und Aktien. Der/die Portfoliomanager kann/können zum Erreichen des Anlageziels des Subfonds auch derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der Subfonds kann ergänzend in Hochzinsanleihen, Schwellenländeranleihen und geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) investieren. Anlagen in geschlossene REITs, deren Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, sind zulässig, wenn sie als übertragbare Wertpapiere eingestuft sind. Da der Subfonds in viele Währungen investieren kann, kann das Portfolio vollständig oder teilweise gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert sein, um derart das entsprechende Wechselkursrisiko zu reduzieren.

Die geregelten Ziel-OGA, in die der Subfonds investieren darf, können entweder börsennotiert oder nicht börsennotiert, offen oder geschlossen sein und unterliegen den Anlagebeschränkungen gemäss Anhang I, insbesondere Unterabschnitt «Anlagen in OGAW und/oder andere OGA». Im Zusammenhang mit den zweckgebundenen Portfolios gelten die Anlagebeschränkungen auf konsolidierter Basis.

Die Vermögenswerte des Subfonds werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifizierung investiert. Der Subfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Es wird kein Referenzindex zu Performancevergleichszwecken eingesetzt.

Aus Liquiditätsgründen kann der Subfonds ebenfalls Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Multi Manager Access II - Sustainable Investing Balanced

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Subfonds besteht in der Erzielung langfristiger realer Renditen durch Anlagen in Ziel-OGA oder über Dedicated Portfolios, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Subfonds (ohne Barmittel) werden in Anlagestrategien investiert, die gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («Offenlegungsverordnung») ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben, oder in Anlagestrategien, die gemäss Artikel 9 der Offenlegungsverordnung eine nachhaltige Investition oder eine Reduzierung der CO₂-Emissionen anstreben.

Nachhaltige Investitionen müssen mindestens eine der acht nachfolgend aufgeführten ESG-Kategorien beinhalten:

a) ESG-Engagement-Aktien: ein Ansatz, bei dem sich Fondsmanager aktiv als Aktionäre beteiligen, um die Geschäftsleitung von Unternehmen dazu zu bringen, ihre Performance in Bezug auf ESG-Probleme und -Chancen zu verbessern.

b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: ein Ansatz, bei dem sich Fondsmanager aktiv als Anleiheinhaber bei Emittenten mit einem Bonitätsrating unter BBB- beteiligen, um die Geschäftsleitung der Unternehmen dazu zu bringen, ihre Performance in Bezug auf ESG-Probleme und -Chancen zu verbessern.

c) Entwicklungsanleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (Multilateral Development Banks, MDB) ausgegeben werden. MDB werden von diversen Regierungen unterstützt, mit dem Ziel, nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.

d) ESG-Themen-Aktien: Aktien von Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen verkaufen, die eine bestimmte ökologische oder soziale Herausforderung angehen, und/oder deren Geschäfte einen einzelnen ESG-Faktor besonders gut managen, wie z. B. die Gleichstellung der Geschlechter.

e) ESG-Besserungs-Aktien: Aktien von Unternehmen, die mit einer Reihe kritischer ESG-Probleme und -Chancen immer besser umgehen.

f) ESG-Leader-Aktien: Aktien von Unternehmen, die mit einer Reihe kritischer ESG-Probleme besser umgehen und ESG-Chancen besser nutzen als ihre Wettbewerber.

g) Grüne Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte finanzieren. Zu den Emittenten solcher «Green Bonds» gehören Unternehmen, Gemeinden und Entwicklungsbanken.

h) ESG-Leader-Anleihen: Anleihen von Unternehmen, die mit einer Reihe kritischer ESG-Probleme besser umgehen und Chancen besser nutzen als ihre Wettbewerber.

Der Subfonds kann bis zu einem Drittel seines Vermögens (ohne Barmittel) in Ziel-OGA oder Dedicated Portfolios investieren, die Nachhaltigkeitsrisiken und ESG-Kriterien nicht systematisch in den Anlageprozess einbeziehen.

Aufgrund der höheren Aktienquote ist das Anlagerisiko des Subfonds typischerweise höher als das mit dem Subfonds Multi Manager Access II - Sustainable Investing Yield verbundene Risiko. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Der Subfonds investiert weltweit mit einer breiten Streuung in festverzinsliche Wertpapiere und Aktien. Der/die Portfoliomanager kann/können zum Erreichen des Anlageziels des Subfonds auch derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der Subfonds kann ergänzend in Hochzinsanleihen, Schwellenländeranleihen und geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) investieren. Anlagen in geschlossene REITs, deren Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, sind zulässig, wenn sie als übertragbare Wertpapiere eingestuft sind. Da der Subfonds in viele Währungen investieren kann, kann das Portfolio vollständig oder teilweise gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert sein, um derart das entsprechende Wechselkursrisiko zu reduzieren.

Die geregelten Ziel-OGA, in die der Subfonds investieren darf, können entweder börsennotiert oder nicht börsennotiert, offen oder geschlossen sein und unterliegen den Anlagebeschränkungen gemäss Anhang I, insbesondere Unterabschnitt «Anlagen in OGAW und/oder andere OGA». Im Zusammenhang mit den zweckgebundenen Portfolios gelten die Anlagebeschränkungen auf konsolidierter Basis.

Die Vermögenswerte des Subfonds werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifizierung investiert. Der Subfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Es wird kein Referenzindex zu Performancevergleichszwecken eingesetzt.

Aus Liquiditätsgründen kann der Subfonds ebenfalls Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Multi Manager Access II - Sustainable Investing Growth

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Subfonds besteht in der Erzielung langfristiger realer Renditen durch Anlagen in Ziel-OGA oder über Dedicated Portfolios, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Subfonds (ohne Barmittel) werden in Anlagestrategien investiert, die gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben, oder in Anlagestrategien, die gemäss Artikel 9 der Offenlegungsverordnung eine nachhaltige Investition oder eine Reduzierung der CO₂-Emissionen anstreben.

Nachhaltige Investitionen müssen mindestens eine der acht nachfolgend aufgeführten ESG-Kategorien beinhalten:

- a) ESG-Engagement-Aktien: ein Ansatz, bei dem sich Fondsmanager aktiv als Aktionäre beteiligen, um die Geschäftsleitung von Unternehmen dazu zu bringen, ihre Performance in Bezug auf ESG-Probleme und -Chancen zu verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: ein Ansatz, bei dem sich Fondsmanager aktiv als Anleiheinhaber bei Emittenten mit einem Bonitätsrating unter BBB- beteiligen, um die Geschäftsleitung der Unternehmen dazu zu bringen, ihre Performance in Bezug auf ESG-Probleme und -Chancen zu verbessern.
- c) Entwicklungsanleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (Multilateral Development Banks, MDB) ausgegeben werden. MDB werden von diversen Regierungen unterstützt, mit dem Ziel, nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) ESG-Themen-Aktien: Aktien von Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen verkaufen, die eine bestimmte ökologische oder soziale Herausforderung angehen, und/oder deren Geschäfte einen einzelnen ESG-Faktor besonders gut managen, wie z. B. die Gleichstellung der Geschlechter.
- e) ESG-Besserungs-Aktien: Aktien von Unternehmen, die mit einer Reihe kritischer ESG-Probleme und -Chancen immer besser umgehen.
- f) ESG-Leader-Aktien: Aktien von Unternehmen, die mit einer Reihe kritischer ESG-Probleme besser umgehen und ESG-Chancen besser nutzen als ihre Wettbewerber.
- g) Grüne Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte finanzieren. Zu den Emittenten solcher «Green Bonds» gehören Unternehmen, Gemeinden und Entwicklungsbanken.
- h) ESG-Leader-Anleihen: Anleihen von Unternehmen, die mit einer Reihe kritischer ESG-Probleme besser umgehen und Chancen besser nutzen als ihre Wettbewerber.

Der Subfonds kann bis zu einem Drittel seines Vermögens (ohne Barmittel) in Ziel-OGA oder Dedicated Portfolios investieren, die Nachhaltigkeitsrisiken und ESG-Kriterien nicht systematisch in den Anlageprozess einbeziehen.

Aufgrund der höheren Aktienquote ist das Anlagerisiko des Subfonds typischerweise höher als das mit dem Subfonds Multi Manager Access II - Sustainable Investing Balanced verbundene Risiko. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Der Subfonds investiert weltweit mit einer breiten Streuung in festverzinsliche Wertpapiere und Aktien. Der/die Portfoliomanager kann/können zum Erreichen des Anlageziels des Subfonds auch derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der Subfonds kann ergänzend in Hochzinsanleihen, Schwellenländeranleihen und geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) investieren. Anlagen in geschlossene REITs, deren Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, sind zulässig, wenn sie als übertragbare Wertpapiere eingestuft sind. Da der Subfonds in viele Währungen investieren kann, kann das Portfolio vollständig oder teilweise gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert sein, um auf diese Weise das entsprechende Wechselkursrisiko zu reduzieren.

Die geregelten Ziel-OGA, in die der Subfonds investieren darf, können entweder börsennotiert oder nicht börsennotiert, offen oder geschlossen sein und unterliegen den Anlagebeschränkungen gemäss Anhang I, insbesondere Unterabschnitt «Anlagen in OGAW und/oder andere OGA». Im Zusammenhang mit den zweckgebundenen Portfolios gelten die Anlagebeschränkungen auf konsolidierter Basis.

Die Vermögenswerte des Subfonds werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifizierung investiert. Der Subfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Es wird kein Referenzindex zu Performancevergleichszwecken eingesetzt.

Aus Liquiditätsgründen kann der Subfonds ebenfalls Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Multi Manager Access II – Future of Humans

Der aktiv verwaltete Subfonds strebt langfristige reale Renditen an. Es kann nicht garantiert werden, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Der Subfonds wird als Fonds mit ESG-Integration kategorisiert.

Der Subfonds legt den Fokus auf langfristige Trends mit Bezug zur alternden Gesellschaft, zum globalen Bevölkerungswachstum und zur zunehmenden Urbanisierung. Diese Faktoren können beliebige Sektoren, Länder und Kapitalisierungen umfassen, um von disruptiven Entwicklungen in Bezug auf die Gesellschaft, Ressourcen und Technologien zu profitieren. Darunter fallen unter anderem Bereiche mit Bezug zur Förderung einer höheren Lebenserwartung, medizinische Geräte, Gesundheitsdienstleistungen, Bereiche mit Bezug zu Bildung und Unterhaltung sowie Segmente, die den Fokus auf Veränderungen der Verbraucherpräferenzen / des Verbrauchererlebnisses und den Trend hin zu einer stärkeren Individualisierung und Personalisierung legen.

Um das Anlageziel des Subfonds zu erreichen, legen die Portfoliomanager über spezielle Portfolios hauptsächlich in Aktien und sonstigen Eigenkapitalinstrumenten von Unternehmen mit niedriger, mittlerer oder hoher Marktkapitalisierung aus Industrieländern und Schwellenländern weltweit an. Im Hinblick auf die speziellen Portfolios gelten die Anlagebeschränkungen auf konsolidierter Basis. Um das Anlageziel des Subfonds zu erreichen, können die Portfoliomanager auch Derivate einsetzen.

Der Subfonds wird aktiv verwaltet und strebt daher nicht die Nachbildung oder Nachverfolgung eines Referenzindex an. Der Subfonds verfolgt einen thematischen Ansatz, wobei sich jedes Thema auf einen der

folgenden Referenzindizes bezieht, die sich zu mindestens 40 % aus Aktienanlagen mit Bezug zu diesem Thema zusammensetzen:

- MSCI ACWI IMI Genomics Innovation Index
- MSCI ACWI IMI Ageing Society Opportunities Index
- MSCI ACWI IMI Future Education Index

Die Anlagepolitik sorgt für erhebliche Flexibilität im Hinblick auf das Mass, in dem das Einzeltitel-, Sektor- und Länderexposure des Subfonds von den Referenzindizes abweichen darf. Dies bedeutet, dass sich die Zusammensetzung des Portfolios des Subfonds deutlich von jener der Referenzindizes unterscheiden kann. Die Portfoliomanager können nach eigenem Ermessen in Unternehmen anlegen, die nicht in den Referenzindizes enthalten sind, um von spezifischen Anlagegelegenheiten zu profitieren. In Zeiten hoher Marktvolatilität kann die Performance des Subfonds daher signifikant von jener der Referenzindizes abweichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI ACWI Net Total Return-Index in internen Überwachungsberichten, Marketing- und / oder After-Sales-Materialien nur zu Leistungsvergleichszwecken. Der aktiv verwaltete Teilfonds beabsichtigt weder, den MSCI ACWI Net Total Return Index zu verfolgen, noch wird er durch diesen eingeschränkt.

Der Subfonds legt maximal 10 % seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW oder anderen OGA an.

Zu Liquiditätszwecken kann der Subfonds auch Geldmarktinstrumente, Barmittel oder Barmitteläquivalente halten.

Multi Manager Access II – Future of Earth

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Subfonds besteht in der Erzielung langfristiger realer Renditen durch die Verfolgung einer thematischen Strategie, gemäss der er in erster Linie in Aktien investiert, die Umwelt-, Sozial- und Governance(ESG)-Kriterien erfüllen, wie weiter unten definiert. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Der Grossteil des Vermögens des Subfonds wird in Unternehmen investiert, die ein Gleichgewicht zwischen langfristiger planetarischer Nachhaltigkeit, wirtschaftlicher Entwicklung, Unternehmensrentabilität und menschlichen Bedürfnissen verfolgen. Dazu gehören unter anderem Anlagen in Unternehmen, die sich für die Bekämpfung der Bodendegradation und den Erhalt von Ernährungssystemen einsetzen, für die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Deckung des wachsenden Energie- und Strombedarfs, die Abschwächung negativer Auswirkungen der Umwelt auf die Gesundheit und die Gesellschaft sowie die Bekämpfung der Wasserknappheit.

Der Subfonds konzentriert sich auf langfristige Aspekte in Verbindung mit dem Klimawandel, Umweltproblemen und dem globalen Bevölkerungswachstum bei zunehmender Urbanisierung, wobei keine Einschränkungen bezüglich bestimmter Branchen, Länder oder Unternehmenskapitalisierungen bestehen. Der Subfonds fördert mehrere der ökologischen Zielsetzungen unter den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung, u. a. sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, Massnahmen zum Klimaschutz und Leben an Land.

Zu den ESG-Kriterien, die für die Beurteilung herangezogen werden, gehören u. a. Bereiche wie Unternehmensführung, Transparenz, ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Beschäftigungsstandards und Überwachung der Lieferkette, Vielfalt im Verwaltungsrat sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Während des Research- und Anlageentscheidungsprozesses wird jedes Unternehmen systematisch anhand dieser ESG-Kriterien bewertet, wobei Ratings externer

Datenanbieter mit dem internen Research der Portfolioverwalter kombiniert werden, um Unternehmen zu identifizieren, die sowohl attraktive Renditechancen bieten als auch eine nachhaltigere Zukunft fördern. Dies beinhaltet in der Regel sowohl eine Beurteilung der Einnahmen, die Unternehmen aus nachhaltigen Aktivitäten erzielen («was sie tun»), als auch eine Bewertung der Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeiten («wie sie es tun»).

Die Portfolioverwalter beabsichtigen, das Anlageziel des Subfonds zu verfolgen, indem sie über Dedicated Portfolios hauptsächlich in Aktien und andere Kapitalbeteiligungen an Unternehmen mit kleiner, mittlerer und grosser Marktkapitalisierung in Industrie- und Schwellenländern weltweit investieren. Im Zusammenhang mit den Dedicated Portfolios gelten die Anlagebeschränkungen auf konsolidierter Basis. Die Portfolioverwalter können zum Erreichen des Anlageziels des Subfonds auch derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der Subfonds verwendet den MSCI ACWI Net Total Return Index in internen Überwachungsberichten, Marketing- und/oder After-Sales-Materialien nur zu Performancevergleichszwecken. Der aktiv verwaltete Subfonds beabsichtigt weder, den MSCI ACWI Net Total Return Index nachzubilden, noch ist er an diesen gebunden.

Der Subfonds wird aktiv verwaltet und hat daher nicht zum Ziel, einen bestimmten Referenzindex nachzubilden. Der Subfonds verfolgt einen thematischen Ansatz, wobei sich jedes Thema auf einen der folgenden Referenzindizes bezieht, auf dessen Komponenten mindestens 30 % der Aktienanlagen für dieses Thema entfallen:

- MSCI ACWI IMI Diseases Climate Change Index
- MSCI ACWI IMI Food Revolution Index
- MSCI ACWI IMI Future Energy and Materials Index
- MSCI ACWI IMI Water Index

Die verwendeten Referenzindizes sind nicht dazu bestimmt, spezifische ESG-Merkmale zu bewerten. Die für die Berechnung der Referenzindizes verwendete Methodik ist auf der Website des jeweiligen Indexanbieters zu finden.

Die Anlagepolitik erlaubt eine erhebliche Flexibilität in Bezug auf das Ausmass, in dem die Einzeltitelallokation, das Sektor- und das Länderengagement des Subfonds von den Referenzindizes abweichen können. Dies bedeutet, dass die Portfoliozusammensetzung des Subfonds wesentlich von den Referenzindizes abweichen kann. Die Portfolioverwalter können nach eigenem Ermessen in Unternehmen investieren, die nicht in den Referenzindizes enthalten sind, um bestimmte Anlagegelegenheiten wahrzunehmen. Daher kann die Wertentwicklung des Subfonds in Zeiten höherer Marktvolatilität wesentlich von der Wertentwicklung der Referenzindizes abweichen.

Der Subfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von OGAW oder anderen OGA an. (Diese Grenze kann jedoch während des Zeitraums unmittelbar nach der Auflegung des Subfonds vorübergehend überschritten werden.)

Aus Liquiditätsgründen kann der Subfonds zudem Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

ANHANG I – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft und die Subfonds unterliegen den nachstehend festgelegten Anlagebeschränkungen. Die Verwaltung des Vermögens der Subfonds erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Anlagebeschränkungen.

Ein Subfonds kann zusätzlichen Anlagebeschränkungen unterliegen, die im betreffenden Abschnitt des Verkaufsprospekts festgelegt sind.

1. ANLAGEINSTRUMENTE UND -BESCHRÄNKUNGEN

1.1 Die Anlagen der Gesellschaft setzen sich ausschliesslich zusammen aus:

- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind;
- (b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden;
- (c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die in einem Land West- oder Osteuropas, Asiens, Ozeaniens, des amerikanischen Kontinents oder Afrikas zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden;
- (d) Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern: (i) die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen in den Absätzen 1.1 (a), 1.1 (b) und 1.1 (c) oben bezeichneten geregelten Markt zu beantragen, und (ii) die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- (e) Anteilen an OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob diese in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern: (i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde der im EU-Recht verankerten gleichkommt, und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht; (ii) das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser anderen OGA dem der Anteilinhaber eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, Entleihe, Verleihe und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind; (iii) die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben; (iv) insgesamt nicht mehr als 10% des Nettovermögens der OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäss ihrem Fondsreglement oder ihrer Satzung in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden dürfen;
- (f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls dieser sich in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF jenen des EU-Rechts gleichwertig sind;
- (g) Finanzderivaten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in den Absätzen 1.1 (a), (b) und (c) in diesem Anhang I genannten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder OTC-Derivaten, sofern: (i) die Basiswerte von diesem Absatz 1.1 abgedeckte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind, in die ein Subfonds gemäss seinen Anlagezielen, wie in diesem Verkaufsprospekt angegeben, investieren darf; (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten erstklassige Finanzinstitute sind und (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

- (h) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, dass sie:
 - (i) von einer zentralen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat der EU oder, im Falle eines Bundesstaats, von einem oder mehreren Bundesmitgliedern oder einer internationalen Organisation öffentlichen Rechts, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben wurden oder garantiert werden oder (ii) von einem Organismus ausgegeben wurden, dessen Wertpapiere an einer Wertpapierbörse notiert sind oder an einem der in den Absätzen 1.1 (a), 1.1 (b) oder 1.1 (c) in diesem Anhang I aufgeführten geregelten Märkte gehandelt werden oder (iii) von einer Einrichtung ausgegeben wurden oder garantiert werden, die einer Aufsicht gemäss den im EU-Recht festgelegten Kriterien unterstellt ist, oder von einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die gemäss EU-Recht, und diese einhält; oder (iv) von anderen Emittenten ausgegeben wurden, die einer der von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der ersten, zweiten und dritten Einrückung entsprechen, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen EUR handelt, das (A) seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, (B) ein Rechtsträger ist, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder (C) ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1.2 Jeder Subfonds darf jedoch: (a) bis zu 10% seines Nettovermögens in andere als die in Absatz 1.1 in diesem Anhang I bezeichneten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren und (b) ergänzend liquide Mittel halten.

Risikostreuung

1.3 Gemäss dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Gesellschaft nicht gestattet, mehr als 10% des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anzulegen. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines jeden Emittenten, in denen mehr als 5% des Nettovermögens angelegt sind, darf 40% des Werts des Nettovermögens des betreffenden Subfonds nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

1.4 Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Subfonds in Einlagen bei ein und demselben Institut anlegen.

1.5 Das Gegenparteirisiko eines Subfonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten und Geschäften im Rahmen von EPM-Techniken darf folgende Grenzen nicht überschreiten: (a) 10% des Nettovermögens, wenn die Gegenpartei ein in Absatz 1.1(f) dieses Anhangs I bezeichnetes Kreditinstitut ist, oder (b) 5% des Nettovermögens in allen anderen Fällen.

1.6 Ungeachtet der in den Absätzen 1.3, 1.4 und 1.5 dieses Anhangs I festgelegten Grenzen sind für den Subfonds folgende Kombinationen nicht zulässig: (a) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von, (b) Einlagen bei und/oder (c) Risiken im Zusammenhang mit Geschäften mit OTC-Derivaten mit einem einzigen Institut, die 20% seines Nettovermögens übersteigen.

- 1.7 Die in Absatz 1.3 dieses Anhangs I festgelegte Obergrenze von 10% kann im Falle bestimmter Anleihen, die von Kreditinstituten begeben werden, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und kraft Gesetzes in diesem bestimmten Land einer spezifischen staatlichen Aufsicht unterliegen, welche den Schutz der Anleiheninhaber gewährleisten soll, auf höchstens 25% angehoben werden. Insbesondere müssen die aus der Emission dieser Anleihen stammenden Mittel gemäss Gesetz in Vermögenswerte investiert werden, welche die sich aus der Emission ergebenden finanziellen Verpflichtungen über die gesamte Laufzeit der Anleihe ausreichend decken und im Falle des Konkurses des Emittenten bevorzugt für Kapital- und Zinszahlungen verwendet werden. Wenn darüber hinaus Anlagen eines Subfonds in derartige Anleihen ein und desselben Emittenten mehr als 5% des Nettovermögens ausmachen, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten.
- 1.8 Die in Absatz 1.3 dieses Anhangs I festgelegte Obergrenze von 10% kann auf höchstens 35% angehoben werden, wenn es sich bei der Anlage um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen lokalen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organisationen des öffentlichen Rechts, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben wurden oder garantiert werden.
- 1.9 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die unter die Sonderregelungen in den Absätzen 1.7 und 1.8 dieses Anhangs I fallen, werden bei der Berechnung der in Absatz 1.3 dieses Anhangs I in Bezug auf die Risikostreuung genannten Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt.
- 1.10 Die in den Absätzen 1.3 bis 1.8 dieses Anhangs I festgelegten Obergrenzen dürfen nicht kombiniert werden, daher dürfen Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei oder Derivatgeschäften mit ein und demselben Institut keinesfalls insgesamt 35% des Nettovermögens eines Subfonds überschreiten.
- 1.11 Gesellschaften, die zum Zwecke der Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind zum Zwecke der Berechnung der in den Absätzen 1.3 bis 1.12 dieses Anhangs I enthaltenen Obergrenzen als ein einzelner Emittent anzusehen.
- 1.12 Ein Subfonds darf kumuliert bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer einzigen Unternehmensgruppe investieren.

Zulässige Ausnahmen

- 1.13 Unbeschadet der in Absatz 1.24 dieses Anhangs I festgelegten Grenzen können die in den Absätzen 1.3 bis 1.12 dieses Anhangs I festgelegten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen eines einzelnen Emittenten auf 20% angehoben werden, wenn das Anlageziel und die Anlagepolitik des betreffenden Subfonds gemäss dem vorliegenden Verkaufsprospekt darin bestehen, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleihenindex nachzubilden, und folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (a) Seine Bestandteile sind ausreichend diversifiziert; (b) der Index stellt eine angemessene Benchmark für seinen Bezugsmarkt dar; (c) er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die oben genannte Grenze von 20% kann ausschliesslich für einen einzigen Emittenten oder ein einziges Institut auf 35% angehoben werden, falls dies aufgrund ausserordentlicher Marktumstände gerechtfertigt ist, vor allem an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine beherrschende Stellung einnehmen.

Anlagen in OGAW und/oder anderen OGA

- 1.14 Ein Subfonds kann die Anteile von in Absatz 1.1 (e) dieses Anhangs I genannten OGAW und/oder anderen OGA erwerben, sofern höchstens 20% seines Nettovermögens in Anteilen eines einzigen OGAW oder anderen OGA angelegt werden. Falls ein OGAW oder anderer OGA über mehrere Teilvermögen (im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010) verfügt und die Vermögenswerte eines Teilvermögens ausschliesslich zur Befriedigung der Ansprüche der Anleger in Bezug auf dieses Teilvermögen sowie der Ansprüche jener Gläubiger verwendet werden dürfen, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, wird zum Zwecke der oben angegebenen Obergrenze jedes Teilvermögen als ein gesonderter Emittent angesehen.
- 1.15 Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- 1.16 Wenn ein Subfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA zum Zwecke der in den Absätzen 1.3 bis 1.12 dieses Anhangs I genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.
- 1.17 Wenn ein Teilfonds in die Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert, die direkt oder durch Übertragung von Befugnissen von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit welcher die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (als wesentlich wird eine Beteiligung von mehr als 10% an den Stimmrechten oder am Anteilkapital angesehen) verbunden ist, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Anlage des Teilfonds in den Anteilen dieser OGAW und/oder anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühr erheben.
- 1.18 Wenn ein Subfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in andere OGAW und/oder andere OGA investiert, die weder direkt noch durch Übertragung von Befugnissen von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit welcher die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (als wesentlich wird eine Beteiligung von mehr als 10% an den Stimmrechten oder am Aktienkapital angesehen) verbunden ist, verwaltet werden, so sind die dem Subfonds selbst und den anderen OGAW und/oder anderen OGA, in welchen der Subfonds anzulegen beabsichtigt, zu berechnenden Verwaltungsgebühren im entsprechenden Abschnitt des vorliegenden Verkaufsprospekts auszuweisen.
- 1.19 Im Jahresbericht der Gesellschaft wird für jeden Subfonds der maximale Anteil an den Verwaltungsgebühren angegeben, der sowohl dem Subfonds als auch den OGAW und/oder anderen OGA, in die der Subfonds investiert, berechnet wird.

Toleranzen, OGAW und andere OGA mit mehreren Teilvermögen

- 1.20 Wenn aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten die in diesem Absatz 3 dieses Anhangs I angegebenen Obergrenzen überschritten werden, muss die Gesellschaft unter Berücksichtigung der besten Interessen der Aktionäre bei ihren Verkaufsgeschäften vorrangig die Reduzierung dieser Positionen anstreben.

- 1.21 Unter dem Vorbehalt, dass sie weiterhin die Grundsätze der Risikostreuung beachten, dürfen neu eingerichtete Subfonds für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach dem Datum ihrer Erstauflegung von den in den Absätzen 1.3 bis 1.17 dieses Anhangs I genannten Obergrenzen abweichen.
- 1.22 Wenn ein OGAW oder anderer OGA aus mehreren Teilvermögen besteht und die Vermögenswerte eines Teilvermögens ausschliesslich zur Befriedigung der Rechte der Anleger in Bezug auf dieses Teilvermögen sowie der Rechte jener Gläubiger verwendet werden dürfen, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, wird zum Zwecke der in den Absätzen 1.3 bis 1.12, 1.13, 1.14 bis 1.19 dieses Anhangs I angegebenen Obergrenzen jedes Teilvermögen als ein gesonderter Emittent angesehen.

Untersagte Anlagen

- 1.23 Es ist der Gesellschaft untersagt:
- (a) Aktien zu erwerben, mit denen ein Stimmrecht verbunden ist, das es der Gesellschaft ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
 - (b) mehr als: (i) 10% der nicht stimmberechtigten Aktien ein und desselben Emittenten; (ii) 10% der Schuldpapiere ein und desselben Emittenten; (iii) 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder (iv) 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA zu erwerben. Die in der zweiten, dritten und vierten Einrückung festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldpapiere oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht ermittelt werden kann. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäss Artikel 48, Absatz 3 des Gesetzes von 2010 von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Gebietskörperschaften oder einem anderen OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden oder von internationalen Organisationen des öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden, sind von den oben genannten Grenzen ausgenommen.
 - (c) Leerverkäufe von den in den Unterabsätzen (e), (g) und (h) in Absatz 1.1 dieses Anhangs I genannten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen zulässigen Anlagen zu tätigen;
 - (d) Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;
 - (e) in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
 - (f) Darlehen für einen bestimmten Subfonds aufzunehmen, ausser: (i) Darlehen in Form eines Back-to-Back-Darlehens, die zur Deckung von Verlusten aus Währungsabsicherungsgeschäften oder zur Finanzierung von Rücknahmeanträgen von Aktionären aufgenommen werden und (ii) kurzfristiger Natur sind und 10% des Nettovermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten;
 - (g) Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf den Kauf von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen zulässigen Anlagen gemäss den Unterabsätzen (e), (g) und (h) in Absatz 1.1 dieses Anhangs I, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Anlagen zwischen Subfonds

- 1.24 Ein Subfonds (der «**investierende Subfonds**») darf in einen oder mehrere andere Subfonds investieren. Ein Erwerb von Aktien eines anderen Subfonds (der «**Ziel-Subfonds**») durch den investierenden Subfonds unterliegt den folgenden Bedingungen:
- (a) Der Ziel-Subfonds darf nicht in den investierenden Subfonds investieren;

- (b) der Ziel-Subfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschliesslich anderer Subfonds) oder andere OGA, wie in Absatz 1.1 (e) dieses Anhangs I genannt, investieren;
- (c) die mit den Aktien des Ziel-Subfonds verbundenen Stimmrechte werden für die Dauer der Anlage durch den investierenden Subfonds ausgesetzt;
- (d) der Wert der vom investierenden Subfonds gehaltenen Aktien des Ziel-Subfonds wird bei der Beurteilung hinsichtlich der Mindestkapitalanforderung von 1 250 000 EUR nicht berücksichtigt.

2. EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN UND TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Derivative Finanzinstrumente und EPM-Techniken

- 2.1 Die Gesellschaft muss (i) ein Risikomanagementverfahren, mit dessen Hilfe sie das mit den Positionen verbundene Risiko und deren Beitrag zum Gesamtrisiko des Portfolios jederzeit überwachen und messen kann, sowie (ii) ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bestimmung des Werts von OTC-Derivaten anwenden.
- 2.2 Jeder Subfonds stellt sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht übersteigt.
- 2.3 Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Gegenparteirisiko, zukünftige Marktbewegungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachfolgenden Unterabsätze.
- 2.4 Ein Subfonds darf als Bestandteil seiner Anlagepolitik Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten vornehmen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäss den Absätzen 1.3 bis 1.12 dieses Anhangs I nicht überschreitet. Keinesfalls dürfen diese Geschäfte dazu führen, dass ein Subfonds von seinen im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Anlagezielen abweicht. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen zum Zwecke der in den Absätzen 1.3 bis 1.12 dieses Anhangs I festgelegten Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.
- 2.5 Wenn in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet ist, muss dieses bei der Einhaltung der Bestimmungen in diesem Anhang I berücksichtigt werden.
- 2.6 Der Jahresbericht der Gesellschaft wird für jeden Subfonds, der im betreffenden Berichtszeitraum Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten getätigt hat, folgende Angaben enthalten: (a) das durch derivative Finanzinstrumente erreichte zugrunde liegende Engagement; (b) die Identität der Gegenpartei(en) bei diesen derivativen Finanzinstrumenten; (c) die Art und der Betrag der zur Reduzierung des Gegenparteirisikos entgegengenommenen Sicherheiten.
- 2.7 Die Subfonds sind befugt, unter den folgenden Bedingungen EPM-Techniken anzuwenden:
- a) Sie sind insofern wirtschaftlich angemessen, als sie kostengünstig realisiert werden;
 - b) sie werden eingesetzt, um eines oder mehrere der folgenden besonderen Ziele zu erreichen:
 - i. Risikominderung;
 - ii. Kostensenkung;
 - iii. Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für die Gesellschaft, wobei das Risikoniveau mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und den in diesem Anhang I beschriebenen geltenden Vorschriften zur Risikostreuung im Einklang steht;
 - c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst.

2.8 Die EPM-Techniken, die von den Subfonds gemäss Absatz 2.7 oben eingesetzt werden dürfen, beinhalten Vereinbarungen über Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Ein Pensionsgeschäft ist ein Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit ein Subfonds verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Käufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist ein Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit der Verkäufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der betreffende Subfonds verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

2.9 EPM-Techniken werden nicht:

- a) zu einer Änderung des Anlageziels des betreffenden Subfonds führen oder
- b) zu erheblichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen Risikopolitik des Subfonds führen.

2.10 Der Einsatz von EPM-Techniken durch die Subfonds unterliegt den folgenden Bedingungen:

- a) Beim Abschluss einer Vereinbarung über ein Wertpapierleihgeschäft muss der Subfonds sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, ein ausgeliehenes Wertpapier zurückzuverlangen oder die Wertpapierleihvereinbarung zu kündigen.
- b) Beim Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss der Subfonds sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den vollständigen Barbetrag zurückzuverlangen oder die Vereinbarung über das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder periodengerecht oder auf Basis der Bewertung zum Marktwert zu kündigen. Wenn die Zahlungsmittel jederzeit auf Basis einer Bewertung zum Marktwert zurückverlangt werden können, ist der nach der Bewertung zum Marktwert ermittelte Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Subfonds heranzuziehen.
- c) Beim Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss der Subfonds sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, die vereinbarungsgemäss überlassenen Wertpapiere zurückzuverlangen oder die von ihm geschlossene Pensionsvereinbarung zu kündigen.

2.11 Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von höchstens sieben Tagen verstehen sich als Vereinbarungen zu Bedingungen, die es dem Subfonds gestatten, die Vermögenswerte jederzeit zurückzuverlangen.

2.12 Die Verwaltungsgesellschaft wird Richtlinien bezüglich der direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren im Zusammenhang mit EPM-Techniken festlegen, die von den Einkünften abgezogen werden können, welche an die Subfonds zu übertragen sind.

2.13 Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt:

- a) das mit EPM-Techniken verbundene Risiko jedes Subfonds;
- b) die Identität der Gegenpartei(en) bei diesen EPM-Techniken;
- c) die Art und der Betrag der von den Subfonds zur Reduzierung des Gegenparteirisikos entgegengenommenen Sicherheiten und
- d) die Erträge aus den eingesetzten EPM-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum zusammen mit den entstandenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren;
- e) sofern die von einem Emittenten erhaltenen Sicherheiten 20% des Nettoinventarwerts eines Subfonds übersteigen, die Identität dieses Emittenten und

- f) die Angabe, ob ein Subfonds Sicherheiten vollständig in Form von Wertpapieren erhalten hat, die von einem Mitgliedstaat begeben wurden oder garantiert werden.

2.14 Das Gegenparteirisiko im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und EPM-Techniken darf 10% des Vermögens eines Subfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union oder einem Land ist, in dem nach Auffassung der CSSF die Aufsichtsbestimmungen den in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen gleichwertig sind. Ansonsten liegt diese Grenze bei 5%.

Richtlinien zu Sicherheiten bei OTC-Derivaten und EPM-Techniken

2.15 Das Gegenparteirisiko eines Subfonds gegenüber einer Gegenpartei entspricht dem positiven zum Marktwert bewerteten Wert aller OTC-Derivatgeschäfte und unter EPM-Techniken fallenden Transaktionen mit dieser Gegenpartei, vorausgesetzt, dass:

- a) für den Fall, dass rechtlich durchsetzbare Aufrechnungsvereinbarungen bestehen, die Risiken im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften und unter EPM-Techniken fallenden Transaktionen mit derselben Gegenpartei aufgerechnet werden können; und
- b) für den Fall, dass Sicherheiten zugunsten eines Subfonds gestellt werden und diese Sicherheiten jederzeit die in Absatz 2.16 unten festgelegten Kriterien erfüllen, das Gegenparteirisiko dieser Subfonds um den Betrag dieser Sicherheiten gemindert wird. Die Subfonds setzen Sicherheiten ein, um die Einhaltung der in Absatz 2.14 oben festgelegten Grenze für das Gegenparteirisiko zu überwachen.
- c) Die Höhe der erforderlichen Sicherheiten variiert daher je nach Umfang und Ausmass der OTC-Derivatgeschäfte und der unter EPM-Techniken fallenden Transaktionen, die ein Subfonds mit ein und derselben Gegenpartei tätigt.

2.16 Alle zur Reduzierung des Gegenparteirisikos eingesetzten Sicherheiten müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Liquidität – jede erhaltene Sicherheit, bei der es sich nicht um Zahlungsmittel handelt, wird hochliquid sein und an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie rasch zu einem Preis verkauft werden kann, welcher der Bewertung vor dem Verkauf nahe kommt. Die erhaltenen Sicherheiten werden auch die Bestimmungen in Absatz 1.24 (b) dieses Anhangs I erfüllen.
- b) Bewertung – erhaltene Sicherheiten werden wenigstens einmal täglich bewertet, und Vermögenswerte, die starken Preisschwankungen unterliegen, werden nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn angemessen konservative Abschläge («Haircuts») vorgenommen wurden.
- c) Kreditqualität des Emittenten – erhaltene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.
- d) Korrelation – die vom Subfonds erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Emittenten begeben worden sein, der von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen wird.
- e) Sicherheitenstreuung (Konzentration der Vermögenswerte) – die Sicherheiten müssen in Bezug auf die Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Streuung gilt im Hinblick auf die Emittentenkonzentration als erfüllt, wenn der Subfonds von einer Gegenpartei bei einem OTC-Derivatgeschäft oder einer unter EPM-Techniken fallenden Transaktion einen Sicherheiten-Basket mit einer maximalen Risikoaussetzung gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwerts erhält. Wenn ein Subfonds Risiken gegenüber verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt ist, sind bei der Berechnung des Grenzwerts für die Risikoaussetzung gegenüber einem einzigen Emittenten von 20% die verschiedenen Sicherheiten-Baskets zu kumulieren. Abweichend davon dürfen die Sicherheiten, welche die Gesellschaft

entgegennimmt, vollständig aus verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder einem oder mehreren seiner lokalen Körperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben wurden oder garantiert werden, sofern der Subfonds Wertpapiere aus wenigstens sechs verschiedenen Emissionen erhält, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten dürfen.

- f) Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie zum Beispiel operationelle und rechtliche Risiken, müssen im Rahmen des Risikomanagementprozesses ermittelt, gesteuert und gemindert werden.
- g) Erhaltene Sicherheiten müssen von der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds jederzeit ohne Rücksprache mit oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig beiteilbar sein.

2.17 Die Subfonds werden ausschliesslich die folgenden Vermögenswerte als Sicherheiten akzeptieren:

- a) Flüssige Mittel. Flüssige Mittel beinhalten nicht nur Barmittel und kurzfristige Bankzertifikate, sondern auch Geldmarktinstrumente gemäss der Definition in der OGAW-Richtlinie. Ein Akkreditiv oder eine auf erste Anforderung zahlbare Bürgschaft eines erstklassigen Kreditinstituts, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist, wird als flüssigen Mitteln gleichwertig angesehen.
- b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen lokalen öffentlichen Behörden oder von supranationalen Einrichtungen und Organisationen mit EU-weiter, regionaler oder globaler Reichweite ausgegeben wurden oder garantiert werden.
- c) Aktien oder Anteile von am Geldmarkt anlegenden OGA, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und eine Bonitätseinstufung von AAA oder gleichwertig aufweisen.
- d) Aktien oder Anteile von OGAW, die hauptsächlich in unter den Buchstaben (e) und (f) unten genannten Anleihen/Aktien anlegen.
- e) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben wurden oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität aufweisen.
- f) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats der OECD zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

2.18 Zum Zwecke von Absatz 2.16 oben sind alle Vermögenswerte, die ein Subfonds im Zusammenhang mit EPM-Techniken erhält, als Sicherheiten anzusehen.

2.19 Von einem Subfonds erhaltene zahlungsmittelfremde Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.

2.20 Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:

- 1) in Einlagen angelegt werden;
- 2) in erstklassige Staatsanleihen investiert werden;
- 3) zum Zwecke von umgekehrten Pensionsgeschäften verwendet werden, vorausgesetzt, dass die Transaktionen mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, und der Subfonds in der Lage ist, den vollen Barbetrag abgegrenzt zurückzuerlangen;
- 4) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in den Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds investiert werden.

- 2.21 Wiederangelegte Barsicherheiten werden in Übereinstimmung mit den für zahlungsmittelfremde Sicherheiten geltenden Diversifizierungsbestimmungen gemäss Absatz 2.16 oben gestreut.
- 2.22 Für alle Subfonds, die Sicherheiten im Wert von wenigstens 30% ihres Vermögens erhalten, wird die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben 14/592 geeignete Stresstest-Richtlinien festlegen, um zur Bewertung der mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisiken regelmässige Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Bedingungen sicherzustellen.
- 2.23 Sicherheiten, die gemäss einer Vollrechtsübertragungsvereinbarung zugunsten eines Subfonds gestellt werden, sind von der Verwahrstelle oder einer ihrer Korrespondenzbanken oder Unterdepotbanken zu verwahren. Sicherheiten, die gemäss einer Sicherungsrechtsvereinbarung (z. B. einer Verpfändung) zugunsten eines Subfonds gestellt werden, können von einer fremden Depotbank verwahrt werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und mit dem Sicherheitengeber nicht verbunden ist.
- 2.24 Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf die als Sicherheiten entgegengenommenen Klassen von Vermögenswerten Richtlinien für Abschläge («Haircuts») festgelegt.
- 2.25 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Aktienklassen und Rechtsgebiete genehmigt, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften als Sicherheiten akzeptiert werden dürfen, und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschläge («Haircuts») festgelegt:

Anlageklasse	Mindestabschlag (Abzug vom Marktwert in %)
---------------------	---------------------------------------------------

Fest- und variabel verzinsliche Instrumente

Flüssige Mittel in den Währungen CHF, EUR, GBP, USD, JPY, CAD und AUD.	0%
Kurzfristige Instrumente (höchstens 1 Jahr), die von einem der folgenden Länder begeben wurden (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Japan, Norwegen, Österreich, Schweden, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika) und bei denen das begebende Land eine Bonitätseinstufung von wenigstens A aufweist.	1%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine durchschnittliche Laufzeit haben (1-5 Jahre).	3%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit haben (5-10 Jahre).	4%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit haben (über 10 Jahre).	5%
US TIPS (inflationsgeschützte staatliche US-Wertpapiere) mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren.	7%
US Treasury Strips oder Nullkuponanleihen (alle Laufzeiten).	8%
US TIPS (inflationsgeschützte staatliche US-Wertpapiere) mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren.	10%

2.26 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die nachfolgende Liste von Instrumenten genehmigt, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung als Sicherheiten akzeptiert werden dürfen, und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschläge («Haircuts») festgelegt:

Anlageklasse	Mindestabschlag (Abzug vom Marktwert in %)
Festverzinsliche Wertpapiere	0%

Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organisationen/Organismen mit EU-weiter, regionaler oder globaler Reichweite ausgegeben wurden oder garantiert werden

Wechsel der Schweizerischen Nationalbank ohne Bonitätseinstufung

Commercial Paper mit einer Bonitätseinstufung von wenigstens A-1/P-1*

Festverzinsliche Wertpapiere mit einer tatsächlichen langfristigen Bonitätseinstufung von wenigstens BBB- (Moody's) oder Baa3 (S&P)*

Für Schuldpapiere, die nicht von einer Regierung/einem Staat garantiert werden, gilt eine Beschränkung von höchstens 20% einer Emission.

Aktien (Sicherheiten dürfen nicht aus Aktien oder Schuldinstrumenten von UBS bestehen)

15%
(ungeachtet des Ausgabelandes)

Konzentrationsobergrenze von max. dem 3-Fachen des Umsatzes
(durchschnittlicher täglicher Umsatz der letzten 90 Geschäftstage)

**Aktien aus den folgenden Ländern/Indizes werden als
zulässige Sicherheiten akzeptiert:**

Australien
Österreich
Belgien
Kanada
Dänemark
Finnland
Frankreich
Deutschland
Irland
Italien
Japan
Luxemburg
Niederlande
Neuseeland
Norwegen
Portugal
Spanien
Schweden
Schweiz
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten

Betreffende Indizes

AS30, ASX
ATX
BEL20
SPTSX60
C20
OMX Helsinki 25
CAC40
DAX, HDAX
ISEQ20
FTSE/MIB
NIKKEI225
LUXX
AEX
NZX50
OBX
PSI20
IBEX35
OMXS30
SPI
FTSE100
DJI, S&P500

* In dieser Tabelle bezieht sich «Bonitätseinstufung» auf die von S&P verwendete Rating-Abstufung. Bonitätseinstufungen von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Abstufungen verwendet. Wenn die von diesen Ratingagenturen für einen bestimmten Emittenten vergebenen Bonitätseinstufungen nicht einheitlich sind, ist die niedrigste Bonitätseinstufung massgebend.

- 2.27 Die Abschläge, die für die in Absatz 2.17 (c), (d), (e) und (f) dieses Anhangs I aufgeführten Vermögenswerte gelten, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder OTC-Derivatgeschäften als Sicherheiten akzeptiert werden dürfen, werden vom Verwaltungsrat der Gesellschaft von Fall zu Fall mit einer Quote zwischen 50% und 97% festgelegt.

ANHANG II – DEFINITIONEN

Zum Zwecke des vorliegenden Verkaufsprospekts haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

Verbundene Parteien bezeichnet UBS einschliesslich ihrer Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten.

Gesellschaft bezeichnet Multi Manager Access II.

Abgesicherte Aktienklassen bezeichnet Aktienklassen mit dem Zusatz «hedged» in ihrem Namen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Subfonds lauten.

Richtlinie 78/660/EWG bezeichnet die Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen in der jeweils gültigen Fassung.

Richtlinie 83/349/EWG bezeichnet die Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss in der jeweils gültigen Fassung.

EPM-Techniken bezeichnet Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (zum Beispiel (umgekehrte) Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte).

FATCA bezeichnet den Foreign Account Tax Compliance Act der USA.

Erstklassige Institute bezeichnet die von der Gesellschaft ausgewählten erstklassigen Finanzinstitute, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und die den von der CSSF zum Zwecke von OTC-Derivatgeschäften genehmigten Kategorien angehören und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

IGA bezeichnet das zwischen Luxemburg und den USA geschlossene zwischenstaatliche Abkommen.

KIID bezeichnet die wesentlichen Anlegerinformationen für jeden Subfonds bzw. jede Aktienklasse.

Geldmarktinstrumente bezeichnet Instrumente, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit exakt bestimmt werden kann.

OECD bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OECD-Mitgliedstaaten bezeichnet die Mitgliedstaaten der OECD.

OTC bedeutet «Over-the-counter» (ausserbörslich).

OTC-Derivate bezeichnet derivative Finanzinstrumente, die ausserbörslich («Over-the-counter») gehandelt werden.

Verkaufsprospekt bezeichnet den Verkaufsprospekt der Gesellschaft.

Geregelter Markt bezeichnet einen geregelten Markt, wie in der Richtlinie 2004/39/EWG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente definiert, oder jeden anderen im EWR eingerichteten geregelten Markt, der über einen regulären Geschäftsbetrieb verfügt, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Wertpapiere bezeichnet Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere, Anleihen und andere Schuldinstrumente, alle anderen übertragbaren Wertpapiere, mit denen das Recht verbunden ist, diese Wertpapiere durch Zeichnung oder an Börsen zu erwerben, ausgenommen Techniken und Instrumente.

UBS bezeichnet die UBS Switzerland AG (ihre Zweigniederlassungen oder ihre verbundenen Unternehmen oder Rechtsnachfolger).

OGA bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob dieser in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist oder nicht, vorausgesetzt, dass: dieser OGA gemäss Gesetzen zugelassen ist, die ihn einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der CSSF der im EU-Recht verankerten gleichkommt, und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht; das Schutzniveau für die Aktionäre dieser OGA dem der Aktionäre eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, Entleihe, Verleihe und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen; die Geschäftstätigkeit dieses OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben.

OGAW bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss der OGAW-Richtlinie.

OGAW-Richtlinie bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung.

ANNEX III – REFERENCE BENCHMARK INDEX DISCLAIMERS

Bloomberg Barclays

BLOOMBERG® is a trademark and service mark of Bloomberg Finance L.P. and its affiliates (collectively "Bloomberg"). BARCLAYS® is a trademark and service mark of Barclays Bank Plc (collectively with its affiliates, "Barclays"), used under license. Bloomberg or Bloomberg's licensors, including Barclays, own all proprietary rights in the Bloomberg Barclays Indices. Neither Bloomberg nor Barclays approves or endorses this material, or guarantees the accuracy or completeness of any information herein, or makes any warranty, express or implied, as to the results to be obtained therefrom and, to the maximum extent allowed by law, neither shall have any liability or responsibility for injury or damages arising in connection therewith.

J.P. Morgan

Information has been obtained from sources believed to be reliable but J.P. Morgan does not warrant its completeness or accuracy. The index is used with permission. The index may not be copied, used, or distributed without J.P. Morgan's prior written approval. Copyright 2016, J.P. Morgan Chase & Co. All rights reserved.

ICE

Source ICE Data Indices, LLC ("ICE DATA"), is used with permission. ICE DATA, ITS AFFILIATES AND THEIR RESPECTIVE THIRD PARTY SUPPLIERS DISCLAIM ANY AND ALL WARRANTIES AND REPRESENTATIONS, EXPRESS AND/OR IMPLIED, INCLUDING ANY WARRANTIES OF MERCHANTABILITY OR FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE OR USE, INCLUDING THE INDICES, INDEX DATA AND ANY DATA INCLUDED IN, RELATED TO, OR DERIVED THEREFROM. NEITHER ICE DATA, ITS AFFILIATES NOR THEIR RESPECTIVE THIRD PARTY SUPPLIERS SHALL BE SUBJECT TO ANY DAMAGES OR LIABILITY WITH RESPECT TO THE ADEQUACY, ACCURACY, TIMELINESS OR COMPLETENESS OF THE INDICES OR THE INDEX DATA OR ANY COMPONENT THEREOF, AND THE INDICES AND INDEX DATA AND ALL COMPONENTS THEREOF ARE PROVIDED ON AN "AS IS" BASIS AND YOUR USE IS AT YOUR OWN RISK. ICE DATA, ITS AFFILIATES AND THEIR RESPECTIVE THIRD PARTY SUPPLIERS DO NOT SPONSOR, ENDORSE, OR RECOMMEND UBS OR ITS AFFILIATES, OR ANY OF ITS PRODUCTS OR SERVICES.

MSCI

Source: MSCI. MSCI information may only be used for your internal use, may not be reproduced or disseminated in any form and may not be used as a basis for or a component of any financial instruments or products or indices. None of the MSCI information is intended to constitute investment advice or a recommendation to make (or refrain from making) any kind of investment decision and may not be relied on as such. Historical data and analysis should not be taken as an indication or guarantee of any future performance analysis, forecast or prediction. MSCI information is provided on an "as is" basis and the user of this information assumes the entire risk of any use made of this information. MSCI, each of its affiliates and each other person involved in or related to compiling, computing or creating any MSCI information (collectively, the "MSCI Parties") expressly disclaims all warranties (including, without limitation, any warranties of originality, accuracy, completeness, timeliness, non-infringement, merchantability and fitness for a particular purpose) with respect to this information. Without limiting any of the foregoing, in no event shall any MSCI Party have any liability for any direct, indirect, special, incidental, punitive, consequential (including, without limitation, lost profits) or any other damages. (www.msclub.com)